

# der Lichtblick

55. Jahrgang  
1 | 2022  
Heft Nr. 390

Unzensurierte Gefangenenzeitung seit 1968

*Der Lichtblick verurteilt jede  
kriegerische Aggression, um  
politische Ziele zu erreichen.*

DANKE an alle Spender



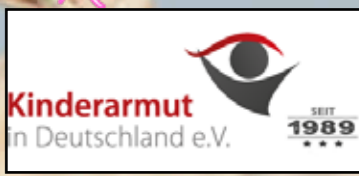
# DANKE

an alle Groß- und Kleinspender.

Nicht nur die Ausgabe 1|2022 ist wegen des fehlenden Haushaltswirtschaftsgesetzes in Berlin gesichert sondern auch die Ausgabe 2|2022. Die enorme Spendenbereitschaft hat uns die Sprache verschlagen.

*Wir danken Euch allen.*

*Die Ausgabe 1|2022 wird präsentiert von:  
Allen Spendern*



spree (druck)  
www.spreedruck.de  
Wrangelstr.100-10997Berlin  
030 - 6167570

**SNPC**  
STRATEGIE, M&A, POLITIK

Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt  
FSI - Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug  
Dreiköniggasse 18 | 89073 Ulm

**Elfriede Kruttsch**  
Bernd und Sabine Schedel  
Kommunikationsberatungen  
16552 Schildow

**L | E | O | N | H | A | R | D**  
UNTERNEHMERTUM FÜR GEFANGENE

**JVA Stralsund - IVG**  
Interessenvertretung der Gefangenen  
Franzeshöhe 12  
18439 Stralsund

Die ganze Bäckerei  
Hafermarkt 10  
24937 Flensburg  
info@dieganzebaeckerei.net



**United We Stand!**  
Unsere Solidarität gegen Ihre Repression!  
ROTE HILFE E.V.  
Spenden Mitglied werden!

Prof. Dr. Johannes Feest  
Professor im Ruhestand  
Universität Bremen  
**RECHTS WISSENSCHAFT**

www.lichtblick-zeitung.org

*und viele viele mehr.....*

# INHALT

Ausgabe Nr. 390  
1 | 2022

**Freiheitsfonds**  
Raus aus der JVA

6

Corona Weihnacht in Tegel  
und täglich grüßt das Murmeltier...



10-13

**OFFENER BRIEF**  
von  
Rechtsanwalt  
Stefan Koslowski  
Frankfurt/ Oder

19-21

**Cannabis  
Legalisierung**



32

JVA für Frauen  
Schwäbisch Gmünd:  
eine junge Mutter,  
ihr Kind und viele  
Fragen...

**Top - Thema**

36-41

**Das große Chiffre  
Spezial**



72-81

**Strafvollzug auf  
LINKS  
gedreht**



frischer Wind durch Lena Kreck?  
neue Justizsenatorin in Berlin

53

Beschluss LG Rostock  
10 O 505/18

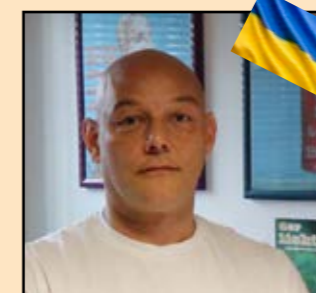
**Zivilrechtlicher An-  
spruch bei rechts-  
widriger Verlegung**



Rechtsanwältin  
Viktoria Reeb

48-52

## Editorial



Andreas Bach ( V.i.S.d.P)



Die Redaktionsgemeinschaft präsentiert den ersten lichtblick, der - wegen eines fehlenden Haushaltswirtschaftsgesetzes in Berlin - aus Spenden finanziert wurde. Von der Spendenbereitschaft waren wir sehr überrascht. Vielen Dank  
Wir haben in dieser Ausgabe RECHT umfangreich berichtet und ein Chiffre Spezial für eure Kontakte eingebracht.

Der Freiheitsfond, dessen Aufgabe es ist, sich gegen Inhaftierungen wegen Fahrens ohne Fahrschein zu stellen, hat für die Betroffenen seine Hilfe angeboten . Mit den Anträgen könnt ihr euch direkt an den Freiheitsfond wenden.

Das Corona-Geschehen hatte mal wieder die Weihnachtszeit in der JVA Tegel bestimmt und fragwürdige Maßnahmen sind aus dem Infektionsgeschehen entstanden. Darunter auch eine seltsame Impfpflicht, um uns vor Impfunwilligen Bediensteten zu schützen.

Auch in der JVA Heidering hat nicht nur das Corona-Virus gewütet, sondern es vernebelt noch heute so manch pflichtbewusstem Amtsträger die Sicht auf die Rechte der Inhaftierten. So auch in der JVA Bützow, wo sich mindestens sechs Beamte auf einen Corona-Infizierten stürzten.

Nicht nur Rechtsanwältin Reeb hat wieder zu Informationen rund um den Strafvollzug beigetragen, auch Rechtsanwalt Stefan Koslowski ist mit einem offenen Brief an die Öffentlichkeit getreten.

Einen Gastbeitrag zu Transsexualität hatte uns das Ratgeberkollektiv zur Verfügung gestellt. In einem Beitrag zu Jail-Mail, haben wir für Aufklärung gegenüber einem Lesers gesorgt, um seine Unwissenheit etwas zu verringern.

Nicht nur ein Leserbrief aus der SV und die Legalisierung von Cannabis haben uns beschäftigt. In der JVA Schwäbisch Gmünd ist einer Mutter psychisch zuge-setzt worden und eine Anstaltsleiterin sowie das Jugendamt stehen mutmaßlich im Verdacht, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Der Fall hatte nicht nur die Gemüter in der Redaktion erhitzt. Politisch jedenfalls muss dies wohl aufgearbeitet werden.

Leonhardt - Unternehmertum für Gefangene hat mit seiner Vorstellung über Erfolge und ihrem Arrangement mit Inhaftierten berichtet und sich vorgestellt. Ebenso der Verein "Gefangene helfen Jugendliche e.V" hat sich vorgestellt und seine Bemühungen um eine Resozialisierung an uns herangetragen.

Ich möchte an dieser Stelle gern betonen, dass wir immer wieder viele Themen erhalten. Wir versuchen jedem gerecht zu werden, und könnten auch gern 120 Seiten füllen, doch dies würde den finanziellen Rahmen sprengen. Trotz allem hoffen wir, dass der erste eigenfinanzierte lichtblick eure Erwartungen erfüllt. In diesem Sinne wünschen wir weiterhin viel Gesundheit.

Andreas Bach  
(V.i.S.d.P)  
für die Redaktionsgemeinschaft  
der lichtblick



6 **Soziale Hilfe**  
Freiheitsfonds  
Redaktion

10 **Strafvollzug**  
Corona Weihnachten  
Andreas Bach

13 **Strafvollzug**  
Impfpflicht in Tegel  
Andreas Bach

14 **Strafvollzug**  
Heideringer Virus  
E.Romaniuk

16 **Strafvollzug**  
Verfälschte Wahrnehmung  
Redaktion

19 **Offener Brief**  
Rechtsanwalt  
Stefan Koslowski

22 **Gastbeitrag**  
Informationsfreiheit II  
Viktoria Reeb

26 **Gastbeitrag**  
Trans und divers  
Radgeberkollektiv

28 **Sich. Verwahrung**  
Zutodevollstreckung  
N.A. Konrad

31 **Kurzmeldungen**  
Vollzugsnachrichten  
Andreas Bach

32 **Politik**  
aktuell - Cannabis  
Andreas Bach

34 **Vorstellung**  
Gefangene helfen Jugend  
Redaktion

32 **Politik**  
aktuell - Cannabis  
Andreas Bach

34 **Vorstellung**  
Gefangene helfen Jugend  
Redaktion

38 **Strafvollzug**  
Mutterleiden hinter Gittern  
Andreas Bach

42 **Vorstellung**  
Unternehmertum  
Dr. Bernward Jopen

44 **Strafvollzug**  
Beschluss - Resozialisierung  
OLG Celle

47 **Tegel intern**  
Laktoseprobleme  
Andreas Bach

47 **Tegel intern**  
Laktoseprobleme  
Andreas Bach

56 **Kurzmeldungen**  
Aktuelles  
Redaktion

58 **Recht**  
Aktuell  
Redaktion

72 **Kleinanzeigen**  
Fisch sucht Fahrrad  
Chiffre - Spezial

79 **Impressum**  
Knacki's Telefonbuch  
Redaktion

die Ausgabe 1|2022 wurde gedruckt von:

**spreedruck**  
www.spreedruck.de

# FREIHEITSFONDS

*Raus aus der HA*

Du selbst oder eine Person, die du kennst, muss eine Ersatzfreiheitsstrafe für Fahren ohne Fahrschein absitzen? Wir können dir helfen.

Die **Initiative Freiheitsfonds** befreit deutschlandweit Menschen aus dem Gefängnis, die wegen Fahren ohne Fahrschein hinter Gittern sind.

Schicke uns deinen Namen, Aktenzeichen, Höhe der Strafe und Datum des Haftantritts, sowie deine Haftbescheinigung per Post, Fax oder Email.

**Post:** Freiheitsfonds, Wurzner Straße 155, 04318 Leipzig  
**Fax:** +49 30 138 807 55  
**Email:** info@freiheitsfonds.de

Are you or is someone you know serving a prison sentence (alternative custodial sentence) for riding without a ticket? We can help you.

The **Freedom Fund initiative** frees people from prison throughout Germany who are behind bars for riding without a ticket.

Send us your name, file number, amount of sentence and date of arrest as well as your certificate of detention (Haftbescheinigung) via post, fax or email.

**Post:** Freiheitsfonds, Wurzner Straße 155, 04318 Leipzig  
**Fax:** +49 30 138 807 55  
**Email:** info@freiheitsfonds.de

## Kein Fahrschein? Knast!

Fahren ohne Fahrschein ist in Deutschland eine Straftat. Tausende Menschen landen jedes Jahr im Gefängnis, weil sie sich kein Ticket für den öffentlichen Nahverkehr leisten konnten. Bis zu ein Jahr sitzen die Leute in Haft. Die Betroffenen sind überwiegend arbeitslos (87%), ohne festen Wohnsitz (15%) und suizidgefährdet (15%).

Der Straftatbestand wurde 1935 von den Nazis eingeführt. Bis heute werden dadurch Menschen fürs Fahren ohne Fahrschein häufig härter bestraft als z.B. Menschen, die angetrunken Auto fahren. Denn dies wird meist nur als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Niemand darf wegen fehlender Tickets in Haft landen! Deswegen fordern wir, dass §265a StGB von 1935 gekippt wird. Fahren ohne Fahrschein muss entkriminalisiert und langfristig eine kostenlose Nutzung des ÖPNV ermöglicht werden! Außerdem müssen Verkehrsunternehmen aufhören, Menschen zu verfolgen, die ohne Fahrschein fahren.

Aber wir warten nicht auf die Politik. Die Initiative Freiheitsfonds befreit deutschlandweit Menschen aus dem Gefängnis, die wegen "Fahren ohne Fahrschein" hinter Gittern sind. Und weil jeder aufgelöste Hafttag den Steuerzahler\*innen etwa 150 Euro kostet, sparen wir dem Staat sogar noch etwas.

Die Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" hat mehrfach mit Initiatoren des Freiheitsfonds über die Problematik der Ersatzfreiheitsstrafe gesprochen und ist selbst der Auffassung, dass der § 265a StGB nicht mehr in die Moderne unseres Rechtsstaates passt. Wir sind gegen eine Kriminalisierung von Menschen, die sich aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse in unserem Sozialstaat keinen Fahrschein leisten können. Wir fordern deshalb ebenfalls, dass die **Nutzung des ÖPNV kostenfrei** wird. Eine Kriminalisierung von sozial Schwachen, die der besodneren Obhut des Staates unterstellt sind, ist nicht mehr tragbar und führt zu einer Stigmatisierung.

Wenn Ihr den Freiheitsfonds schreibt, dann legt folgende Dokumente bei:

- Haftbescheinigung
- Vollstreckungsblatt (wo eure Ersatzhaft ersichtlich ist)

alles in einem Briefumschlag mit Eurem Anschreiben und an:

**Freiheitsfonds, Wurzener Str. 155, 04318 Leipzig**





## Erklärung

für bereits inhaftierte Personen

**Name, Vorname:**

**Aktenzeichen bzw. Kassenzeichen der Geldstrafe:**

**Höhe der Geldstrafe und Anzahl der Tagessätze:**

**Inhaftiert seit:**

Ich verbüße derzeit eine Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund einer Verurteilung gemäß § 265a Abs. 1 StGB (Erschleichen von Leistungen) wegen Fahren ohne Fahrschein.

Ich wünsche, dass die Initiative Freiheitsfonds prüft, ob sie den noch offenen Betrag meiner Geldstrafe für mich bezahlt, so dass ich vorzeitig aus der Haft entlassen werden kann. In eine Bezahlung meiner Geldstrafe durch die Initiative Freiheitsfonds willige ich ausdrücklich ein.

.....  
Datum, Unterschrift der inhaftierten Person



## Erklärung

für Personen mit Strafbefehl

**Name, Vorname:**

**Aktenzeichen bzw. Kassenzeichen der Geldstrafe:**

**Höhe der Geldstrafe und Anzahl der Tagessätze:**

**Haftantritt am:**

Ich habe einen Strafbefehl aufgrund einer Verurteilung gemäß § 265a Abs. 1 StGB (Erschleichen von Leistungen) wegen Fahren ohne Fahrschein erhalten, kann die Geldstrafe nicht bezahlen und muss daher eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten.

Ich wünsche, dass die Initiative Freiheitsfonds prüft, ob sie den noch offenen Betrag meiner Geldstrafe für mich bezahlt, so dass ich die Ersatzfreiheitsstrafe nicht antreten muss. In eine Bezahlung meiner Geldstrafe durch die Initiative Freiheitsfonds willige ich ausdrücklich ein.

.....  
Datum, Unterschrift der inhaftierten Person

# Alle Jahre wieder.... ... und täglich grüßt das Murmeltier

Mit Datum des 13.12.2021 kam es in der Teilanstalt II der Justizvollzugsanstalt Tegel, in der sich auch die Redaktion der lichtblick befindet, zu einem Corona-Ausbruch der seine Spuren hinterlassen hat. Es sollte bis dato die größte Infektionswelle der an dem Corona-Virus erkrankten Inhaftierten in einer Berliner Justizvollzugseinrichtung werden. Anfangs war auch die Teilanstalt V betroffen, in der ebenfalls ein Inhaftierter positiv getestet worden war. Diese Teilanstalt konnte sich bereits zeitnah frei testen und der Regelbetrieb ist wieder regulär fortgeführt worden.

Bereits ein Jahr zuvor hatten die Inhaftierten der TA II ebenfalls zur Weihnachtszeit einen Lockdown erleben dürfen, der dazu führte, dass die Inhaftierten über die Feiertage in voller Einsamkeit verbracht hatten. Wir haben in der Ausgabe 1|2021 darüber berichtet.

Letztendlich konzentrierte sich das Infektionsgeschehen im neuerlichen Lockdown auf die Teilanstalt II der JVA Tegel, die von den anderen Teilanstalten isoliert worden ist. Es gab keine Gefangenenbewegung nach außen oder in die TA II und die Stationen sind durch die Anordnung des Gesundheitsamtes Reinickendorf von einander getrennt worden. Dabei bestand die Schwierigkeit, dass es sich in der TA II um ein altes Gebäude handelt, was nach altem offenem Gefängnisstil der 30iger Jahre erbaut worden war und abgetrennte Zwischentage nicht vorhanden sind.

Bei einem Routenetest sind unmittelbar am 13.12.2021 drei Corona Infektionen in der TA II und eine in der TA V bekannt geworden. Für den Morgen des 14.12.2021 hatte das Gesundheitsamt Reinickendorf angeordnet, dass wegen der bereits positiven Befunde auf SARS-CoV-2, die Inhaftierten der TA II und V und der Arbeitsstelle der Polsterei - in der man den Ursprung vermutete - mittels Pool - Testung getestet werden. Pool-Testung bedeutet, dass die Abstriche von fünf Inhaftierten gleichzeitig getestet werden. Das beschleunigt die Diagnose im Labor. Falls dann ein Pool-Test positiv ist, werden die in dem Pool befindlichen Inhaftierten einzeln nachgetestet.

Mit dem Ergebnis der PCR-Pool Abstriche sind weitere 33 positive Inhaftierte vermutet worden. Nach einem Einzeltest der positiven Poolreihen sind weitere Corona Infektionen bekannt geworden. Die an Corona erkrankten Inhaftierten sind in der TA VI, in der dort bereits seit über einem Jahr bestehenden Quarantänestation isoliert und von der TA II abgetrennt worden. Ein erkrankter Inhaftierter, der nicht geimpft war, musste bereits nach kurzer Zeit in ein Krankenhaus eingeliefert werden, wo er kurze Zeit später intensivmedizinisch behandelt worden ist.

Trotz des Infektionsgeschehens waren die Inhaftierten der Stationen, denen man zeitweise gewisse Freiheiten zum Telefonieren und zur Warmwasserversorgung sowie Körperhygiene eingeräumt hatte, erst einmal gemeinschaftlich geöffnet. Trotz einer angeordneten Maskenpflicht der JVA Tegel, konnte zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden, wer

sich bereits von den Isolierten und infizierten Personen angesteckt hatte. Jeder konnte mit jedem verkehren, und auf den Stationen war ein reges Treiben während der Aufschlusszeiten zu verzeichnen. Weshalb es seit Beginn des Corona-Ausbruchs nicht gelungen ist, die erfolgreichen Maßnahmen des letzten Lockdowns, nämlich einen konsequenten Kohortenaufschluss, anzuwenden, ist nicht nachvollziehbar. Zumal bereits diese Maßnahme im letzten Jahr zu einem schnellen Erfolg führte und keine weiteren Infektionen hervorgerufen hatte. Durch den weiteren offenen Verlauf auf den Stationen sind jede Woche weitere Infektionen hinzugekommen. Zuerst beschränkte sich der Infektionsherd auf den B-Flügel der TA II. Nach bereits zwei Wochen sind dann erste Infektionen auch auf den Bereichen A und C vermeldet worden. Die JVA Tegel zumindest war von einem Übergreifen sehr überrascht, und erst nach Weihnachten reagierte die Vollzugsbehörde mit einer konsequenten Einzelaufschlussstrategie, so dass jedem Inhaftierten nur zweimal je 15 Minuten am Tag zur Warmwasserversorgung zugebilligt worden war. In dieser Zeit hatten die Inhaftierten der Stationen die Möglichkeit, zu duschen oder zu telefonieren. Die Freistunden an der frischen Luft sind dann aber gemeinschaftlich vollzogen worden. Zu diesem Zeitpunkt sind die nachgewiesenen Infektionen mit dem Corona-Virus bereits in die Höhe geschossen.

Im nachhinein hatte sich die Konsequenz der seit Weihnachten durchgeführten Einzelaufschlussstrategie bewährt und die Viruslast konnte eingedämmt werden, so dass sich der B und A Flügel bereits am 06.01.2022 frei getestet hatten. Im C-Flügel der TA II hat sich der Lockdown noch über eine Woche lang hingezogen, da es hier noch im Laufe des Testgeschehens vom 06.01.2022 zu einer weiteren Feststellung einer Infektion gekommen war.

Letztendlich sind die Maßnahmen der Quarantäne für die gesamte Teilanstalt II am 13.01.2022 aufgehoben worden.

Im Rahmen des Infektionsgeschehens wurde bekannt, dass ein Inhaftierter der einen Lockerungsstatus inne hatte, mit zu dem Personenkreis gezählt hat, bei dem eine Corona Infektion festgestellt worden war. Dieser hatte später berichtet, dass er nach seinen Ausgängen mehrfach bei dem in der TA II befindlichen medizinischen Dienst vorstellig war, um sich testen zu lassen. Die Antworten waren sehr verwunderlich. „Derzeit haben wir keine Zeit“ oder „die Kapazitäten sind gerade nicht vorhanden“. Der Inhaftierte beklagte dieses Verhalten bei seiner zuständigen Gruppenleiterin. Auch ein weiterer Inhaftierter hatte identisch von solchen Vorkommnissen berichtet, was angesichts der Tatsache, dass sich Personen in Lockerungen auch den freiheitlichen Coronagefahren aussetzen, nur mit der bloßen Faulheit der AGSt zu tun.

Im weiteren Verlauf der Lockdownphase muss sich die JVA Tegel die Kritik gefallen lassen, dass die Inhaftierten immer noch ohne Wasserkocher auf Ihren Hafräumen sitzen. Das hierdurch das Stromnetz überlastet werden könnte, ist da nur

ein rudimentäres Gerede. Schließlich ist ein Wasserkocher nur maximal für zwei oder drei Minuten in Betrieb. Auch Tauchsieder sind nicht gestattet und es auch hier auf eine Überlastung des Stromnetzes abzuschließen, ist dann mehr als lächerlich. In der JVA Moabit, die ebenfalls älteren Baujahres ist, sind Tauchsieder gestattet, neuere Stromverbindungen sind auch hier nicht vorhanden. Die Argumentationen der JVA Tegel können vielmehr als Ausrede dienen, bei der die Vollzugsbehörde nicht gerade mit der Wahrheit dient. Fakt ist, dass auch in den modernen Häusern der JVA Tegel kein Wasserkocher oder Tauchsieder zugelassen sind und die Inhaftierten nur in Aufschlusszeiten an eine Warmwasserversorgung kommen.

**Das Inhaftierte im Jahr 2021/22 keine geregelte Warmwasserversorgung auf dem Hafräum haben oder die Möglichkeit besitzen, sich Warmwasser zuzubereiten, ist ein Armutszeugnis.** Die Inhaftierten haben angesichts der vorliegenden Tatsache eine menschenunwürdige Unterbringung moniert, was gänzlich auch nachvollziehbar ist. Ob sich ein Gericht mit diesen nicht mehr haltbaren Zuständen in einem Vollzug auseinandersetzen wird, kann derzeit nur vage bejaht werden. Schließlich ist hier das Grundgesetz nach Art. 1 Abs. 1 maßgeblich. Insbesondere in einer Situation, in der Inhaftierte sich über Wochen eingeschlossen auf dem Hafräum befinden und dies nur mit dem kalten Tropfen Wasser aus einer veralteten Wasserleitung,....ekelhaft!

Während der Corona Maßnahme ist der Inhaftierte zum tragen der FFP2 Maske verpflichtet worden. Wer diese Weisung

nicht befolgt hat, wäre letztendlich disziplinarisch verfolgt worden. In Einzelfällen kam es auch vor, dass Inhaftierte bei bloßem Verstoß gegen die Maskenpflicht eingeschlossen worden sind. Mehrmals sind Beobachtungen getroffen worden, dass Bedienstete regelmäßig in Rudelbildung die Masken haben fallen lassen, um sich angeregt zu verständigen. Dies lässt jedoch tief blicken, und ist mit einem klaren Wort näher zu erklären: „Wahnsinn“. Ausgerechnet der Personenkreis, der sich Tag für Tag in die Freiheit begibt und immer wieder die Anstalt betritt, hat alle Hemmungen verloren. Rein dienstrechtlich kann dies als deutliches Fehlverhalten gewertet werden und als Ordnungswidrigkeit. Auch der zuständige Anstaltsleiter Riemer konnte selbst diese Beobachtungen tätigen. Das ein Bediensteter dann auch einem Inhaftierten, auf dessen Nachfrage, wo denn seine Maske sei, entgegnete; „ich bin getestet“, einen Sturm der Entrüstung entfesselte, ist völlig nachvollziehbar. In der Zeit des Corona-Ausbruchs sind alle Inhaftierten wöchentlich getestet worden, trotz allem bestand eine Maskenpflicht. Toll, wenn die Justiz selbst unbelehrbar und verantwortungslos in Richtung Gleichgültigkeit marschiert und dann den Inhaftierten maßregeln will. Selbstreflexion wäre hier angebracht, statt kindliches bockhaftes Verhalten zu zeigen, wenn Eure Fehler nicht nur öffentlich werden, sondern auch noch einem gefährlich werden können. Tolle Vereinbarungsfähigkeit. Auch war zu bemängeln, dass Inhaftierte die infiziert im Quarantänebereich untergebracht waren, keinen Arzt gesehen haben. Berichte von unzureichender medizinischer Qualität haben uns aufschrecken lassen. Die Inhaftierten sollen in der

ANZEIGE



sozial bestimmt handeln seit 1827

Sie wollen mehr erfahren? Sie erreichen uns in der JVA Tegel & JVA Plötzensee per Vormelder, in unserer Beratungsstelle an der Beusselbrücke oder telefonisch.

Siemensstraße 1, 10551 Berlin  
(S41 & S42 S-Bahnhof Beusselstraße, Bus 106 & 123)

030 - 864 713 0

info@sbh-berlin.de

www.sbh-berlin.de

Kommen Sie bei uns vorbei oder rufen Sie uns an.  
Wir helfen Ihnen gerne!

## Unsere Angebote:

**Beratung bei Straffälligkeit**  
Allgemeine Straffälligenberatung  
Haftentlassungsvorbereitung  
Schuldnerberatung  
Anwaltliche Rechtberatung

**Beratung bei Geldstrafen**  
Arbeit statt Strafe  
Verschiedene Formen der Ratenzahlung  
Haftvermeidung (Projekt ISI)

**Hilfe im Betreuten Einzelwohnen**  
Wohnungslosenhilfe gemäß § 67 SGB XII  
Eingliederungshilfe gemäß § 99 SGB IX

Quarantäne behandelt worden sein, als wenn Sie die Pest ins Haus geholt hätten. Die Inhaftierten haben diese Zeit als großes Versagen erlebt. Rein menschlich ein Desaster. Aus der TA II gab es mehrere Aussagen, dass die Warmverpflegung bei den unter Verschluss gesetzten Verdachtsfällen auf dem Dreckboden vor der Tür gestellt wurde. Eine solche unhygienische und unsittliche Methode wird noch nicht einmal einem Hund zugemutet. Die Praxis: „Essen aus dem Dreck“ findet jedoch immer noch auf der Zugangsquarantäne statt. Schlimmer geht es also doch. Wer will da schon seine einzige Warmverpflegung zu sich nehmen, wenn diese vorher bereits mit Dreck und Bakterien angereichert vom Fußboden des Flures den Weg in die Hafträume findet. Lecker. Auch Bedienstete beklagten eine unzureichende Information. Mit der Dienstübergabe am Montag Morgen ist teilweise weder der Informationsstand der letzten 24 Stunden mitgeteilt worden, noch lagen die erforderlichen Mitteilungen in schriftlicher Form vor. Mehrfach kam es deshalb zu einem unkoordinierten Handeln. Insgesamt sei der Lockdown jedoch friedlich verlaufen, was trotz der psychischen Belastung nicht einfach war. Wir müssen aber für die Zukunft bedenken, dass sich ein solches Fiasko nicht noch einmal wiederholen darf. Sollte es erneut zu einem Corona-Ausbruch kommen, so ist anzuraten, gleich eine harte Strategie zu fahren, um die Inhaftierten nicht länger als nötig zu belasten. Schließlich war es das zweite Weihnachten, in dem die Inhaftierten der TA II keinen Besuch empfangen durften oder wenigstens den intensiven familiären Kontakt pflegen konnten.

Während des Lockdowns haben die Inhaftierten der TA II, und insbesondere während der Weihnachtszeit, abermals keinen Kontakt zu ihren Familien und Kindern aufnehmen können. Familiäre Gespräche waren nicht möglich, da die JVA Tegel nicht im Stande war, jedem Inhaftierten ein Corona-Handy auszuteilen. Wie soll ein Inhaftierter seine sozialen Kontakte wahren, wenn dieser nur 15 Minuten am Tag aufgeschlossen wird? Den infizierten Inhaftierten erging es in der TA VI besser, da diese sich unmittelbar über ein Corona-Handy erfreuen konnten. Weshalb es die JVA Tegel nicht schafft, die bisherigen auf Lager befindlichen Telefone auszuteilen, ist nicht recht schlüssig. Wenn jedoch dem Inhaftierten unter Corona Bedingungen ein Einfachhandy angeboten wird, so sollte es auch benutzt werden können, statt den Inhaftierten Klimbimm aus der Märchenkiste zu erzählen. Wie wichtig die sozialen Kontakte auch in einer Corona-Pandemie sind, brauchen wir an dieser Stelle hoffentlich nicht der JVA Tegel zu erklären. Dass allerdings die Inhaftierten keinen Kontakt zu den besorgten Familien aufnehmen konnten, sollte der Unfähigkeit der Justiz angelastet werden.

**Die Justiz sollte sich angesichts der Frage, was Einfachhandys für eine Gefahr darstellen, endlich positionieren.** Auch die Senatsverwaltung der Justiz muss sich eingestehen, dass ein Besitz eines Einfachhandys in der Corona-Quarantäne möglich ist, jedoch nicht mehr, wenn der Inhaftierte wieder genesen ist. Die Logik dahinter steckt mal wieder im Detail. Handys seien im Vollzug verboten, so die Justiz. Wenn sie selbst diesen Passus ergänzt und Verfügungsberechtigten den Betrieb von Einfachhandys mit zugewiesener Nummer (ähn-

lich wie im offenen Vollzug) erlaubt und nur internetfähige Smartphones verbietet, würde dies unmittelbar zu einer kommunikativen Verbesserung im Vollzug führen. Der Umgang mit dieser Form der Telekommunikation in Haft wäre nicht nur eine deutliche Verbesserung, auch während der Corona-Pandemie, sondern unmittelbar eine Hilfe im Umgang zur Selbsthilfe durch den Inhaftierten. Der Inhaftierte hätte dann in dringenden Fällen auch die Möglichkeit, dass die Familie IHN/SIE erreichen kann, was bisher sehr schlecht war. Kinder erreichen ihre Väter und auch Behörden ist ein neuer Weg eröffnet, um schnelle Rückfragen stellen zu können. Berlin will einen modernen und liberalen Vollzug. Das sich dieser Vollzug bisher nicht mit dieser einfachen Problematik auseinandergesetzt hat, ist schlimm genug. Ein Einfachhandy kann nämlich auch verplombt werden, das dazu. Ob es Einfachhandys im Berliner Vollzug geben wird, bleibt abzuwarten, die bisherigen Ereignisse sprechen jedenfalls dafür.

Trotz des Lockdowns hatte es auch positive Nachrichten gegeben. Die JVA Tegel hatte allen Inhaftierten zwischen Weihnachten und Silvester 2021 die Impfung oder das Boostern angeboten. Die Teilnahme an der Boosterimpfung soll den Auskünften nach, positiv verlaufen sein. Während unserer Berichterstattung kam es in der JVA Tegel erneut zu einem Lockdown und die Teilanstalt VI musste von dem Regelbetrieb in der Anstalt isoliert werden. Am Morgen des 19.01.2022 sind die Inhaftierten in Quarantäne genommen worden, da es auch hier zu Infektionen gekommen sein soll. Die Teilanstalt VI reagierte indess bewusster als die TA II. Das Gesundheitsamt hatte unmittelbar einen PCR Test aller Inhaftierten angeordnet. Auch die TA V und das SVer Haus waren kurzzeitig wegen Corona isoliert.

Die derzeitige hohe Infektionslage ist sehr besorgniserregend. Allerdings ist es nicht hinnehmbar, wenn Inhaftierte nicht nur in Berlin sondern auch bundesweit immer häufiger unter Verschluss genommen werden und es vermehrt zu psychischen Ausfällen unter den Inhaftierten kommt. Depressionen und der Abbau der psychischen und physischen Kraft sind Merkmale, welche sich in der Haft noch intensiver bemerkbar machen. Die Haftzeit wird dann ein Katastrophenfall, weil die resozialisierenden Maßnahmen und eine geordnete Betreuung fehlen. Der Inhaftierte wird dann oftmals als Psychisches Wrack entlassen und der pandemisch-psychische Stau wird womöglich noch intensivere Straftaten hervorrufen. Die Spätfolgen für Inhaftierte in der Pandemie werden kommen und den ein oder anderen Menschen ins Unheil stürzen.

Die Pandemie verlangt nicht nur den Menschen in Freiheit viel ab, sondern auch den einzelnen Inhaftierten. Da ist es nicht mehr zu verantworten, wenn in den Haftanstalten bundesweit, und auch in Berlin, immer weniger psychische Hilfe bereitgestellt wird. Stattdessen werden die Inhaftierten mit Tabletten ausgestattet, so dass sie ggf. "ruhiger" werden. Dies kann und wird keine Lösung sein. Gerade in Berlin benötigen wir konkrete Präventionsansätze, wie vorzeitige Entlassungen (Reststrafen). Doch der Inhaftierte wird weiterhin tot geschrieben und muss mit seiner pandemisch-psychischen Last bis zum letzten Tag alleine klar kommen. Tolle Hilfe. ■

## Die unsichtbare Gefahr in Uniform

### Bedienstete des Berliner Vollzugs dürfen auch weiterhin ohne Impfung ihren Arbeitsplatz betreten und sich in der Anstalt frei bewegen - der Wahnsinn lässt grüßen

Noch am 04.01.2022 berichtete die dpa und die Berliner Zeitung "Gefängnisleiter fordern Impfpflicht für Häftlinge und Personal". Da klingt es ziemlich frech, wenn der BSBD (Bund der Strafvollzugsbediensteten) dies für seine Mitglieder ablehnt und darüber hinaus davon spricht, dass doch die Inhaftierten die Gefahr seien. Bereits am 17.01.2022 berichtete die Berliner Morgenpost: "Keine Impfpflicht für Berlins Gefängnis Mitarbeiter". Ab 15. März müssen Mitarbeiter für einige Bereiche des Gesundheits- und Pflegebereiches geimpft sein, um arbeiten zu können. **Für JVA Bedienstete soll dies nicht gelten.**

In der JVA Tegel ist man da kreativer und verpflichtet die Inhaftierten, sich impfen zu lassen. "Wer sich nicht impfen lässt, verliert seine Tätigkeit", so die Anstalt. Ein völliger Widerspruch an sich, denn die unsichtbare Gefahr liegt an denjenigen, die alltäglich in Freiheit sind und sich aus dieser in die Haftanstalt bewegen, und sich dann in der Anstalt auch noch frei bewegen können. Einen Inhaftierten zur Impfung zu verpflichten mit der Drohung des Verlustes seines Arbeitsplatzes, wenn sich das eigene Personal nicht bereit erklärt, sich impfen zu lassen, ist ein starkes Stück. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen und der Inhaftierte wird als die Gefahr ausgemacht.

Ein Inhaftierter der Teilanstalt II der JVA Tegel hat nun sein Arbeitsplatz in der Diätstube (Zentraler Kostverteiler für die Stationen) verloren, weil er sich nicht impfen lassen möchte. Dieser Arbeitsplatz befindet sich in der TA II. Ihm wurde nun als Ungeimpftem ein Arbeitsplatz außerhalb dieser Teilanstalt zugewiesen, wo er nur noch zwei Tage arbeiten darf, und er bei dem täglichen Arbeiter Aus- und Einrücken Inhaftierten aller Teilbereiche der Anstalt begegnen kann. Also die Gefahr die dem Ungeimpften drohe, hat die Anstalt mit dieser Entscheidung um ein vielfaches erhöht. Es ist aber schon ein konkreter Fall von Willkür, wenn Bedienstete sich nicht impfen lassen brauchen und der Inhaftierte hierzu genötigt wird, indem man ihm ein Stück seiner Resozialisierung (zu der immer auch die Arbeit zählt) aberkennt und ihn schlechter stellt.

Eine gesetzliche Impfpflicht ist bisher nicht beschlossen worden und die JVA Tegel versucht hier etwas einzuführen, ohne ein Gesetz. Dies ist nicht nur rechtswidrig, sondern somit auch willkürlich.

Der betroffene Inhaftierte hat nun den gerichtlichen Weg eingeschlagen und hierbei betont, dass er ggf. bis vor das Bundesverfassungsgericht ziehen wird. Damit diese Willkür behoben wird. Hierbei betonte der Betroffene "sollen doch erst einmal die "eigenen Gesetze" der JVA Tegel bei ihren Bediensteten umgesetzt werden und den ungeimpften Uniformierten der Zutritt zu ihrem Arbeitsplatz verboten werden, damit wir mal sehen, wie vereinbarungsfähig die Justiz ist".



Weiterhin sieht der Inhaftierte eine konkrete Gefahr, wenn ihm Auflagen und Weisungen erteilt werden sollen, die ohne ein Gesetz ihre Wirkungskraft entfalten sollen.

Es kann nur geraten werden, dass sich jeder Inhaftierte gegen diese ungesetzliche Aktivität der JVA Tegel zur Wehr setzt, und ggf. auch seine Ansprüche im späteren Amtshaftungsverfahren erstreitet.

Nach derzeitigen Informationen sind ca. 20% der Berliner Bediensteten nicht geimpft. Da wäre es tatsächlich angebracht, auch diesen Mitarbeitern den Zugang zu ihrem Arbeitsplatz zu verwehren, um eine potentielle Gefahr für den Vollzug und die Inhaftierten auszuschließen. Solange jedoch die ungeimpften Beamten immer noch Zutritt zu den Haftanstalten haben, und dies eine JVA duldet, so kann man von einem Inhaftierten nicht verlangen, dass dieser sich mit einer Pflichtimpfung vor diesen Beamten schützen soll. Schlimmer gehts nimmer....

Toll was in Berlin so alles ohne Gesetze und ohne Zustimmung der Justizsenatorin möglich ist. Da lernt man sehr schnell, was Willkür tatsächlich ist. ■



Die JVA Heidering ist eine Berliner Haftanstalt und hat ihren Sitz im brandenburgischen Großbeeren. Am 19.11.2021 hat es nachweislich erste Verdachtsfälle mit Infizierten in der Justizvollzugsanstalt Heidering gegeben. Es wurde Anstaltsalarm für den Haftbereich A ausgerufen und Testteams sind am Samstag dem 20.11.2021 auf dem Stationsbereich unterwegs gewesen

Am 22.11.2021 hat die zuständige Vollzugsbehörde in der gesamten Anstalt den Notstand ausgerufen, da sich Verdachtsfälle wegen Corona auch auf anderen Teilanstaltsbereichen ergeben haben. Es wurde angeordnet, alle Inhaftierte in Kohorten mit einem PCR Test zu kontrollieren. Dabei sind im Laufe der Testungen 17 Inhaftierte positiv getestet worden, die in die Quarantänestation der TA VI in der JVA Tegel untergekommen sind. Der Zustand in der JVA Heidering hat sich seit dem 24.11.21 dramatisch verschlechtert, so die Verwaltung selbst. Dies sei bisher der größte Corona-Ausbruch im Berliner Vollzug, was sich dann mit dem Ausbruch in Tegel änderte.

Der Corona-Ausbruch soll unmittelbar mit einem infizierten und nicht Gefangenen im Zusammenhang stehen, so dass sich das Virus dann auf einige Inhaftierte übertragen hat.

Eine genaue Nachverfolgung war nicht möglich, jedoch sollen in der Anstalt Heidering eine Vielzahl an Bediensteten ohne Mundschutz umherlaufen. Darunter sollen auch Corona-Leugner sein.

Inhaftierte berichten zudem, dass es oftmals schwierig sei, wenn man die Bediensteten auf ihr Fehlverhalten anspricht. Drohungen oder auch Repressalien sollen da öfters erfolgen. Das es an geeigneter Selbstreflexion innerhalb der Dienstpersonen mangelt, ist mit Bedauern zu sehen, wenn der Inhaftierte selbst wegen fehlender Maske getadelt werden soll. Ein Problem in allen Berliner JVA's. Die Inhaftierten der Anstalt Heidering waren wegen des Lockdowns sichtlich bedient. Kein Aufschluss, kaum Freistunden. Dabei muss jeder Inhaftierte noch dankbar sein, dass nur eine geringe Zahl von Inhaftierten infiziert war und man sehr schnell durch die zuständige Vollzugsbehörde reagierte. Zu jenem Zeitpunkt hatten die Infektionszahlen und auch Impfdurchbrüche bundesweit eine besorgniserregende Frequenz erreicht.

Die Berliner Justiz ordnete bereits am 23.11.2021 eine 3G Regel für alle Beamten auf ihrem Arbeitsplatz an. Das diese bei der JVA Heidering zu spät gekommen ist, haben die Inhaftierten selbst erleben dürfen. Nun ist das Personal verpflichtet, sich jeden Tag vor Eintritt in die jeweilige Berliner JVA testen zu lassen

Bereits am 21.01.2022 hat es in der JVA Heidering erneut Corona-Infektionen gegeben. Die infizierten Gefangenen sind rechtzeitig isoliert worden, so dass der Anstaltsbetrieb bedingt fortgeführt werden konnte. Die JVA hob am 08.02.22 die Quarantäne auf und nannte eine "Vorbeugende Quarantäne", toll was man so kann. ■

## Erneuter Corona-Ausbruch in der JVA Heidering

Die Redaktion ist am 09.03.2022 darüber informiert worden, dass es erneut in der JVA Heidering zu einem großen Corona-Ausbruch gekommen sei. Es sollen bereits mehr als 40 Infizierte Gefangene bekannt sein. Als Ursache soll die Halle III (Sortier- und Montagebetrieb) hierzu beigetragen haben, in der mal wieder von den dort leitenden Beamten und Mitarbeitern kein Mundschutz getragen worden soll.

## Berliner Wahnsinn aus der JVA Heidering

### Für die Vorführung zum Urkundsbeamten zur Einlegung einer Rechtsbeschwerde verlangte die JVA Heidering Geld.

Ein Inhaftierter in der Justizvollzugsanstalt Heidering musste für eine Vorführung zum Urkundsbeamten zur Einlegung einer Rechtsbeschwerde 119,34 € bezahlen. Die Rechnung wurde von der JVA Plötzensee (Arbeitsverwaltung) ausgestellt. (Kassenzeichen: 24000210)

Das in der JVA in Großbeeren keine Rechtsantragstelle wie in der Tegel vorgesehen war und bisher auch nicht eingerichtet worden ist, liege an der Senatsverwaltung der Justiz. Diese hatte in einer Nachfrage bestätigt, dass eine solche Stelle für die JVA Heidering nicht vorgesehen war.

Diese Argumentation kam auch für die Redaktion sehr überraschend, denn immer wieder wird betont, dass die JVA Heidering eine Anstalt nach Berliner Landesrecht sei. Weshalb es nicht gelingt, einen Rechtspfleger auch in diese Berliner Haftanstalt zu lotsen, erschließt sich für uns nicht. Zumal in dieser Außenstelle der Berliner Justiz auch Inhaftierte leben, die ihre Rechte durchsetzen wollen, oder möchte man hier "Recht" schnell vergessen?

Immer wieder verweigert die JVA Heidering die Vor- und somit Ausführung zum Urkundsbeamten zum nahegelegenen Amtsgericht Zossen. Nun jedoch musste nach einer Entscheidung des Kammergerichts auf Wiedereinsetzung (KG vom 07.02.2022 - 5 Ws 285/21 Vollz) die JVA Heidering einen Inhaftierten der Rechtsbeschwerdeeinlegung zuführen. Der Inhaftierte musste jedoch vorher 119,34 € zahlen, sonst hätte man ihn nicht zum AG Zossen zur Einlegung des Rechtsbehelfs ausführen wollen.

Damit habe die JVA Heidering vom Rechtsweg abschrecken wollen, was jedoch nicht zulässig ist, wenn man für eine Rechtsbeschwerde und somit für die Vorführung zum Urkundsbeamten eine Aufwandspauschale verlangt wird. Dies ist nicht nur frech, sondern auch rechtswidrig, und ein deutlicher Verfassungsbruch der grundgesetzestreuen Beamten in der JVA Heidering.

**Wir möchten an dieser Stelle auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock - 20 Ws 149/20 vom 24.09.2020 aufmerksam machen, den die Redaktion in ihrer Ausgabe 4|2019 bereits veröffentlicht hat. Hier heißt es:**

*Die Auffassung der Kammer, § 41 Abs. 1 StVollzG M-V eröffne der Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit, eine Ausführung zwecks Protokollierung der Begründung einer Rechtsbeschwerde von einer Kostenübernahmeerklärung des Gefangenen abhängig machen zu können, teilt der Senat nicht. Das gibt § 41 Abs. 1 S. 3 StVollzG M-V nicht her. Danach können dem Gefangenen die Kosten seiner Ausführung auferlegt werden, soweit sie in dessen Interesse*

*liegt und dadurch seine Behandlung oder Eingliederung nicht behindert wird. §41 Abs. 1 S. 3 StVollzG MV regelt alleine die Frage, unter welchen Voraussetzungen dem Gefangenen die Kosten der Ausführung auferlegt werden können. Die Bestimmung berechtigt die Justizvollzugsanstalt jedoch nicht, die begehrte Ausführung von einer Kostenübernahmeerklärung abhängig zu machen. Dafür ist eine ausdrückliche Regelung notwendig, wie sie beispielsweise § 12 Abs. 1 S. 1 GKG beinhaltet. Eine entspre-*

*chende Regelung findet sich nicht in § 41 Abs. 1 StVollzG M-V. Eine Auslegung der Norm über den Wortlaut hinaus kommt schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht.*

*Es verstößt gegen die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsschutzgarantie wenn die einzige für den Betroffenen bestehende Möglichkeit, die Rechtsbeschwerde ohne Rechtsanwalt zur Niederschrift der Geschäftsstelle (§ 118 Abs. 3 letzte Alt. StVollzG) zu begründen, von der Zahlung oder der Kostenübernahmeerklärung einer auf § 41 Abs. 1 S. 3 StVollzG M-V gestützten Fahrkostenpauschale abhängig gemacht wird und diese geeignet ist, von der Inanspruchnahme des Rechtsschutzes abzuschrecken (BVerfG, Beschluss vom 11.06.2019, Aktenzeichen 2 BvR 916/19, Randnummer 2, juris). Anders liegt es etwa, wenn die Rechtsbeschwerde nicht statthaft ist (Senatsbeschluss vom 02. Juni 2017 - 20 Ws 94/17—, Rn. 18, juris).*

*So lag es hier jedoch nicht. Angesichts der Tatsache, dass Strafgefangene regelmäßig über keine größeren Geldbeträge verfügen, kann die beanstandete Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt die Strafgefangenen auch von der Einlegung eines Rechtsmittels abhalten.*

*Ohnehin ist schon zweifelhaft, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 S. 3 StVollzG M-V vorliegen. Die Ausführung zwecks Protokollierung einer Rechtsbeschwerdebegründung nach Maßgabe von § 118 Abs. 3 StVollzG dürfte nicht ausschließlich im Interesse des Gefangenen liegen. Dagegen spricht, dass die Rechtsbeschwerde dazu dient, das Recht fortzubilden oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.*

Die Senatsverwaltung der Justiz sollte nunmehr im Rahmen der Fürsorgepflicht einschreiten. Zumindest sollte für die JVA Heidering die Überlegung reifen, wie man eine Rechtsantragstelle oder den Zugang zu einer solchen ermöglicht, ohne den Inhaftierten in rechtswidriger Weise zu belasten, oder ihn seiner Rechte zu berauben. Für die Senatsverwaltung der Justiz sei es doch kein Hindernis, sich im Rahmen der Wahrung der Grundrechte so zu positionieren, dass die Möglichkeit eines Zugangs zu den Gerichten geschaffen wird. Schließlich leben wir in einem Rechtsstaat in dem es möglich sein muss, die Gerichte auch anzurufen.

Das die JVA Heidering immer wieder einen Alleingang wage, und eigene Rechte aufstellen möchte, die noch nicht geschrieben sind, ist nicht neu. Zumindest sei der ein oder andere Jurist dringend nötig, so dass die Inhaftierten auch rechtlich nicht mehr weiter im Abseits stehen und sich der rechtsstaatlichen Werkzeuge bedienen können, wie es auch gesetzlich und rechtlich angedacht ist. Der betroffene Inhaftierte wird sich nun rechtlich wehren und Anzeige erstatten.

Der Inhaftierte erklärte gegenüber der Redaktion, dass er nunmehr sein Geld zurück bekommen soll, nachdem die Sache ziemlich große Schlagzeilen erzeugt hatte und das Kammergericht selbst seine Meinung zum Sachverhalt erläutert hat. ■



## Verfehlte Wahrnehmung hinter Mecklenburger Gittern

Fehlende Einsicht, keine Maske im Gesicht, das Infektionsschutzgesetz ist nur ein fiktiver Begriff ohne Wahrnehmung, dieses sind Lebensgrundlagen eines gesetzestreuem Bediensteten in der JVA Bützow. Ein Corona-Ausbruch im Januar 2022 lässt tief in eine verfehlte Wahrnehmung hinter diesen Gittern blicken.

Das große Reigen der Corona Infektionen in den bundesweiten Haftanstalten hatte auch in der JVA Bützow alle Mauern eingerissen und das Virus hat sich in der Mecklenburger Vollzugsbehörde ungehindert ausgebreitet. Bereits am 05.01.2022 soll bereits bekannt gewesen sein, dass ein Bediensteter positiv den Arbeitsplatz betreten hat. Bis zum 12.01.2022 sind weiterhin alle Inhaftierten der Arbeit nachgegangen, Bedienstete ohne Maske durch die Haftanstalt getanzt und man habe keine präventiven und vorbeugenden Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählen insbesondere Kontaktnachverfolgungen und dementsprechende Tests. All dieses sei unterlassen worden, berichtet eine interne Quelle. Deutliche Anweisungen, so die Information, sind durch die Anstaltsleitung nicht ergangen und bis zum 12.01.2022 ignoriert worden. Auch Inhaftierte beklagten bereits am 09.01.2022, dass keine Vorsichtsmaßnahmen getroffen seien, obwohl der Anstaltsleitung letztendlich bekannt gewesen sein soll, dass ein infizierter Bediensteter über Tage die Anstalt betreten und zu zahlreichen Kollegen und Inhaftierten Kontakt hatte. Zu präventiven Maßnahmen sei es nicht gekommen. Ob abermals ein in der JVA Bützow grundlegendes Fehlverhalten vertuscht werden soll, kann derzeit nur gemutmaßt werden. Fakt ist jedoch, dass innerhalb von einer Woche mehr als 30 Inhaftierte in der JVA Bützow positiv auf Omikron getestet worden sind, was im Nachgang durch die PCR Tests bewiesen worden ist.

**„Ich habe in dieser Anstalt Angst zu arbeiten, weil hier jeder macht was er will. Coronamaßnahmen werden nicht eingehalten, Masken selten getragen“**, so wird aus einem vertraulichen Telefonat zitiert.

Wenn bereits die dienstlichen Kräfte Ihren Unmut aussprechen, dann kann jedem klar sein, welche Zustände in dieser Anstalt herrschen. müssen.

Nach der Feststellung der Corona- Infektionen, ist unter anderem Benjamin B. aufgefordert worden, sich in den Quarantänebereich



des Hauses D zu begeben. Das Haus D ist ein Hafthaus, welches bereits 100 Jahre alt ist. Die Hafträume sind nicht mehr zeitgemäß und stellen unmittelbar eine menschenunwürdige Unterbringung dar. Kleine Fenster, kaltes Wasser, alte Wasserleitungen, Schimmel, eine Haftraumgröße von 5,6 qm und das Klo inmitten des Raumes stehend, solche Zumutungen sollen in der JVA Bützow den Corona Infizierten zugemutet werden.

Das BVerfG hatte bereits mit seiner Entscheidung (2 BvR 566/15) vom 22.03.2016 erklärt, dass auch eine vorübergehende Unterbringung eines Gefangenen in einem Einzelhafttraum mit einer Fläche

von weniger als 6 qm verfassungsrechtliche Bedenken hervorruft.

**Bei der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume sind dem Ermessen der Justizvollzugsanstalt durch das Recht des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG Grenzen gesetzt** (vgl. BVerfGK 12, 417 <419 f.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 27. Februar 2002 - 2 BvR 553/01 -, juris, Rn. 14; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 13. März 2002 - 2 BvR 261/01 -, juris, Rn. 17; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 409/09 -, juris, Rn. 29; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. November 2011 - 1 BvR 1403/09 -, juris, Rn. 37; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juli 2015 - 1 BvR 1127/14 -, juris, Rn. 17). Ob die Art und Weise der Unterbringung eines Strafgefangenen die Menschenwürde verletzt, ist von einer Gesamtschau der tatsächlichen, die Haftsituation bestimmenden Umstände abhängig (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juli 2015 - 1 BvR 1127/14 -, juris, Rn. 18; vgl. auch VerfGH Berlin, Beschluss vom 3. November 2009 - 184/07 -, juris, Rn. 26). Als Faktoren, die eine aus den räumlichen Haftbedingungen resultierende Verletzung der Menschenwürde indizieren, kommen in erster Linie die Bodenfläche pro Gefangenen und die Situation der sanitären Anlagen, namentlich die Abtrennung und Belüftung der Toilette, in Betracht.

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat bei Einzelräumen für Aufenthalte von Gefangenen von mehr als einigen Stunden Dauer eine Mindestgröße von 7 qm für wünschenswert erklärt, auch wenn es ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass es sich hierbei nicht um einen Minimalstandard handele (CPT-Standards, CPT/Inf/E [2002] 1 - Rev. 2010, S. 8). In seinem Jahresbericht 2010/2011 hat das Komitee betont, dass für die Unterbringung von Gefangenen kein Raum mit weniger als 6 qm verwendet werden solle (21st General Report vom 10. November 2011, CPT/Inf [2011] 28, S. 47).

Dass eine JVA Bützow immer wieder die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als höchstes Organ der Rechtsprechung mißachtet und ignoriert, ist hinreichend bekannt. Das allerdings die Infizierten in ein solch altes Haus als Quarantänestützpunkt verlegt werden, ist einer Körperverletzung gleichzusetzen, und die Anstalt habe damit ihr freies Ermessen deutlich überschritten. Ihr war bekannt, welche Zustände in dem Haus D vorherrschen. Dabei nimmt die JVA Bützow billigend die psychische Schädigung des Inhaftierten in Kauf, was in dieser Psychoanstalt, geführt von einem Psychologen, der Recht und Gesetz immer wieder verkennt, an der Tagesordnung zu sein scheint.

Trotz allem hat die Anstalt einen mit Corona infizierten Inhaftierten mit Gewalt in das Haus D verbringen wollen, obwohl er sich in einem Haus befunden hat (Haus H), wo sich die Dusche und auch ein Telefon auf seinem Haftraum befanden, und wo er völlig einge-



Foto: Justiz M-V  
Abb. Haus H - m. Dusche im HR

schlossen auch die Quarantäne hätte vollziehen können. Das Gesundheitsamt hatte nur die Isolation angeordnet, von Verlegungen war nicht die Rede. Somit war bereits der bisherige Haftraum des Inhaftierten mit Dusche und Telefon geeignet, die Isolation zu vollziehen.

Der Inhaftierte hatte zum Zeitpunkt seiner Infektion massive körperliche Beschwerden. Unter anderem Erbrechen und Herz- sowie Lungenprobleme. Nachdem der Inhaftierte aufgefordert wurde, seinen Haftraum zu verlassen, um in das menschenunwürdige Quarantänehaus geführt zu werden, soll dieser sich gerade seiner Übelkeit entsorgt haben. Er betonte kurz und sachlich, dass dieses Haus nicht geeignet sei, einen kranken Menschen unterzubringen. Auch andere Infizierte beklagten bereits die hygienischen Zustände in diesem „Loch“.

Der Inhaftierte ist unmittelbar mit Gewalt aus seinem Haftraum gedrängt und auf dem Flurboden geworfen worden. Dort wurde er mit Fußfesseln und Handschellen auf den Rücken fixiert. Mit unsachgemäßen Wortspielen ist Benjamin W. dann in den BGH (Besonders gesicherter Haftraum) verbracht worden. Dort musste sich der Infizierte körperlich entkleiden, obwohl ihm nicht gut war. Er ist nur noch in Unterhose und ein paar Socken bekleidet, für einige Zeit im kalten BGH, belassen worden. Was eine Entkleidung mit einer Infektion zu tun habe, erschließt sich an dieser Stelle nicht. Es zeigt jedoch, dass mehr als sechs Bedienstete an diesem Tag, nicht nur beleidigend auf den Inhaftierten Benjamin W. eingewirkt haben sollen, sondern auch körperlich, um psychischen Druck auszuüben. Psychische Folter, so kann man dies bezeichnen. Er selbst hat mitgeteilt: **„Das sind exakt diese Beamten, die immer wieder ohne Maske in der Anstalt unterwegs sind und uns in Gefahr bringen und dann so tun, als wenn wir die Gefahr sind.“** Weiterhin berichtete die Mutter von Benjamin W., dass Ihr Sohn während der Corona-Infektion konkrete Beschwerden aufführte, die womöglich Vorzeichen einer Long-Covid Erkrankung sein könnten. Die Mutter arbeitet im Pflegebereich und ihr sind die Spätfolgen hinreichend bekannt. Zwar sei ihr Sohn in Quarantäne, dank der dortigen Bediensteten gut behandelt worden, jedoch moniert auch das Personal die maroden Zustände im Haus D und beklagt selbst, dass dies ein ungeeigneter Ort für eine Quarantäne sei.

Im Nachhinein musste sich Benjamin W. auch noch im Rahmen eines Disziplinarverfahrens verantworten. Man warf ihn vor, er hätte sich nicht an Weisungen gehalten. Von der Konferenzteilnehmern Frau S. als neuer Hausleiterin, die nunmehr die nach dem Hantelstangenvorfall (Mai 2021, wir berichteten in der Ausgabe 3) versetzte Hausleiterin Christine A. ersetzte, und Herrn Dr. T als Vollzugsleiter, ist der Inhaftierte dann zu 2 Wochen Arrest „verurteilt“ worden, weil er sich nicht an Weisungen gehalten haben soll. Man habe ihm wegen Corona eine Woche erlassen, wurde ihm mitgeteilt. Dr. T als Vollzugsleiter, soll Benjamin W. während der Konferenz gesagt haben **„Sie haben alle mit ihrer vorgetäuschten Krankheit,**

**dass es Ihnen schlecht ginge, nur verarscht“.** Als Benny W. sich gleich nach dem Disziplinarverfahren der Ärztin vorstellen musste, um seine Arresttauglichkeit zu prüfen, stellte die leitende Ärztin am 28.01.2022 eine hohe Herzfrequenz und mögliche Lungenprobleme fest, so dass es wohl tatsächlich Symptome gegeben hat. Das ein Vollzugsleiter die Worte „verarscht“ benutzt, um den Inhaftierten und seine Erkrankung zu verleugnen, kann deutlich als ein strafbares Verhalten im Sinne einer Verleumdung bezeichnet werden. Das Herr Dr. T ein Arzt ist und bereits Ferndiagnosen stellen kann, ist ein toller Zaubertrick. Doch gerade solche Personen arbeiten in der JVA Bützow, anstatt sich lieber bei David Copperfield zu bewerben, denn dort werden solche Personen mit diesen Fähigkeiten gesucht.

Man stellt sich jedoch die Frage, wer an dieser Stelle die Weisungen nicht befolgt. Der Redaktion liegt ein Schreiben vor, in dem es grundlegend heißt,

**„dass alle Bediensteten der Justizvollzugsanstalten in Mecklenburg-Vorpommern, während ihres Dienstes den Mund und Nasenschutz zu tragen haben. Unmittelbar ist darauf zu achten, dass die Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.“**

Die Redaktion hat an dieser Stelle die Veröffentlichung brisanten Bildmaterials, die das Fehlverhalten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes belegen, zurückgestellt. Das was wir sehen konnten hat uns tatsächlich die Sprache verschlagen.

Weshalb Bedienstete der JVA Bützow dieses Instrument des Bundes und des Landes nicht befolgen, liege in der dort seit Jahren verbreiteten Renitenz. Einem Inhaftierten vorzuwerfen, er hätte Weisungen nicht befolgt, wenn das Personal selbst mit unbelehrbaren und vorbildfeindlichen Individuen besetzt ist, die den Inhaftierten in Gefahr bringen, ist ungeheuerlich. Wenn dann ein Inhaftierter benötigt wird, sich auch noch in menschenunwürdige Haftverhältnisse zu bewegen, lässt dies an der Grundrechtstreue in der JVA Bützow stark zweifeln.

Aufgrund der Problematik haben sich die Inhaftierten der JVA Bützow nunmehr dazu entschlossen, sich nicht mehr durch die Repressalien der Behörde einschüchtern zu lassen, und wenden sich über die Redaktion an die Justizministerin, dass diese die JVA Bützow besucht. **„Wir wünschen uns, dass hier endlich „aufgeräumt“ wird und dieser intriganten Clique endlich ein Riegel vorgeschoben wird“.** Nach derzeitigen Informationen soll ein Besuch des JM M-V, insbesondere der Fraktion der LINKEN, für Mitte März 2022 geplant sein. **„Wir haben von diesem Anstaltsleiter und dieser Leitung die Schnauze voll“**, so jedenfalls hallt es aus vielen Briefen, die über Umwegen in die Redaktion gekommen sind.

Die Verhältnisse in der JVA Bützow haben immer wieder für Aufsehen gesorgt. Ob sich letztendlich das Ministerium erneut von der JVA Bützow "verarschen" lässt, bleibt abzuwarten. ■



Haftraum H-Haus, mit Dusche und Telefon in der JVA Bützow

Foto: Justiz M-V

## Der Umgang mit dem Eingliederungsgeld im Berliner Vollzug

Sinnbild des § 68 Abs. 2 S. 1 StVollzG Bln ist es, dass die Gefangenen für Zwecke der Eingliederung ein Guthaben in angemessener Höhe bilden (Eingliederungsgeld) dürfen. Paradox ist, dass diese Gesetzgebung kaum zur Resozialisierung beitragen wird.

Die Inhaftierten in den Berliner Haftanstalten haben die Möglichkeit, ein Eingliederungsgeld anzusparen, so dass ihnen der Start in die Freiheit erleichtert wird.

Die Berliner Haftanstalten haben sich mittlerweile darauf versteift, dass den Inhaftierten nur notgedrungen ein Eingliederungsgeld zugesprochen wird. Wer nichts beantragt, bekommt auch nichts, so die Auffassung. Der Berliner Gefangene hat jedoch die Möglichkeit, dass er mittels eines Antrages an seine Gruppenleitung ein solches Eingliederungsgeld beantragen kann. Jeder sollte auch darauf drängen, dass dies eingerichtet wird, denn dies gehöre, wie es dem Wortgehalt des Gesetzes zu entnehmen ist, der Eingliederung.

Der Inhaftierte ist jedoch in den Berliner Haftanstalten immer wieder verwundert, wie die Höhe des Eingliederungsgeld festgelegt wird. Schließlich heißt es grundsätzlich aus den Gruppenleiterzimmern: "Sie dürfen nur 800,-€ ansparen, das hat die Senatsverwaltung so bestimmt".

Das dieser Vortrag, der den Inhaftierten immer wieder vorgehalten wird, nicht den Tatsachen entspricht, ist aufgrund einer Presseanfrage, an die Senatsverwaltung der Justiz wie folgt beantwortet worden:

*Weder in den Berliner Vollzugsgesetzen noch in den von Sen-JustVA erlassenen Verwaltungsvorschriften ist ein Höchstbetrag für das Eingliederungsgeld festgesetzt.*

*Zur Höhe des Eingliederungsgeldes ist in § 68 Absatz 2 StVollzG Bln (entsprechend geregelt im JStVollzG Bln und SVVollzG Bln) bestimmt, dass Gefangene für Zwecke der Eingliederung ein Guthaben in angemessener Höhe bilden dürfen. In der Gesetzesbegründung wird hierzu Folgendes erläutert: „Die anzusparende Summe richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, wird jedoch regelmäßig niedriger liegen als das bislang anzusparende Überbrückungsgeld.“*

*In den Verwaltungsvorschriften ist geregelt, dass die Gefangenen, die für erforderlich erachteten Anschaffungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung (z.B. Mietkaution, Gegenstände für die Wohnungseinrichtung, Fahrtkosten) und die hierfür für angemessen gehaltene Höhe in einem Antrag darzulegen haben. Über den Antrag wird im Rahmen der Erstellung bzw. Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 StVollzG Bln (entsprechend geregelt im JStVollzG Bln und SVVollzG Bln) im Wege einer Einzelfallentscheidung entschieden. Es können unter Berücksichtigung der Vollzugsdauer, der Höhe der regelmäßigen Einkünfte und der Verbindlichkeiten der Gefangenen Ansparraten festgelegt werden.*

*Nähere Regelungen treffen die Justizvollzugsanstalten. In der*

*Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Tegel ist z.B. geregelt, dass das Eingliederungsgeld auf 800 Euro festgesetzt werden kann, wenn im Vollzugs- und Eingliederungsplan noch keine Angaben zur Höhe des Eingliederungsgeldes getroffen wurden, um auch in diesen Fällen das Ansparen von Eingliederungsgeld zu ermöglichen.*

Bei der Festsetzung der Eingliederungsgelder durch die JVA Tegel wird zudem ausgesetzt, dass man sich an zwei Regelsätze der Hartz IV Leistungen orientiert. Diese sind aber, wenn dies so kundgetan wird, bereits mehrfach gestiegen.

Weiterhin ist es sehr zweifelhaft, wenn die Behörde ein mageres Eingliederungsgeld von 800,-€ festlegen will. Die auf dem Berliner Wohnungsmarkt stark gestiegenen Mieten haben bisher auch keine Berücksichtigung gefunden. Durch hohe Mieten und der dadurch höheren Kautionshöhe, ist ein Erhalt einer Wohnung mit 800,-€ Eingliederungsgeld unwahrscheinlich. In diesem Fall ist es angebracht, dass die Berliner Inhaftierten ein Mindesteingliederungsgeld von 1200,-€ ansparen sollten, damit eine soziale Eingliederung möglich erscheint.

Das Eingliederungsgeld in Berlin ist eine gute soziale Grundlage, die sich auch im Rahmen der Verantwortung zur Resozialisierung widerspiegeln sollte. Die Vollzugsanstalten sollten im Rahmen ihrer sozialen Verantwortung insbesondere von der Notwendigkeit und zielorientierter Eingliederung ausgehen, wenn sie bei der Bemessung des Eingliederungsgeldes selbst "Hand" anlegen wollen. Der Inhaftierte zumindest könne bei einer deutlichen Anpassung an den freien Markt auch davon profitieren, denn Wohnung zu erhalten, ist in Berlin immer noch ein Lottospiel. Nicht jeder Inhaftierte weiß, wie man an einen WBS oder Marktsegmentschein gelangen kann, denn auch hier fehle es immer noch an deutlicher Aufklärung in den Haftanstalten. Somit muss der zu Entlassene wenigstens in die Lage versetzt werden, dass er selbst und ohne äußere Einflüsse in der Lage ist, sich selbst mit seinen finanziellen Mitteln eine Wohnung anzueignen.

Im Rahmen der Aufgaben der Gruppenleiter sollte es wegen der rechtlichen Position zum Eingliederungsgeld noch mehr Aufklärung geben. Wenn dieses unterlassen wird, wäre dieses ein wesentlicher Eingriff in das Resozialisierungsinteresse des Inhaftierten und dies können und sollten sich die Berliner Haftanstalten nicht leisten.

Im Rahmen des Umgangs mit dem Eingliederungsgeld, wollen wir gern auf eure Erfahrungen zurückgreifen, denn es habe den Anschein, dass sich diese Problematik sehr festgefahren hat, und Inhaftierte immer wieder vor dem Nichts stehen, weil dieses Geld nicht angespart werden kann.

Eure Briefe werden in der Redaktion erwartet. ■

## Rechtsanwaltskanzlei

Stefan Koslowski | § | Rechtsanwalt und Strafverteidiger

Carthausplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 030 – 23 57 88 44  
Fax: 030 – 23 57 92 27

Zweigstelle:  
Geschwister-Scholl-Straße 11  
15517 Fürstenwalde/Spree

Rechtsanwaltskanzlei Stefan Koslowski\* Carthausplatz 1\*15230 Frankfurt (Oder)  
bvaj e.V.  
Boostedter Straße 30  
24534 Neumünster

Zweigstelle:  
Storkower Straße 158  
10407 Berlin  
Tel.: 030-23578844  
Fax: 030-23579227

Mail: [info@rechtsanwalt-stefan-koslowski.de](mailto:info@rechtsanwalt-stefan-koslowski.de)

16.01.2022

### Offener Brief an den bvaj - Ihre Presseerklärung vom 4. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Stefan Koslowski, ich bin seit 2016 als Rechtsanwalt unter anderem auf dem Gebiet des Strafvollzugs deutschlandweit tätig.

Ich wende mich heute an Sie, da ich ein paar Anmerkungen zu Ihrer Presserklärung vom 4. Januar habe, in welcher Sie sich für eine Impfpflicht für „Insassen aller Gefängnisse in Deutschland“ ausgesprochen haben.

Ich bin über die Seite von Legal Tribune Online auf Sie aufmerksam geworden. Ich konnte die Überheblichkeit, mit welcher sich dort über Strafgefangene geäußert wurde, nicht fassen. Daher wollte ich ganz sicher gehen, dass folgende Zeilen tatsächlich von Ihnen stammen:

*„Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug fordert den Gesetzgeber auf, die erheblichen Risiken für die Gesundheit der Inhaftierten und des Personals sowie die Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten baldmöglichst zu reduzieren und für alle Justizvollzugsanstalten eine einrichtungsbezogene Impfpflicht einzuführen. Aufgrund der Vielzahl gesundheitlich vulnerabler und auch lebensälterer Inhaftierter, der sehr beengten Unterbringungssituation in vielen Gefängnissen, **der vielfach fehlenden Einsicht inhaftierter Menschen in die Notwendigkeit der Einhaltung von Hygiene- und Schutzregeln**, aber auch aufgrund der unterdurchschnittlichen Impfquoten unter den Inhaftierten, bieten Gefängnisse ohnehin gute Voraussetzungen für die Verbreitung von Infektionskrankheiten.“*

Da Sie die Presseerklärung vom 4. Januar auch noch stolz auf Ihrer Homepage präsentieren, gehe ich davon aus, dass diese Verlautbarungen tatsächlich von Ihrem Verein stammen.

Liest ein Fremder, der sich nicht mit Strafvollzug beschäftigt, Ihre Zeilen, kann er den Eindruck gewinnen, bei Ihnen ausschließlich auf Menschen zu treffen, die sich selbst in vorbildlicher Weise für die Einhaltung von Hygieneregeln einsetzen. Dies ist jedoch keineswegs durchgehend der Fall, wie die folgenden beispielhaften Aufzählungen dokumentieren.

Vielmehr erweckt die Presseerklärung den Eindruck, dass Sie die Schuld bei den Gefangenen suchen, um von Ihren eigenen – teils schwerwiegenden – Versäumnissen abzulenken.

Besonders störe ich mich daran, dass Sie den Strafgefangenen eine vielfach fehlende Einsicht in die Notwendigkeit der Einhaltung von Hygiene- und Schutzregeln unterstellen.

Diese Äußerungen sind – gelinde gesagt – eine Frechheit und in ihnen kommt ein erschreckendes Menschenbild zum Ausdruck. Sie decken sich keineswegs mit der Lebenswirklichkeit, wie ich sie als bundesweit tätiger Rechtsanwalt erlebe.

**Eine vielfach fehlende Einsicht in die Notwendigkeit der Einhaltung von Hygiene- und Schutzregeln habe ich**

**keineswegs bei den Strafgefangenen ausgemacht, sondern vielmehr bei einigen Anstaltsleitern und eventuell auch Vereinsmitgliedern von Ihnen.**

Im Folgenden möchte ich nur die größten Pflichtverletzungen aufführen, die mir in den letzten zwei Jahren aufgefallen sind:

#### **Kein Desinfektionsmittel für die Hände sowie Arbeitsflächen, Tische etc. vorhanden**

Mitten in der 2. Welle der Corona-Pandemie habe ich eine Justizvollzugsanstalt in Berlin aufgesucht, um mit einem Mandanten ein Gespräch zu führen.

Es entstanden lange Wartezeiten. Die Erklärung dafür war, dass die Teilanstalt nur zwei Räume für die Anwaltssprechstunde vorhalte.

Desinfektionsmittel für die Hände und den Tisch hat man in dem mir für die Besprechung zugeteilten Raum vergeblich gesucht. Auf dem Tisch stand eine wackelige „Trennscheibe“ aus Plexiglas. Ich möchte Sie bitten, diese museumsreifen Stücke auch nach Beendigung der Pandemie gut aufzubewahren. Sie könnten Generationen von Aerosolforschern, die eine Doktorarbeit verfassen wollen, als interessante Anschauungsobjekte dienen.

#### **Abstandsregeln innerhalb der Anstalt werden nicht eingehalten**

Immer wieder höre ich von meinen Mandanten, dass die Einhaltung der Abstandsregeln nicht eingehalten werden **können**. Wenn Sie auf die baulichen Gegebenheiten hinweisen, machen Sie es sich viel zu einfach. Was haben Sie denn bisher bitte getan, um hier Abhilfe zu schaffen?

Ideen kann man reichlich bekommen, wenn man nur fünf Minuten ernsthaft nachdenkt.

So könnte man die Essenszeiten etc. ausdehnen oder die Gefangenen in mehreren Gruppen essen lassen. Wegen der pandemischen Situation könnte man die Arbeitspflicht aussetzen, selbstverständlich unter ungekürzter Fortzahlung des Arbeitslohns für die Gefangenen. Die Arbeitslöhne im Vollzug sind bereits jetzt sittenwidrig niedrig, sodass hier nichts gekürzt werden kann. Mir ist bewusst, dass eine solche Regelung nicht auf Gegenliebe stoßen wird, da die arbeitenden Gefangenen natürlich für die Industrie „heiße Ware“ sind, da sie so sagenhaft günstig arbeiten.

#### **„Freitag machen wir frei“**

Weiterhin fallen mir die Besuchszeiten für Rechtsanwälte in vielen Anstalten negativ auf.

Hier ist Berlin eine rühmliche Ausnahme. Negativer Höhepunkt war eine Anstalt in NRW, welche mittags sehr großzügig Mittagspause und Dienstübergabe macht und freitags gar keine Anwaltssprechstunde anbietet.

Aufgrund dieses Umstandes „knubbeln“ sich dann zu den extrem dünn gesäten Besuchszeiten die Personen in den wenigen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (wo auch niemand zwischen den Besuchszeiten die Räume gelüftet oder die Tische desinfiziert hat). Für solch „legere“ Besuchszeiten, wie beschrieben, fehlt mir in Zeiten einer Pandemie jedes Verständnis! Mangelhafte Ausstattung diverser Anstalten mit Psychologen

Während der Corona-Pandemie hat die Zahl der Suizide sowie der psychologischen Erkrankungen rapide zugenommen. Gerade viele Strafgefangene haben angesichts der räumlichen Enge, die sie jeden Tag erleben, vor einer rapiden Ausbreitung des Corona-Virus in den Anstalten Angst.

Diese Angst führt nicht selten zu Depressionen oder Suizidgedanken. Immer wieder erreichen mich Meldungen, dass die Ausstattung der Anstalten mit Psychologen nur unzureichend ist.

Meine Frage an jeden einzelnen von Ihnen: Haben Sie auch nur einen einzigen Psychologen zusätzlich eingestellt, um der durch die Pandemie zunehmenden Erkrankungen Herr zu werden?

Haben Sie sich wenigstens bemüht? Wenn ja: wie ernsthaft haben Sie sich bemüht? Prüfen Sie Ihr Gewissen: wenn Sie nichts dergleichen unternommen haben: Schämen Sie sich!

Wie gesagt: die Aufzählung der von Ihnen zu verantworteten Mängel ist endlos fortsetzbar.

Da Ihnen bislang anscheinend das Problembewusstsein für eigene Versäumnisse völlig abgeht, werden diverse Rechtsanwälte hier gerne nachhelfen.

Rechnen Sie damit, dass es seitens der Anwaltschaft in der nächsten Zeit zu einer erhöhten Zahl von Anfragen hinsichtlich der Hygienekonzepte der Anstalten, der Ausstattung mit psychologischem Personal, der Besuchszeiten sowie der Bemühungen zur Einhaltung der Abstandsregelungen gibt. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass es sich die Anwaltschaft nicht mehr

gefallen lassen wird, dass anwaltliche Schreiben „einfach liegen gelassen werden“ und dass auf das Unterlassen berechtigter Auskunftsbegehren mit Dienstaufsichtsbeschwerden reagiert werden wird.

Bevor Sie mit völlig am Grundgesetz vorbeigehenden Forderungen nach einer Impfpflicht ankommen, sollten Sie mildere und gleichzeitig geeignetere Maßnahmen in Erwägung ziehen. Beispielsweise:

1. **Aussetzung der Arbeitspflicht bei voller Zahlung des Arbeitslohns für alle Gefangenen auf Basis einer 40-stündigen Arbeitswoche**
2. **Die Besuchszeiten für Rechtsanwälte, die der Lebenswirklichkeit eines anwaltlichen Arbeitstages entsprechen.**  
„Freitags frei“ ist in Zeiten einer gefährlichen Pandemie einfach nicht drin!  
Falls mehr Personal eingestellt werden muss – wo ist Ihr Engagement diesbezüglich?  
Brauchbare Besuchszeiten für Anwälte wären Mo-Fr: von 8-20 Uhr, Sa von 8-16 Uhr. Durch das „Entzerren“ der Besuchszeiten verhindert man Menschaufläufe vor den knapp bemessenen Räumlichkeiten. Zudem bleibt dann Zeit, die Tische etc. nach jedem Besuch zu desinfizieren und zu lüften.
3. **Jedem Gefangenen ist ein vereinfachter Zugang zu psychologischer Beratung zu ermöglichen.**
4. **Schließlich fordere ich Sie auf, sich bei den Staatsanwaltschaften dafür einzusetzen, dass die Ladungen zum Haftantritt reduziert werden.**

In Zeiten der Pandemie gibt es Wichtigeres, als Freiheitsstrafen von wenigen Monaten für Beleidigungsdelikte etc. zu vollstrecken. Der Schutz der Gefangenen gebietet es, dass nur solche Haftstrafen in den JVAen vollstreckt werden, deren Vollstreckung für die Sicherheit der Allgemeinheit unbedingt erforderlich ist.

Wir fordern Sie dazu auf, sich für alternative Formen des Vollzuges wie beispielsweise den in vielen Ländern erfolgreich praktizierten Hausarrest einzusetzen.

5. **Bearbeiten Sie die Eingaben der Gefangenen und der Rechtsanwälte zügiger! Halten Sie sich an die gesetzlich vorgesehenen Fristen zum Abhalten der Vollzugskonferenzen! Ermöglichen Sie, wann immer möglich, Lockerungen! Ebenfalls ist die in vielen Anstalten herrschende Trägheit in der Verwaltung nicht die Schuld der Gefangenen und darf nicht zu deren Lasten gehen!**

Erhebliche Defizite sehe ich bei den Möglichkeiten, Strafgefangene zum Zweidrittel-Zeitpunkt aus der Haft zu entlassen. Das wäre doch der beste Schutz dieser „vulnerablen Gruppen“. Vielfach bleiben Gefangene bis zum TE inhaftiert, weil Vollzugskonferenzen nicht oder verspätet stattfinden, die Ausstattung mit Sozialarbeitern vollkommen ungenügend ist, was dann dazu führt, dass die überarbeiteten Sozialarbeiter ausbrennen, Anregungen der Anwaltschaft nicht bearbeitet werden, oder aber berechnete Anliegen mit hohlen Phrasen „abgeschmettert“ werden.

Woran liegt das? Sicher ist der Personalschlüssel vielfach ein Problem. Wir fordern von Ihnen allen aber auch deutlich mehr Einsatz.

Jedenfalls behindert der Strafvollzug, so wie er jetzt stattfindet, eher die Resozialisierung der Gefangenen, statt sie zu fördern. Es ist Ihre Aufgabe, da Abhilfe zu schaffen!

Wie Sie sehen, existieren viele effektive und deutlich mildere Maßnahmen als die „Impfpflicht“ für Gefangene. Ebenfalls ist eine solche auch für die Bediensteten nicht ratsam, da Sie ja jetzt personell „auf dem Zahnfleisch“ gehen. Sie können es sich doch gar nicht leisten, qualifizierte und engagierte Sozialarbeiter, Aufsichtspersonal etc. durch das Androhen einer Impfpflicht zu verlieren.

Ich hoffe, Ihnen aufgezeigt zu haben, dass Sie es sich bei Ihrer Presseerklärung deutlich zu einfach gemacht haben.

Machen Sie es in Zukunft besser!

Stefan Kosłowski  
Rechtsanwalt

# Informationsfreiheit im Straf- und Maßregelvollzug

## -Teil 2: Rundfunk & Internet-

### von Rechtsanwältin Viktoria Reeb



Nachdem in Teil 1 der Artikelreihe die Informationsfreiheit im Straf- und Maßregelvollzug im Hinblick auf Druckerzeugnisse (Zeitungen und Zeitschriften) dargestellt wurde, befasst sich der zweite Teil mit dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG hinsichtlich des Rundfunks (Hör-

funk und Fernsehen) sowie des Internets.

Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG lautet:

*„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“*

Wie bereits in Teil 1 erläutert, schützt die Informationsfreiheit den Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen und findet ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, wie beispielsweise dem StVollzG. Da die einschlägigen Regelungen der Länder im Wesentlichen § 69 StVollzG des Bundes entsprechen, wird diese Norm nachstehend dargestellt und nur die bedeutsamsten Abweichungen der jeweiligen Bundesländer aufgezeigt.

#### I. Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)

§ 69 Abs. 1 StVollzG gibt Euch das Recht, am Hörfunkprogramm Eurer Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilzunehmen. Für den Fall, dass Ihr über kein eigenes Fernsehgerät verfügt, ist Eure Anstalt daher verpflichtet, Euch (auf anderem Wege) ein Mindestmaß an Fernsehempfang zur Ver-

fügung zu stellen, wobei es im Ermessen Eurer Anstalt steht, wie sie dieser Verpflichtung nachkommt. In der Praxis kann dies beispielsweise dergestalt umgesetzt werden, dass Euch ein gemeinschaftlicher Fernsehraum zur Verfügung gestellt wird oder aber Leih- oder Mietfernsehgeräte ausgegeben werden. Dabei kann der Fernsehempfang auf ein durch Eure Anstalt vermitteltes Mietgerät beschränkt werden und der Erwerb eines Fernsehgerätes kann dahingehend beschränkt werden, dass ein solches nur beim Anstaltskaufmann oder über den Versandhandel bezogen werden darf.

Eure Anstalt hat Euch im Rahmen des Gemeinschaftsprogrammes ferner ein gemischtes Fernsehprogramm anzubieten, dass sich zum einen an Euren Bedürfnissen orientiert und zum anderen auf die Wünsche eines jeden Einzelnen von Euch Rücksicht nimmt. Letztlich verbleibt die Befugnis zur Programmauswahl bei Eurer Anstalt, wobei Ihr einen Anspruch darauf habt, dass Euch auch staatsbürgerliche Informationen vermittelt und bildende Sendungen in das Gemeinschaftsprogramm aufgenommen werden. Da das hohe Gut der Informationsfreiheit eine strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordert, ist eine Einschränkung des Rundfunk- und Fernsehprogramms zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nur in seltenen Ausnahmefällen möglich. Die Maßnahme muss demnach unerlässlich sein, was je nach speziellem Einzelfall zu entscheiden sein wird.

Nach § 69 Abs. 1 S. 3 StVollzG kann der Hörfunk- und Fernsehempfang vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und/oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Die vorübergehende Ausset-

zung bzw. Untersagung betrifft somit sowohl den Gemeinschaftsempfang als auch die den einzelnen Gefangenen ausgehändigten Geräten.

Hörfunk- und Fernsehgeräte dürfen dem einzelnen Gefangenen bzw. Untergebrachten nur dann ausgehändigt werden, wenn feststeht, dass die Geräte den geltenden Bestimmungen und Auflagen entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung der Geräte, etwaige notwendige Änderungen an diesen sowie deren Verplombung werden durch Eure Anstalt auf Eure Kosten veranlasst. Die Kosten (Gebühren) für den Betrieb des Hörfunkgerätes und des Fernsehgerätes werden ebenfalls von Euch zu tragen sein, sollte keine entsprechende Befreiung gegeben sein.

Neben einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kommen als weitere Ausschließungsgründe die Gefährdung der Übersichtlichkeit des Hafttraumes oder die Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels in Betracht. Euer Anspruch auf Empfang von Hörfunk und Fernsehen beschränkt sich ferner auf Eure Freizeit, so dass Ihr keinen Anspruch auf einen entsprechenden Empfang auch während der Arbeitszeit, im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder im Krankheitsfall habt.

Sollte Euch Eure Anstalt den Empfang von Hörfunk und/oder Fernsehen in Eurer Freizeit aus Gründen der Sicherheit und/oder Ordnung der Anstalt versagen, könnt Ihr bei der für Euch zuständigen StVK einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG einlegen, der wie folgt formuliert werden kann:

**1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller in dessen Freizeit den Empfang von Hörfunk (und/oder) Fernsehen zu gestatten.**

**2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Antragsgegnerin.**

Für den Fall, dass sich die Maßnahme respektive der Eingriff in Euer Grundrecht aus Art. 5 GG bereits erledigt hat, aber beispielsweise Wiederholungsgefahr besteht, könnt Ihr die Feststellung der Rechtswidrigkeit beantragen:

**1. Es wird festgestellt, dass die Versagung des Empfanges von Hörfunk (und/oder) Fernsehen während der Freizeit des Antragstellers rechtswidrig war.**

**2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Antragsgegnerin.**

ANZEIGE

## Übergang coaching



in der Anlauf- und Beratungsstelle für Straffällige und Angehörige der paragraf 1 Soziale Dienste gGmbH

Sie suchen eine Anlaufstelle außerhalb der JVA, Beratung und Coaching? Wir bieten...

- **...geeignete Räumlichkeiten** für Ausführungen direkt gegenüber der JVA Tegel (mit oder ohne Beratung durch uns, auch für Treffen mit Angehörigen geeignet),
- einen **offenen Gesprächskreis** als Einstieg in Vollzugslockerungen (immer mittwochs 15-17 Uhr, Einstieg ist jederzeit und ohne Anmeldung möglich),
- **Einzelberatung und -coaching** hinsichtlich Ihrer weiteren Entwicklung im Justizvollzug, des Übergangs von Haft in Freiheit und der Entwicklung einer guten und straffreien Perspektive sowie
- **Unterstützung** bei der Bewältigung bestimmter Probleme (z.B. hinsichtlich Wohnraum, Familie und Erziehung, Beschäftigung und Qualifizierung, Sucht, Schulden, des Findens spezialisierter Hilfeangebote u.a.)!

**Unser Angebot ist kostenlos und gilt vom ersten Tag der Inhaftierung an bis 6 Monate nach Haftentlassung – und darüber hinaus.**

Seidelstraße 29, 13507 Berlin  
(direkt gegenüber der JVA Tegel)  
**Ansprechpartner:**  
Matthias Lauter  
030 4099 445 – 02  
matthias.lauter@paragraf1.de  
www.paragraf1.de

**paragraf 1**  
soziale dienste gGmbH

Neben dem Rundfunk gibt es noch das weitere Medium des Internets, welches indes noch keinen Einzug in den deutschen Straf- und Maßregelvollzug gefunden hat, obwohl sowohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den „neuen Medien im Alltag“ eine hohe Bedeutung zumessen.

So ist der Zugang zum Internet für den Strafvollzug von besonderer Bedeutung, da dieser die Ausübung weiterer (Grund-)Rechte ermöglicht. Der Zugang zum Internet kann das Vollzugsziel der Resozialisierung fördern, indem Ihr Euch beispielsweise Zugang zu Informationen zu Aus-, Weiterbildungs- und Jobangeboten verschaffen sowie in Kommunikation mit Angehörigen, Ämtern, Behörden, (potentiellen) Arbeitgebern etc. treten könnt.

Da es keine speziellen Regelungen im StVollzG des Bundes sowie der Länder gibt, muss auf die Normen in den jeweiligen Landesgesetzen zurückgegriffen werden, welche die Nutzung „anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik“ regeln, da diese Klauseln auch für bestimmte Nutzungsformen des Internets einschlägig sollen. In denjenigen Bundesländern, in denen es eine solche Öffnungsklausel gibt, kann über Eure Anträge auf Zugang zum Internet derzeit nur auf der Grundlage der jeweiligen, dem § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG nachgebildeten und eng auszulegenden Generalklausel entschieden werden. Zwar ist Euch danach

der Zugang zum Internet grundsätzlich zu gewähren. Allerdings – wie sollte es auch anders sein – dürfen Gründe der Sicherheit und Ordnung nicht zu einer Beschränkung im konkreten Einzelfall führen. Auch muss überhaupt die technische Möglichkeit gegeben sein, um das Internet nutzen zu können. In einigen Anstalten scheitert bereits das Telefonieren (auf dem Stationsflur) an den technischen bzw. baulichen Gegebenheiten. No words needed!

Anders in Berliner Vollzugsanstalten. Als erstes Bundesland will Euch Berlin mit dem Projekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ in allen Haftanstalten einen Internetzugang ermöglichen. Das Projekt soll den Wiedereinstieg in die Gesellschaft außerhalb des Gefängnisses ermöglichen. Dabei dürfen Seiten von Medien und beruflichen Bildungsangeboten genutzt werden sowie das Verschicken von E-Mail möglich sein. Soziale Medien sowie das Streamen von Videos sollen hingegen – S & O lässt grüßen – nicht möglich sein.

Geplant ist, dass das System voraussichtlich ab dem 01.07.2022 zunächst in der JVA für Frauen am Standort Lichtenberg und bis zum 01.03.2023 sodann in allen anderen Berliner JVAen und Standorten eingeführt werden. Wir dürfen gespannt sein! Die lichtblick-Redaktion wird uns – wie immer – auf dem Laufenden halten.

ANZEIGE



Die Rote Hilfe e.V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden.

Spendenkonto:  
Rote Hilfe e.V.  
Sparkasse Göttingen  
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39  
BIC: NOLADE21GOE

info@rote-hilfe.de ★ www.rote-hilfe.de

**Rote Hilfe**  
Bundeschatzwart Tel: 0551-7708008  
Postfach 3255 - 37022 Göttingen

**NOCHMALL**  
ALLES AUSSER NEU

**NEU ANFANG MIT WAREN AUS ZWEITER HAND**  
Gebraucht und günstig einkaufen im Gebrauchtwarenkaufhaus der BSR

**JEDER VERDIENT EINE ZWEITE CHANCE**  
Egal, ob Ware oder Mensch. Gebraucht und günstig einkaufen im Gebrauchtwarenkaufhaus der BSR!

**WER BIETET NOCHMALL MEHR?**  
Auktion - 1. + 3. Samstag im Monat  
12.00 Uhr - in der NochMall

**AB INS NEUE LEBEN!**  
Mit guten und günstigen Gebrauchtwaren aus dem Gebrauchtwarenkaufhaus der BSR

**Dein Erstaustatter für Dein neues Leben findest Du in der:**  
**Auguste-Viktoria-Allee 99**  
**13403 Berlin**  
**Mo - Sa 10:00 - 18:00 Uhr**  
**WWW.NOCHMALL.DE**



# trans\*, inter\* und abinäre Menschen in Haft

Über trans\* und inter\* Personen im Knast wurde lange Zeit in Deutschland kaum gesprochen. Also über Menschen – die sich als trans\* Menschen, nicht oder nicht nur mit dem Geschlecht identifizieren als das sie bei Geburt kategorisiert wurden oder deren Körper als inter\* Menschen nicht oder nicht eindeutig den medizinischen Vorstellungen von weiblich oder männlich entsprechen. Trans\* und inter\* Personen im Knast waren (und sind es häufig immer noch) scheinbar unsichtbar – sowohl unter Leuten die sich mit Knast auseinandersetzen, als auch in trans\* und inter\* communities. Dem wollten wir mit dem trans\* Ratgeberkollektiv etwas entgegensetzen, indem wir die Perspektiven zuerst vor allem von trans\* Menschen in der Antiknastarbeit stärken, zugleich Knast als Thema in trans\* Kontexten etablieren und vor allem inhaftierte trans\* Menschen unterstützen. Deswegen haben wir auch die erste Broschüre im deutschsprachigen Raum für trans\* Menschen in Haft (und Unterstützer\*innen) verfasst, in der wir grundlegende Informationen für trans\* Menschen sammeln – z.B. zu rechtlichen und medizinischen Regelungen, aber auch zu Dingen des Alltags oder Beratungsstellen. Außerdem sollen mit der Broschüre auch Unterstützer\*innen und Mitinhaftierte für die Belange von trans\* Menschen in Haft sensibilisiert werden. Die Broschüre überarbeiten wir gerade auch, da sich die rechtliche Situation schon wieder stark verändert hat, seit wir vor 5 Jahren die erste Broschüre geschrieben haben. Außerdem haben wir auch schnell gemerkt, dass inter\* Menschen in Haft noch viel weniger sichtbar sind. Das ist auch nicht verwunderlich, denn das ist auch die Realität außerhalb vom Knast. In der neuen Version gibt es deshalb auch ein Kapitel für inter\* Menschen in Haft.

Zu der Unterstützungsarbeit gehört aber auch, dass wir Leute überhaupt erst einmal ausfindig machen, mit ihnen in Kontakt treten, sie vernetzen z.B. mit Beratungsstellen und Unterstützer\*innen, aber auch indem wir Texte von ihnen veröffentlichen, wenn sie das möchten. Denn ein Problem vieler inhaftierter trans\* und sicher auch inter\* Menschen ist, dass sie sehr isoliert sind und dass ihre Stimmen nicht gehört werden und somit auch ihre Bedürfnisse nicht wahrgenommen werden. Dabei sind trans\* Menschen im Knast mit vielfältigen Belastungen konfrontiert. Das sind teilweise Probleme die auch trans\* Menschen draußen erleben, die aber für Inhaftierte oft noch verstärkt werden – z.B. dass Menschen ihre Existenz abgesprochen wird, also einfach nicht geglaubt wird dass sie so existieren wie sie sind und dass sie vor allem selbst darüber bestimmen können. Viele erleben Diskriminierung, es fehlt an Zugängen zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen, aber auch zu Kosmetika, passender Kleidung oder zu Beratung und Vernetzung mit trans\* Menschen, ganz zu schweigen von psychologischer Unterstützung. Es passiert auch immer wieder, dass trans\* Menschen gegen ihren Willen im Frauen- oder Männerknast untergebracht werden, also das z.B. eine trans\* Frau im Männerknast landet. Für abinäre Menschen, also Menschen die sich weder als weiblich noch als männlich identifizieren gibt es bislang gar keine

gesetzlich festgelegte einheitliche Regelung in Deutschland. Es passiert auch oft, dass trans\* Menschen dann in Einzelhaft oder Isolationshaft gesteckt werden mit dem Argument sie zu schützen. Das ist ja auch ok, wenn sie das ausdrücklich wünschen, aber oft ist das auch ein Ausdruck davon, dass das ganze System eben auf dem starren Zwei-Geschlechtersystem aufbaut, indem es angeblich nur Frauen und Männer gibt und diese Zuordnung bei der Geburt durch Ärzt\*innen erfolgt. Immer wieder berichten trans\* Menschen auch davon, dass ihnen verweigert wird geschlechtsangleichende Maßnahmen zu machen z.B. Hormone zu nehmen oder ihre Papiere ändern zu lassen - häufig mit dem Argument, dass das für ihre eigene oder die Sicherheit im Gefängnis eine Bedrohung darstellen könnte. Gleichzeitig werden die spezifischen Formen von Gewalt und Diskriminierungserfahrungen die trans\*, inter\* und (andere) abinäre Menschen dort jeden Tag machen ignoriert oder klein geredet. Oft bekommen trans\* Menschen erst dann Zugang zu einer besseren Versorgung, Beratung oder Vernetzung, wenn es konkrete Unterstützer\*innen – Anwält\*innen oder Aktivist\*innen – gibt die sich für ihre Belange einsetzen. Das kann manchmal der Einsatz für eine Pertücke sein, für Kleidung, Informationsmaterial wie unsere Broschüre oder größere Schritte wie die Möglichkeit den Vornamen und den Personenstand ändern zu lassen.

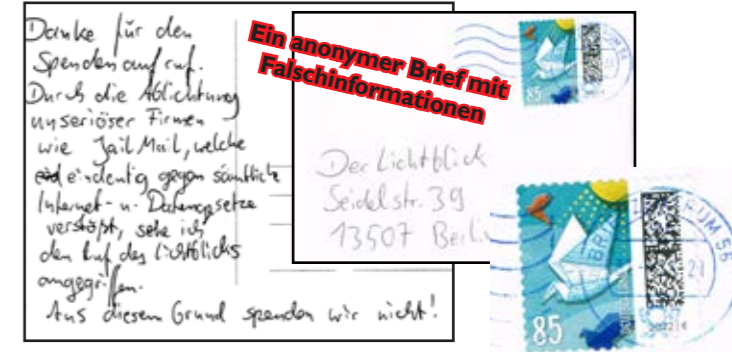
In Berlin gibt es jetzt seit Kurzem eine Praxis die die Situation von inhaftierten trans\*, inter\* und (anderen) abinären Menschen hoffentlich etwas verbessert. Damit wird einerseits eine flexiblere Unterbringung möglich – passend zu der eigenen Geschlechtsidentität – und zum Anderen werden Mitarbeiter\*innen im Knast geschult um sich weniger diskriminierend zu verhalten. Denn sehr viel Diskriminierung und Abwertung die inhaftierte trans\* Menschen erfahren, geht von Mitarbeiter\*innen der Justizvollzugsanstalten aus – weil sie die Leute nicht ernst nehmen, weil sie ihnen den Zugang zu Informationen oder Beratung verwehren oder weil sie einfach keine Ahnung von dem Thema haben. Aber auch bei Mitinhaftierten gibt es sehr viel Unwissen, weswegen dann trans\* Menschen oft nicht ernst genommen oder diskriminiert werden. Deswegen ist es so wichtig, dass wir mehr darüber sprechen und trans\*, inter\* und (andere) abinäre Menschen und ihre Erfahrungen wahr- und ernst genommen werden – drinnen wie draußen.

Wenn Leute eine Broschüre haben möchten oder mit uns in Kontakt treten wollen, können sie uns unter folgender Adresse schreiben.

**trans\* Ratgeberkollektiv**  
c/o. Casa Kuá  
Naunynstrasse 72  
10997 Berlin

# Wenn Unwissenheit zur Anfeindung wird - die Jail-Mail-Akte

Die Redaktion hatte seit einer Werbeveröffentlichung für "Jail Mail" immer wieder Post erhalten und es wurde auch auf Unseriösität hingewiesen. Insbesondere sind, wie in der Abbildung eines Briefes zu sehen ist, diese Bekundungen immer wieder ohne Absender bei uns eingetroffen, was wir in der Redaktion mit einem Bedauern aufnehmen. Wir hätten gern die jeweilige Person auf dem Postweg kontaktiert. Da uns dies nicht möglich ist und der Absender der "Behauptungen" sich hinter seinen Fake-Darstellungen versteckt, werden wir gern ein wenig Aufklärung geben und wegen dieser Be-



01.02.22, 15:43 Deutschland, Strafvollzug, Briefkontakte: jail-mail.de ab sofort erreichbar - PrisonWatch

aktuelle Internetseite von Prison-Watch

Deutschland, Strafvollzug, Briefkontakte: jail-mail.de ab sofort erreichbar

PrisonWatch 30. September 2021 0 Kommentare 794 Malgelesen

nachdem PrisonWatch kürzlich darüber berichtet hatte, dass jail-mail neu aufgebaut wird, ist die Website ab sofort erreichbar. Wir bitten alle, die Kontakt zu inhaftierten haben, diese über die neue Website zu informieren. Es kann zu Anfang noch zu kleinen Verzögerungen bei der Erreichbarkeit der website kommen, da diese noch verfeinert wird im Aufbau.

◀ JAIL-MAIL.DE ▶

VORHERIGER ARTIKEL: Niedersachsen, OLG Celle, Leitentscheidung: Keine Vollstreckung von Bewährungsstrafen bei lebenslanger Strafe

NÄCHSTER ARTIKEL: Hessen, Justizministerium, weniger Straftäter rückfällig ▶

**PrisonWatch Deutschland informiert**

Wir haben nach langer Zeit die Plattform Jailmail (www.jail-mail.de) neu aufleben lassen. Wir können Euch bei der Vermittlung von Briefkontakten aktiv zur Seite stehen.

Meldet Euch unter:

**Jail Mail Postfach 930243 12417 Berlin**

und sendet uns Eure gewünschte Anzeige zu, wir werden diese dann öffentlich einpflegen so dass Ihr neue Kontakte knüpfen könnt. Viel Spaß dabei und bis bald.

hauptung das Ansehen von **Prison-Watch** verteidigen. Jail-Mail wurde im Frühjahr 2021 vom ursprünglichen Standort abgemeldet, nachdem es mehrfach zu Problematiken gekommen ist. Im September 2021 hatte sich **Prison-Watch** dazu bereit erklärt, das Format wieder aufleben zu lassen. **Prison-Watch** ist eine seit Jahren anerkannte Plattform aus der auch öffentliche Medien zitieren. **"Prison-Watch bietet Ihnen aktuelle Informationen zum Thema Strafvollzug und Justizpolitik. Insbesondere dokumentieren Sie Fälle von Gewalt und Willkür im deutschen**

**"Strafvollzug"**  
Diese Plattform wird zudem auch selbst in Fachbüchern von Arloth sowie Feest benannt. Unterstützende Rechtsanwälte sind unter anderem die Kanzlei Strate aus Hamburg, Dr. Adam Ahmed, Arne Weller, Thomas Pennecke u.v.a. Die Adresse der Bundesgeschäftsstelle von Prison Watch lautet:

**PrisonWatch Deutschland**  
Postfach 710 144  
30541 Hannover  
Notfall - Nummer: 0511-95733579  
Ansprechpartner: Christian Vinke  
information@prison-watch.de  
www.prison-watch.de

Im Rahmen der Behauptungen (siehe Brief ohne Adresse) haben wir auch dies geprüft und es werden alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten. Unsere Recherche hatte nun ergeben, dass der Briefschreiber sehr unwissend

zu sein scheint. Die Redaktion zumindest macht sich, bevor sie etwas öffentlich werden lässt, immer selbst kundig. So auch im Bezug auf Jail-Mail. Prison-Watch hat auf der Internetseite das Vorgehen öffentlich gemacht und auch alle Stellen hiervon informiert. Das diese neue Möglichkeit nicht gleich zu jedem Inhaftierten durchgedrungen ist, der sich im Raum Koblenz befindet, ist uns bewusst. Da sich auf dem Brief ein wunderschöner Stempel befunden hat, der uns deine Adresse verraten hat, zeugt dies nicht gerade von großer Klugheit. Auch wenn "Ihr" dann auch noch betont, das "Ihr" wegen Eurer Fake-Behauptungen nichts spenden wollt, so möchten wir an dieser Stelle folgendes betonen:

Wir sind eine Redaktion. Wenn "Ihr" der Meinung seid, dass "Ihr" nichts spenden wollt, dann ist das so. Wenn allerdings die Sorge um den Ruf des lichtblicks bei Euch aufkommt, dann schreibt man keine anonymen Briefe und wirft Behauptungen auf, die nicht den Tatsachen entsprechen. Fakt ist, Deine Briefliche Korrespondenz war und ist ein Totalausfall, auch charakterlich. **Die Redaktion**

https://prison-watch.de/index.php?article/904-deutschland-strafvollzug-briefkontakte-jail-mail-de-ab-sofort-erreichbar

# Zutodevollstreckung als Form der Todesstrafe

## Die Todesstrafe ist abgeschafft Artikel 102 GG

Das praktizieren der Sicherungsverwahrung in Deutschland verkommt immer mehr als versteckte Todesstrafe und Straftat. Die Anstalten in Deutschland lassen diesen Eindruck mehr und mehr Eindruck erwecken, und der Tod soll gebilligt sein

### Vorwort der Redaktion

Sicherungsverwahrung in Deutschland – keine Strafe, sondern freiheitsentziehende Maßregel, so bestimmt das Gesetz den Wortlaut. Die Praxis sieht weitaus anders aus, als durch das Gesetz bestimmt. Eben weil die SV präventiv erfolgt und weil sie sehr stark die Grundrechte des Betroffenen beeinträchtigt, darf das Gericht sie nur unter sehr strengen Bedingungen anordnen. Auch für den Vollzug gelten besondere Regeln. Der Schutz der Allgemeinheit lässt diese Form des Freiheitsentzuges zu. Dabei sind jedoch viele Kriterien zu beachten, unter anderem das Abstandsgebot und das Recht auf Freiheit wieder erlangen zu dürfen. Die Sicherungsverwahrung ist laut Definition eine sogenannte freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne von § 66 Strafgesetzbuch (StGB). Sie stellt also keine Strafe dar, sondern dient allein dem Schutz der Bevölkerung vor besonders gefährlichen Straftätern. In Sicherungsverwahrung kommen nur bereits mehrfach verurteilte Straftäter, die dazu neigen, immer wieder schwere Straftaten zu begehen, die für die Allgemeinheit besonders gefährlich sind. Und auch derartige Täter dürfen nur unter sehr strengen Voraussetzungen in Verwahrung genommen werden.

Es gibt Menschen, die nicht nur besonders schwere Straftaten begehen, sondern die darüber hinaus einen gewissen Hang haben, derartige Taten zu wiederholen. Der Gesetzgeber schützt die Allgemeinheit vor solchen Straftätern mithilfe der Sicherungsverwahrung gemäß den §§ 66 ff. StGB.

Die Sicherungsverwahrung erfolgt zunächst zeitlich unbegrenzt. Das Gericht prüft aber regelmäßig, ob noch weiterhin eine so hohe Gefahr von dem Untergebrachten ausgeht, dass eine weitere Unterbringung gerechtfertigt ist.

**Der in der Sicherungsverwahrung liegende schwerwiegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht ist nur nach Maßgabe strikter Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter Wahrung strenger Anforderungen an die zugrunde liegenden Entscheidungen und die Ausgestaltung des Vollzugs zu rechtfertigen.**

Die Sicherungsverwahrung beeinträchtigt die Grundrechte des Betroffenen in besonders starkem Maße. Deshalb ist sie nur unter sehr strengen Voraussetzungen und unter der strikten Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Weil die Untergebrachten eben keine Strafe verbüßen, muss sich die Sicherungsverwahrung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. Das Bundesverfassungsgericht spricht in seinem Grundsatzurteil (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 Sicherungsverwahrung I 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10 Sicherungsverwahrung II 2 BvR 2333/08, 2 BvR 571/10, 2 BvR 1152/10 von einem "freiheitsorientierten und therapiegerich-

teten Vollzug". In der Praxis bedeutet das zum Beispiel: eigene Wohn- und Schlafräume, intensive **Therapieangebote** sowie **Behandlungs- und Gruppenmaßnahmen**. Sie muss sogar den therapeutischen Erfordernissen entsprechen, **familiäre und soziale Außenkontakte ermöglichen** und über **ausreichende Personalkapazitäten** verfügen. Ferner muss das gesetzliche Konzept der Sicherungsverwahrung Vorgaben zu **Vollzugslockerungen und zur Entlassungsvorbereitung** enthalten. Dem Untergebrachten muss zudem ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der seine Gefährlichkeit reduzierenden Maßnahmen eingeräumt werden. All diese Möglichkeiten **sollen dem Untergebrachten helfen, wieder in ein freies Leben zurückzukehren** oder erneut straffällig zu werden.

Die Sicherungsverwahrung erfolgt zunächst zeitlich unbegrenzt. Allerdings muss das Gericht bzw. dessen Strafvollstreckungskammer regelmäßig prüfen, ob noch weiterhin eine Gefahr von dem Untergebrachten ausgeht. Wenn nicht, setzt es die weitere Vollstreckung zur Bewährung aus und ordnet eine Führungsaufsicht an. Wird diese Entscheidung nicht widerrufen, ist die Verwahrung danach endgültig erledigt. Verbringt der Untergebrachte jedoch zehn Jahre in Sicherungsverwahrung, so erklärt das Gericht diese Maßregel für erledigt und der Betroffene wird entlassen, denn eine nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung kann das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verletzen und dies ist rechtswidrig.

**Die Vorschriften Eine längere Unterbringung über diese Höchstdauer hinaus ist nur zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (siehe § 67d StGB).**

Unter den oben benannten Kriterien wird allgemein keine SV vollzogen. Schwer Kranke bleiben in Haft mit unverhältnismäßigen Erklärungen, und die Verwahrten deutschlandweit monieren eine stetige Zunahme von Todestraktverwahrung. Obwohl das Gesetz deutlich macht, dass eine Sicherungsverwahrung nur weiter vollzogen werden kann, wenn eine erhebliche Gefahr dieser Person auch weiterhin zu erwarten ist, werden auch Schwerkranke oder Gebrechliche weiterhin in Verwahrung belassen.

Ob solche Menschen noch gefährlich sein sollen, können wir nicht einschätzen, uns fehlen die im Einzelfall benötigten Unterlagen. Es ist jedoch menschlich und moralisch sehr zweifelhaft, einen kranken Menschen in der SV zu belassen.

von Norbert Andreas Konrad

### Zutodevollstreckung als Form der Todesstrafe "Die Todesstrafe ist abgeschafft" (Art. 102 GG)

Nach den Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) vom 23. Mai 1949 (8G81 S.1) ist die Todesstrafe also "abgeschafft". Das mag für folgende Formen der praktizierten Todesstrafe so sein, wie beispielsweise für das Erhängen das Erschießen, für das Vergasen, für die Giftspritze (u.a.). Wenn in diesem Land allerdings Gefangene bzw. sogenannte "Verwahrte" konsequent zu Tode vollstreckt werden, dann muss dabei von einer Form der Todesstrafe gesprochen werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die breite Öffentlichkeit m.W.n. **n i c h t s** darüber durch Presse, Funk und Fernsehen erfährt, wann und wo solche Menschen zu Tode vollstreckt worden sind. Das gilt explizit für Nordrhein-Westfalen (NRW), betreffend des "Verwahrtenhaus" IV der JVA Werl, wo es regelmäßig zu solchen Zutodevollstreckungen kommt, ohne dass die Medien darüber informieren.

Es muss betont werden, dass unter diesen Opfern sogar sterbensranke Menschen waren, die konsequent in dieser "Verwahrung" zu Tode vollstreckt worden sind (siehe unten)

Tatsache ist, dass die JVA Werl nur die Vollstreckungsbehörde ist. Dass aber die Staatsanwaltschaft die Schirmherrin der Vollstreckungen dieser Menschen war (bevor Sie dem Tode geweiht waren), und dass ein ordentliches Gericht, die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Arnsberg, Jahr für Jahr in den Alibi-Vollstreckungsverfahren den Zustand der "Verwahrten" sah - und sieht - kann schlimmer nicht sein.

Der in Demokratie rechtsstaatsgläubige Bürger, der sich das einmal konsequent, mit der SV befasst, der könnte über die Erkenntnisse und den Zuständen in der SV entsetzt sein.

Dass die Medien scheinbar gar nicht über diese Praxis informiert sind, geschweige denn über die Opferzahlen und weshalb der Sicherungsverwahrte auch als Sterbenskranker weiter festgehalten wird, ist traurig genug.

Ich wüsste betreffend der nachfolgend gelisteten Zutodevollstreckten (Kollegen) nicht ein Beispiel, wo die Medien die Öffentlichkeit informiert hätten - WARUM denn nicht ???

Nicht zuletzt ist es dem geschuldet, dass es im Landtag von Nordrhein-Westfalen (NRW) scheinbar nicht eine Oppositionspartei gibt, die Oppositionspolitik macht,

WARUM informieren "Volksvertreter/innen" die Bürger nicht über dieses Treiben hinter hohen Mauern der Sicherungsverwahrung oder warum kommen keine Abgeordneten zu Besuch um sich alles anzusehen?

**WARUM arbeitet keine Opposition daran, dass der Rechtsausschuss des Landtags sich mit der Klärung zu diesen Todesfällen zu befassen hat ?**

Eine Liste über die Todesfälle und über die "Zutodevollstreckung" aus der JVA Werl, SV-Haus IV, aus der Zeit nach Erstbezug (3/2016) bis heute (weitere konsequente Zutodevollstreckungen stehen an): (die Zustimmung zur Veröffentlichung liegt vor)

**12/2016** verstarb Herr Horst Horstkötter (m.W.n. 59 Jahre alt) Der Horst wer alles andere als ein gesunder Mensch.

ANZEIGE

## Strafverteidigung - bundesweit -



**CARSTEN MARX**  
RECHTSANWALT • FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

Unsere Kanzlei ist seit vielen Jahren bundesweit ausschließlich auf dem Gebiet des Strafrechts tätig.

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte:

- ▶ Tötungsdelikte
- ▶ BtM-Straftaten
- ▶ Raub/Erpressung/Geiselnahme
- ▶ Körperverletzungsdelikte
- ▶ Betrug/Diebstahl/Unterschlagung
- ▶ Untersuchungshaft
- ▶ Strafvollstreckungsrecht (2/3; Halbstrafe etc.)
- ▶ Maßregelvollzug
- ▶ Bewährungswiderruf
- ▶ **Pflichtverteidigungen willkommen**

Rechtsanwalt Carsten Marx

**Fachanwalt für Strafrecht**

Wilhelmstraße 19

35392 Gießen

Tel.: 0641 - 98 444 888 0

Fax.: 0641 - 98 444 888 5

www.rechtsanwalt-marx.com

**1/2019** verstarb Herr Ludger Seipp (m.W.n. ebenfalls 59 Jahre alt) Der Ludger war sterbenskrank, er verreckte jämmerlichst.

**2/2019** verstarb Herr Jürgen Rochel (m.W.n. 75 Jahre alt) Auch der Jürgen wer massiv erkrankt. Zudem war er Behindert, der bis zu seinem Verrecken quasi an seinen Rollstuhl gebunden war.

**11/2019** verstarb Herr Karsten Ziesmer (m.W.n. 46 Jahre alt) Der Karsten hatte, quasi von der Wiege an, einen Lebensweg zu bestehen, durch zig Heime gereicht, wie man ihn seinen Erzfeind nicht wünscht. Der hochgradig Drogenkranke Karsten hätte zuerst einmal in einer dafür geeigneten Facheinrichtung entgiftet werden müssen - ohne-dies war er m.M.n. gar nicht fähig dazu, um eine Therapie (wie z.B. eine Psychotherapie) erfolgreich abschließen zu können.

**5/2020** verstarb Herr Peter Nowacyk (m.W.n. 74 Jahre alt) Der Peter war ein weiterer sterbenskranker "Verwahrter", der hinter Gittern gleichwohl zu verrecken hatte.

**8/2020** verstarb Herr Klaus Lening (m.W.n. 65 Jahre alt) Auch der Klaus war ganz erheblich erkrankt und litt bis zum letzten Tag.

**8/2020** verstarb auch Herr Thomas Stief (m.W.n. 58 Jahre alt) Im Grunde das gleiche Elend wie vorstehend zu Klaus L. gesagt.

**9/2020** verstarb Herr Hans-Willi Donjacour (m.W.n. 89 Jahre alt) Willi war ein weiterer Sterbenskranker unter den Verstorbenen, gleichwohl hatte er konsequent hinter Gittern jämmerlich zu sterben, so die Justizverwaltung. Der Willi war m.W.n. das einzige Opfer, das nicht alleine mit sich verrecken musste - er verreckte, über seinen Rollator hängend, auf dem Flur seiner Abt. in der Zeit des Fresskörbe "Einkaufs". Ein Mitverwahrter hat versucht den Willi wiederzubeleben, Was ihm nicht gelang.

**4/2021** verstarb Herr Hans-Josef Haselier (m.W.n. 63 Jahre alt) Der Hans war ein ganz armer Hund. Er war Windelträger (Inkontinenz), und sein IQ war m.W.n. unterdurchschnittlich Ob er von daher überhaupt eine Psychotherapie erfolgreich hätte abschließen können ist rn.E. fraglich. Gleichwohl hatte er hier zu verrecken.

In allen Fällen verweisen wir, die Sicherungsverwahrten der JVA Werl, auf die Krankenakten der Verstorbenen.

Noch nicht einmal die Sterbenskranken unter diesen Opfern sind dazu raus gelassen worden, um im Kreise ihrer Lieben - hilfsweise - durch ehrenamtliche Sterbebegleitungen in WÜRDE sterben zu dürfen. Konsequent wurden sie zu Tode vollstreckt hinter Gittern !!

**Ist die Todesstrafe doch nicht abgeschafft und was ist überhaupt noch verhältnismäßig im Rahmen der Todeserwartung?**

ANZEIGE

**VOLLE POWER IM BUNDESWEITEN EINSATZ NACH RÜCKSPRACHE:**  
Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren | Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

**NEU!**

Im Hier und Jetzt unzufrieden? Dir fehlt die Familie oder niemand besucht Dich? Deine Sozialprognose ist mehr als mies und Du denkst an einen Neuanfang? Dann können wir Dir vielleicht helfen! Lass Dich noch heute mit Deinem Verlegungswunsch kostenlos und unverbindlich in unserem zentralen Verlegungswunschregister (VWR) registrieren! Mehr unter:

[www.dieStrafverteidigerinnen.de](http://www.dieStrafverteidigerinnen.de)

Rechtsanwältin **Eva Furtwängler**  
Fachanwältin für Strafrecht  
info@dieStrafverteidigerin.de  
Notruf-Nr.: 0176 61 099 716

Rechtsanwältin **Viktoria Sauer**  
Strafverteidigerin  
info@IhreStrafverteidigerin.de  
Notruf-Nr.: 0162 187 24 07

**NEU!**

**W:** Wilhelm-Furtwängler • Wätzmann  
RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

**0681 910 4 920** Montag bis Freitag von 10 bis 14 Uhr

**Zu wenig Hartz IV für Strom**

Trotz der Erhöhung der Hartz IV Regelsätze seit Jahresbeginn reicht das Geld nicht aus, um die stark steigenden Strompreise zu decken. Ein Single Haushalt muss mittlerweile knapp 32% (ca. 140,-€) mehr im Jahr zahlen, als noch vor drei Jahren. Der Stromkostenanteil wird somit nicht mehr durch die Regelsätze abgedeckt. Wohltätigkeitsorganisationen kritisieren diese soziale Ungerechtigkeit zurecht. Auch entlassene Inhaftierte werden von den stark gestiegenen Energiekosten nicht verschont. Insbesondere muss überlegt werden, wie man Familien und alleinstehende Mütter fördern kann, um keine erneute Abwärtsspirale zu erzeugen.

**Mehr Drohnen über NRWs Knäste**



Die Zahl der Drohnensichtungen über den Gefängnissen in NRW hat sich verdoppelt. Während des letzten

Jahres waren es bereits bis Dezember mehr als zehn Anflüge, im Jahr 2020 nur fünf. Das hat das NRW - Justizministerium gegenüber der dpa berichtet. NRWs Justizminister Biesenbach will die Hersteller von Drohnen verpflichten, die Geräte mit einer Software auszustatten, damit ein Überflugverbot über die Haftanstalten eingehalten werden kann. Diese Praxis habe sich bereits in anderen Bundesländern bewährt. Allerdings sind chinesische Hersteller solcher Drohnen nicht an solche Herstellervorgaben gebunden.

Das Drohnenabwehrsystem in bayerischen Gefängnissen ist nach mehr als einem Jahr nach dessen Einrichtung noch kein einziges Mal zum Einsatz gekommen. Bis Anfang Dezember 2021 wurde nur eine Drohne über einer Haftanstalt des Freistaates gesichtet. Im Vorjahreszeitraum waren es 13 Überflüge.

**Behörden müssen Auskunft geben (Verbraucherschutz)**

Behörden dürfen Verbraucher nicht ohne weiteres Auskünfte verweigern. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin (VG 14 K 153/20 vom 03.12.2021) entschieden. Hintergrund war, dass einem Mann Auskünfte mit dem Verweis auf viel Arbeit und knapper Ressourcen verweigert worden sind. Im konkreten Fall ging es über Auskünfte der Plattform "Topf Secret" an das Bezirksamt Pankow. Der Kläger wollte Infos zu lebensmittelrechtlichen Prüfungen in einem Betrieb haben. Das Bezirksamt lehnte diese Auskünfte mit der Begründung ab, "Topf Secret" erfolge eine politische Kampagne, um Behörden lahmzulegen. Dies hatte das Gericht nicht gelten lassen und gab dem Mann Recht.

**Berliner Strafvollzugsbeamte sind am meisten geimpft**

Ein Großteil der Bediensteten in Berliner Gefängnissen ist gegen das Corona-Virus geimpft oder gilt als genesen, berichtete die dpa am 04.01.2022. Das gehe aus einer Antwort des Senats auf eine Anfrage des SPD-Abgeordneten Jan Lehman hervor. Nach den Angaben lag die Quote zu Jahresbeginn (Stichtag 3. Januar) bei 87,04%. Bei den Angaben wird nicht unterschieden zwischen geimpften Beschäftigten und jenen, die nach einer Infektion genesen sind. Das gilt ebenso für Vollzugsmitarbeiter, die sowohl geimpft als auch genesen sind. Die meisten Geimpften oder Genesenen gibt es demnach mit 92,78 Prozent im Offenen Vollzug in Berlin. Der zweithöchste Wert wurde im Frauen-Gefängnis (92,22 Prozent) erreicht. Die niedrigste Quote wurde in der JVA Plötzensee (83,68 Prozent) verzeichnet. Laut Senatsjustizverwaltung gibt es etwa 3000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den acht Berliner Justizvollzugsanstalten. Es wird auch in den Gefängnissen geimpft. Nach früheren Angaben der Senatsjustizverwaltung ist die Impfquote bei den Häftlingen jedoch sehr unterschiedlich und variiert zwischen 40 und 70 Prozent. Derzeit sitzen in den Berliner Haftanstalten rund 3300 Menschen ein.



Foto: Berliner Justiz

**Kartoffelbreischlacht in Aichach führte zu Verurteilung**

Wegen einer Kartoffelbreischlacht und einer darauf folgenden körperlichen Auseinandersetzung in der JVA Aichach, mussten sich zwei Frauen vor Gericht verantworten. Die beiden Mädels waren in einem Hafttraum, wo sie gestritten hatten. Zuerst flog der Kartoffelbrei durch die Bude, bis die eine Rivalin der anderen den ganzen Teller ins Gesicht geworfen hatte. Laut Anklage eskalierte es dann völlig und auch die andere Frau benutzte Ihren Teller als Wurfgeschoss. Als die Wärmespeise in der Zelle an Wänden und Körper klebte, eskalierte der Streit gewaltig und eine wüste Schlägerei begann. Das Augsburger Amtsgericht verurteilte die beiden 31 und 35 jährigen Frauen wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu Geldstrafen. Dieses Ereignis sorgte bundesweit für großes Gelächter, auch auf Twitter.

**Alkoholismus**

In Bremen und Mecklenburg-Vorpommern leben deutlich mehr alkoholranke Menschen als im Bundesdurchschnitt, so das Institut für Gesundheitsforschung der Barmer Krankenkasse. Danach diagnostizierten Ärzte in M-V bei 21 Personen je 1000 Einwohner eine Alkoholabhängigkeit. In Bremen sogar 22 Menschen. Der Anteil liegt damit über 50% höher als im Bundesdurchschnitt. Alkoholmissbrauch ist vor allem im ländlichen Raum zu finden. In Bremen soll jede dritte Straftat unter Alkohol begangen worden sein. Maßnahmen der Alkoholprävention sind in Bremen und M-V nur unzureichend ausgebaut.



Quelle: Ostseezeitung

**Impfpflicht für die Justiz?**

Der Grünen Gesundheitsexperte "Dahmen" hat eine Corona-Impfpflicht für bestimmte Beamtengruppen ins Gespräch gebracht.

"Was für das Gesundheitspersonal schon beschlossen ist, kann grundsätzlich auch für Beamte mit Verantwortung für andere Menschen richtig sein", so der Abgeordnete gegenüber der "Rheinischen Post". Hierbei seien nicht nur Polizisten, Lehrer oder Feuerwehrleute gemeint, sondern auch Justizpersonal, das berufsbedingt oftmals keinen Sicherheitsabstand halten kann, und eine Verantwortung zum Schutze anderer Menschen einnimmt. So sollten doch bundesweit alle Justizbediensteten mit einem guten Beispiel vorangehen, denn der Schutz von Inhaftierten sei doch eine große Verantwortung. In Berlin zumindest ist man der Auffassung, dass eine Impfpflicht nur für Gefangene gelte, was ein Widerspruch für sich ist, wenn der Bedienstete derjenige ist, der die Haftanstalt in Verantwortung zu betreten hat. Toll, was in Berlin möglich ist, um Verantwortung abzugeben.



Foto: pexels.com



# Cannabis - die Legalisierung soll kommen - kontrollierte Abgabe

## Neue Bundesregierung will die Legalisierung und auch die kontrollierte Abgabe von Cannabis vorantreiben

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ist nach jahrelangem Ringen eine Grundposition zur Freigabe von Cannabis ausgearbeitet worden. Die kontrollierte Abgabe soll kommen, so die Ampelkoalition. Nach vielen Jahren der Streiterei soll das Kiffen als Genussmittel offenbar legalisiert werden. Man hatte bereits schon öfters und über Jahre darüber diskutiert, jedoch hatte sich die CDU/CSU immer wieder gegen eine Legalisierung des grünen Stoffes ausgesprochen. Die Anläufe zur Legalisierung von Cannabis hatten bisher keinen Erfolg, doch nun ist es soweit, und der Genusskiffer darf sich auf seinen Lolli aus staatlicher Bodenhaltung freuen, ohne dass er kriminalisiert wird.

Die bisherige Praxis war einfach, der Staat muss seine Bürger schützen, dagegen haben die Bürger selbst das Recht, sich zu schaden (Nikotin, Alkohol, usw.). Die Deutschen sind darin auch ein sehr strebsames Volk. Hierbei war Cannabis bisher auch schon straflos, jedenfalls der Konsum, nur der Erwerb und der Besitz waren strafbar. Somit kollidierten die legalen Wege mit den illegalen.

Richter Andreas Müller aus Bernau (bei Berlin), der sich wegen seines Engagements für die Entkriminalisierung von Cannabis-Konsum in der Öffentlichkeit den Ruf als "Cannabis-Richter" eingehandelt hat, streitet bereits seit vielen Jahren für die Legalisierung von Cannabis, unter anderem mit einer Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/cannabis-normenkontrolle-richtervorlage-ag-bernau-bverfg-entkriminalisierung-zulaessigkeit-legalisierung/>).

Richter Müller hatte in einem Verfahren wegen 28 Gramm Cannabis selbst beabsichtigt, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des BVerfG über das Cannabis-Verbot auszusetzen. Die Staatsanwaltschaft selbst scheiterte mit ihrem Befangenheitsantrag (4. Strafkammer des Landgerichts (LG) Frankfurt/Oder (Beschl. v. 25.06.2021, Az.: 24 Qs 11/21). Müller setzt sich seit Jahren auch in der Öffentlichkeit, etwa durch Interviews, wie etwa hier oder bei Talkshow-Auftritten, immer wieder für die Legalisierung von Cannabis ein. 2015 hatte er auch ein Buch mit dem Titel "Kiffen und Kriminalität – Der Jugendrichter zieht Bilanz" veröffentlicht.



Foto: Sandra Limoncini

Unterdessen wartet man mit voller Spannung auf die Entscheidung des BVerfG zum Thema Cannabis. Wir können auch von Entscheidungen reden, denn wie die Pressestelle des Karlsruher Gerichts bestätigte, hat sich nicht nur das AG Bernau an die Verfassungsrichter gewandt, sondern inzwischen auch das AG Münster. "Das Verfahren 2 BvL 14/20 betrifft die Frage, ob die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes, soweit sie Cannabisprodukte in der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Betäubungsmittelgesetz mit der Folge aufführen, dass der unerlaubte Besitz dieser Stoffe den Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes unterliegt, gegen das Grundgesetz verstoßen", erläuterte Gerichts-Sprecherin Dr. Anja von Harling. Eine Entscheidung sei noch nicht absehbar.

Unterdessen hatte die Ampelkoalition den Weg frei gemacht für eine Cannabislegalisierung. Während der Wahl waren alle Parteien, außer die CDU/CSU, für diesen Schritt.

Inmitten der Diskussion um die Legalisierung werden immer wieder Stimmen laut, wie gefährlich der Stoff sei, und dass dieser zu erheblichen gesundheitlichen Problemen führen kann. Insbesondere bei Jugendlichen würde Cannabis zu massiven Problemen führen. Auch Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) im Deutschen Beamtenbund (DBB), betonte mehrfach in den öffentlichen Medien, dass Cannabis gefährlich sei.

Bei all der Diskussion gehe unter, dass nicht Cannabis die Droge Nummer Eins in Deutschland ist, sondern Alkohol. In Deutschland sind 2,1 Millionen Bürger (Stand 2020) vom schnellen Tropfen aus der Flasche abhängig. Die Zunahme der Suchtkranken ist deutlich sichtbar. Alkoholkonsum verursacht in Deutschland erhebliche gesundheitliche, soziale und volkswirtschaftliche Probleme, so die deutsche Hauptstelle für Suchtkranke e.V.

Insgesamt 3 Millionen Erwachsene zwischen 18 und 64 Jahren hatten im Jahr 2018 in Deutschland eine alkoholbezogene Störung (auch Bachi) (Alkoholmissbrauch: 1,4 Millionen; Alkoholabhängigkeit: 1,6 Millionen). In einer aktuellen Untersuchung beziffert der Gesundheitsökonom Dr. Tobias Effertz die direkten und indirekten Kosten des Alkoholkonsums in Deutschland auf rund 57,04 Milliarden Euro. Davon entfallen 16,59 Milliarden Euro auf direkte Kosten für das Gesundheitssystem (z.B. Behandlungskosten beim Arzt, Krankenhausaufenthalte und Medikamente)



Rainer Wendt

und 40,44 Milliarden Euro auf indirekte Kosten (z.B. Produktionsausfall durch krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Frühverrentung und vorzeitiger Tod).

Deutschland ist als Hochkonsumland, einer der führenden Nationen beim Alkoholverbrauch. Im Jahr 2020 soll es einen Verbrauch an Reinalkohol pro Kopf im Alter ab 15 Jahren von 11,5 Litern gegeben haben.

Insbesondere ist Alkohol, so scheint es Polizeigewerkschaftschef Wendt zu vergessen, der größte Auslöser für Gewalttaten, Autounfälle und weitere gesellschaftliche Auffälligkeiten. Das Alkohol von Wendt nicht verächtet wird, muss scharf kritisiert werden, denn in seiner Polizeibehörde sind etwa 12% aller Polizeibeamten selbst alkoholabhängig.

Zuletzt machte ein Polizeibeamter von sich reden, der in Berlin mutmaßlich unter Alkoholeinfluss eine ausparkende junge Frau in der Nähe des Alexanderplatzes bei einer Einsatzfahrt getötet haben soll. Erst durch einen Zufall soll der Konsum des Einsatzwagenführers aufgefliegen sein.

Im Jahr 2020 sind in Deutschland mehr als 74000 Bürger an den direkten Folgen von Alkohol verstorben. Das dieses nicht kritisiert wird, ist ein gesellschaftliches Problem, denn die Gesellschaft hat eine legale Droge, die bei jedem Anlass leicht zu beschaffen ist. Mehrfach haben die Medien über "komasaufende" Jugendliche berichtet. Ein Aufbegehren der CDU/CSU, die diese Droge in Ihrer Regierungszeit auch noch bewerben ließ, hat es nicht gegeben. Da muss sich der Wähler doch die Frage stellen, ob sich in dieser Partei der ein oder andere schon sein Gehirn an den Alkohol verloren hat.

Wie viele Menschen sterben durch Cannabis? Es sind keine direkten Todesfälle durch Cannabis bekannt. Cannabis ist auch kein Auslöser für Gewaltexzesse und hat eine beruhigende und chillige Wirkung. Eine Meldung machte am 21.04.2020 darauf aufmerksam:

**"Zahl der Cannabis-Toten in Deutschland nicht gesunken. Zahl der Todesopfer durch Droge Cannabis auch 2019 (0 Todesfälle) gegenüber Vorjahr (0) nicht gesunken."**

Es sind erschreckende Zahlen, mit denen die Drogenbeauftragte der Bundesregierung und auch die Kritiker von Cannabis ziemlich in Erklärungsnot kommen. Die Behauptung von Wendt und Co., dass Cannabis gefährlich sei, hat mit diesen Todeszahlen ziemliche Risse bekommen. Das der grüne Stoff ein Suchtmittel sein kann, verleugnen wir an dieser Stelle nicht. In Anbetracht der Todeszahlen

bei Alkohol ist jedoch der flüssige Tropfen weitaus gefährlicher und hinterlässt in der Gesellschaft seine eigenen Abdrücke.

In Deutschland sind im Jahr 2020 1,4 Milliarden Euro für die strafrechtliche Verfolgung von Cannabis ausgegeben worden. Die Justiz hatte im Zusammenhang mit der Pflanze mehr als 200 000 Verfahren (2020) geführt. Auch kleinste Mengen führten immer wieder zu einer Kriminalisierung. Auf der einen Seite sei man Straftäter und auf der anderen Seite wird Cannabis seit mehr als 100 Jahren als Medizin benutzt.

Der Nutzen dieser Pflanze hat bereits alle wirtschaftlichen und medizinischen Zweige erreicht. Das Bestreben, Cannabis zu legalisieren, kann nur begrüßt werden.

Nach bisherigen Schätzungen sollen durch den Verkauf von Cannabis ca., 3,3 Milliarden Euro Steuern eingenommen werden. Der Anbau soll, so wird es bereits getuschelt, in industriearmen Bundesländern wie Brandenburg, Sachsen Anhalt oder den Norddeutschen Bundesländern erfolgen. Damit werden ca. bis zu 200.00 neue Arbeitsplätze geschaffen, die rund um das Produkt Cannabis von Bedeutung sein werden. Dadurch werden nochmals Lohnsteuereinnahmen fließen und letztendlich werden die Kosten der Strafverfolgung gesenkt. Die Justiz kann sich anderen Kriminalitätsfeldern widmen.

Ein Holland-System möchte man in Deutschland nicht erschaffen, so die Ampelkoalition. Dies bedeutet, dass keine Coffee-Shops errichtet werden, die letztendlich wegen der hohen Nachfrage auch illegale Ware anbieten müssen. Man wolle eine kontrollierte Abgabe und den Stoff selbst anbauen und dadurch die Wirtschaftskraft stärken. Wann allerdings die ersten Blüten über den Tisch gehen, bleibt noch ungewiss.

In Berlin seien bereits einige Lokale in den ersten Vorbereitungen für einen "Fachverkauf", wenn dieser kommen sollte. "Wir erwarten ein positives Stimmungsbild, was hoffentlich dazu führen wird, die Akzeptanz der Gesellschaft zu Cannabis zu stärken", so ein Kleinunternehmer aus Kreuzberg bei einer Podiumsdiskussion. Das sicherlich Berlin mit seinem Liberalismus wieder eine Vorreiterrolle zugute kommt, kann nicht bestritten werden. Letztendlich könnte nun die Gesellschaft durch eine Legalisierung die Wahl zwischen dem alkoholischen Rausch aus der Flasche oder dem Flash aus dem Joint haben.

Jeder sollte selbst wissen, wie er seinem Körper schadet. Alkohol und Cannabis sind Suchtstoffe, die dazu führen können, in eine Abhängigkeit zu geraten. Die Präventionsarbeit ist in beiden Fällen weiter auszubauen und auch in der Zukunft wird es immer wieder Diskussionen um Suchtstoffe geben, die unsere Gesellschaft spalten. Drogen sind verlogen, egal welcher Art sie sind. ■

# GEFANGENE HELFEN JUGENDLICHEN E.V.

Die GHJ Berlin gGmbH richtet sich an Jugendliche, die am Rande einer kriminellen Laufbahn stehen oder bereits straffällig geworden sind. Sie sollen mit den negativen Auswirkungen von Gewalt und Kriminalität konfrontiert werden und die schwerwiegenden Konsequenzen aufgezeigt bekommen, die ein Absinken in die Kriminalität mit sich bringt. Das Ziel des Vereins ist sowohl die Gewalt- und Kriminalprävention bei Jugendlichen als auch die Wiedereingliederung und Resozialisierung von ehemaligen und aktuell Inhaftierten.

Die Idee zu dem Projekt "Gefangene helfen Jugendlichen" entstand 1996 in der JVA Fuhlsbüttel, genannt "Santa Fu", durch die Initiative von drei Inhaftierten. Der Grundgedanke war, gefährdete Jugendliche aller Nationalitäten durch Konfrontation mit dem Knastalltag und mit den Biografien der Gefangenen von einer kriminellen Laufbahn abzubringen. Betroffene Jugendliche sollten vor den gravierenden und folgenschweren Konsequenzen von Kriminalität, bspw. Isolation, Einsamkeit, Fremdbestimmtheit, emotionale Verarmung, Gewalt, Abschiebung, bewahrt werden. Die Motivation der Gefangenen zu diesem Projekt bestand darin, andere vor einem ähnlichen Schicksal zu bewahren, die eigene Vergangenheit aufzuarbeiten und Wiedergutmachung für die eigenen Vergehen zu leisten. Die Projektkonzeption wurde in Zusammenarbeit mit der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung und der Justizbehörde erarbeitet. Nach einer Erprobungsphase im Jahr 1999 hat sich das Projekt der JVA-Besuche mit Jugendlichen durchgesetzt und wird seitdem als Kern-Aktivität betrieben. Gefangene helfen Jugendlichen e.V.

ist seit 2001 ein in Hamburg eingetragener Verein. Seit 2005 ist Gefangene helfen Jugendlichen e.V. anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und in Berlin seit August 2020 durch die GHJ Berlin gGmbH vertreten. Mittlerweile haben über 4500 Jugendliche das Projekt „JVA für Jugendliche“ durchlaufen, und die Nachfrage ist weiterhin groß. Derzeit wird auch in Berlin in der JVA Tegel die Durchführung des Projektes „JVA für Jugendliche“ geplant und die nötigen Vorbereitungen getroffen.

Das Projekt ist und bleibt einzigartig, weil dabei Gefangene von „drinnen“ mit den Jugendlichen „draußen“ Kontakt aufnehmen. Das GHJ-Team legt den Schwerpunkt des Besuchs vor Ort in das Gespräch zwischen delinquenten Jugendlichen und ausgewählten, verantwortungsvollen Insassen, die ihre Taten bereuen. Der Besuch soll die Gedanken und Lebensplanungen der Jugendlichen erreichen. Er soll Aufklärung über die Klischees und Stereotype der Jugendlichen von Kriminalität, Gefängnis und Gewalt bringen; es ist ein Denkanstoß; Denken und Handeln müssen die Jugendlichen selbst.



Um das Abrutschen in kriminelle Handlungsweisen zu verhindern, bevor es zu Konsequenzen kommt, gibt es viele freie Träger der Jugendhilfe. Diese bieten verschiedenste präventive Angebote in Form von Anti-Gewalt und Anti-Aggressionskursen, sowie Coolnesstrainings und soziale Trainingskurse an und verfolgen im Kern meist einen rein pädagogischen Ansatz. An diesem ist vorerst nichts auszusetzen. Versetzt man sich nun aber in die Lage eines Jugendlichen, der etliche dieser Maßnahmen durchgemacht hat, stellt sich in dieser Hinsicht eventuell eine Art Resignation ein. Den Jugendlichen fehlt es an dieser Stelle an Authentizität; an Personen, die sowohl die methodische Kompetenz mitbringen als auch eine Identifikationsfigur darstellen und somit das Arbeiten auf einer anderen Ebene zulassen.

Das Besondere und bundesweit Einzigartige an unserem Ansatz ist, dass unsere Projekte durch den Einbezug von (ehemaligen) Inhaftierten durch ein hohes Maß an Authentizität gekennzeichnet sind. Durch die eigene Biographie können unsere Mitarbeitenden den Jugendlichen glaubhaft und anschaulich vermitteln, welche Konsequenzen delinquentes Verhalten nach sich ziehen kann. Im Rahmen unserer Arbeit geht es darum, bei den



Jugendlichen eine höhere Sensibilität für andere zu entwickeln und Hilfsbereitschaft sowie positives Verhalten zu fördern, indem sie auf die Folgen ihres Handelns für eine andere Person hingewiesen werden, also Zusammenhänge hergestellt und eigenes Fehlverhalten einsichtig gemacht wird. Ein wesentliches Mittel zur Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen ist die Fähigkeit und Bereitschaft zur Empathie. Die meisten gewalttätigen Jugendlichen haben kaum Schuldgefühle und sind wenig bereit, ihr Verhalten zu reflektieren und zu ändern. Auf Vorwürfe reagieren sie mit Rechtfertigungen und Verharmlosungen. Die Opfer sind ihr großes Tabuthema – und das aus gutem Grund: Das Nachdenken über die Opfer, das Einfühlen in ihr Leid, verdirbt den Kick beim Ausüben

**Ich bin Volker Ruhe, Geschäftsführer und Initiator von Gefangene helfen Jugendlichen.**

Mit der Arbeit unseres gesamten Teams möchten wir nicht nur unseren gesellschaftlichen Teil zur Minimierung der Kriminalität beitragen, sondern insbesondere Denkanstöße geben, so dass es gelingt, auch die in Haft befindlichen Menschen davon zu überzeugen, sich sozial zu engagieren.

In Berlin möchten wir unsere Erfahrung weiter ausbauen und Ihr Interesse wecken.



## INTENTION

Kriminell auffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene sind in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit, mangelnder Schulbildung und finanziellen Schwierigkeiten betroffen. Der scheinbare Erfolg kleinerer Straftaten sowie die harmlos erscheinenden ersten Jugendstrafen geben einigen Jugendlichen das Gefühl der Unantastbarkeit, Stärke und Macht. Diese Gefühle bedingen die Verfestigung kriminellen Verhaltens.

Nicht delinquente junge Menschen, Eltern und Lehrer stehen solchen Jugendlichen häufig hilflos gegenüber. Argumente werden kaum berücksichtigt und häufig abgetan nach dem Motto „Knast, das sitze ich auf einer Backe ab“. Die Vorstellung, was Inhaftierung bedeutet, ist geprägt von den Medien, die nichts mit der Realität gemein haben.

Es ist das Ziel, diesem irrigen Bild entgegenzuwirken, den Jugendlichen ihre Perspektiven zu verdeutlichen, wenn sie ihren delinquenten Weg weitergehen. Gefangene helfen Jugendlichen soll Jugendlichen die Realität der Inhaftierung verdeutlichen, die Projekte sollen sensibilisieren und Verhaltensveränderungen bewirken.



**Gefangene helfen Jugendlichen Berlin gGmbH**  
 Wandsbeker Königstraße 50, 22041 Hamburg  
 Telefon +49 40 386 14-390 Fax -462  
 info@ghj.social  
 www.ghj.social




# Eine junge Mutter, ihr Kind und viele Fragen in Schwäbisch Gmünd

Wir leben in einer Republik in der wir, so haben wir es jedenfalls bisher gedacht, die gesellschaftliche Moderne erleben und beleben. Der bürgerliche Gedanke von Freiheit, Menschenwürde und auch dem Schutz der Familie steht in unserem Grundgesetz an höchster Stelle. Diese grundgesetzlichen Normen sind ein fester Bestandteil unserer Rechtsprechung und des gesellschaftlichen Miteinanders. Insbesondere das Grundrecht aus Art 6 Abs. 1 GG hat sich auch innerhalb der zu vollziehenden Haft und Strafe etabliert und darf nicht ohne weiteres aberkannt werden.

In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch-Gmünd ist man anderer Meinung und diese Vollzugsbehörde hat wenig im Sinn mit Moral und Gesetz, wenn die Rechte von Inhaftierten Frauen umgesetzt oder befolgt werden sollen.

Wie geht man mit einem neugeborenen Kind um, dessen Mutter in Haft sitzt? Darf ein Kind nach der Geburt bei seiner Mutter bleiben oder muss es in Obhut genommen und von der Mutter getrennt werden? Mit diesen Fragen haben sich nun die Gerichte in Ellwangen und Stuttgart (Baden-Württemberg) beschäftigt. Auch ein Familiengericht war in dem Fall involviert. Die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch-Gmünd spielt in diesem konkreten Fall eine sehr gewichtige Hauptrolle, und nach Ansicht von Rechtsexperten habe sich womöglich die Leiterin der JVA Schwäbisch-Gmünd und die Jugendamt Mitarbeiterin strafbar gemacht. Was ist passiert?

Anlass ist ein Fall einer 19-jährigen Frau, die seit März 2021 eine Strafe zu verbüßen hat. Das Vollstreckungsende sei im Oktober 2022. Bei der Inhaftierung war die Frau im fünften Monat schwanger und hatte bereits zum damaligen Zeitpunkt beschlossen, dass sie ihr geborenes Kind auch während der Haft nicht abgeben möchte. Schließlich gäbe es eine Mutter-Kind-Station, in der die Möglichkeit bestehe, sich um das geborene Kind zu kümmern.

Im August 2021 hat die inhaftierte Frau ein gesundes Kind zur Welt gebracht, doch bereits vor der Geburt haben ihr die Strapazen erheblich zugesetzt. Während der Geburt sollen dann mehrere Justizangestellte, inmitten des intimsten Moments ihres Lebens, dabei gestanden und ihr bei der Geburt zugesehen haben. Auch wenn es sich um eine Inhaftierte handelte, so war es nicht angebracht, dass sich mehrere Justizbeamte mit im Kreissaal befanden. Eine Schwester des Krankenhauses konnte sich dahingehend äußern, dass es nicht nur der Mutter, sondern auch dem Personal unangenehm war. „*Einer jugendlichen Frau bei der Geburt ihres ersten Kindes so etwas anzutun, ist psychisch nicht förderlich*“, so eine Quelle. Nachdem die junge Frau ihr Kind zu Welt gebracht hatte und ihre Mutterinstinkte richtig in Wallungen kamen, hatte sie weder die Möglichkeit, ihr Neugeborenes in den Armen zu halten, noch war es ihr gestattet, das Kind mit in die Anstalt zu nehmen. Das einer Frau nach der Geburt ihres ersten Kindes nicht die Möglichkeit gegeben wird, dieses in den Armen zu halten, ist fatal. Nach Auskunft eines Psychologen und Psychiaters sind die Folgen für die Psyche einer Mutter in

solchen Fällen als schädigendes Ereignis zu sehen.

*„Vor allem in einem solchen jungen Alter könnte der Schaden, der durch die Wegnahme des Kindes erzeugt wurde, womöglich zu einer posttraumatischen Störung führen, die therapeutisch behandelt werden muss....“*

Die Mutter leidet bereits an einer solchen posttraumatischen Belastungsstörung, die anstaltsseitig aber vor der Geburt und auch danach keiner effektiven Behandlung unterzogen worden ist. Das nun womöglich durch die Wegnahme des geborenen Kindes ein weiteres psychisches Problem aufkommen könnte, scheint die JVA Schwäbisch-Gmünd und ihre psychologischen „Fachkräfte“ wenig zu interessieren. An dieser Stelle muss folgendes betont werden;

*„Die erste direkte Kontaktaufnahme zwischen Mama und Baby sehen Psychologen als eine sehr wichtige Phase für die lebenslange Bindung zwischen Mutter und Kind. In diesen Momenten geschieht etwas Einzigartiges, das weit über die Freude über das eigene Kind und über die Erleichterung, dass es gesund, und die Geburt geschafft ist, hinausgeht. Dieses "Bonding" – englischer Ausdruck für die Prägung einer Bindung – gilt in der Psychologie zudem als eine Voraussetzung, dass der Mensch körperlich und seelisch gut aufwachsen kann. Heute weiß die Wissenschaft, dass sowohl die Mutter als auch das Baby nach der Entbindung für eine bestimmte Zeit von körpereigenen Hormonen (z. B. Oxytocin und Beta-Endorphine), die bindungsfördernd wirken, geradezu überschwemmt sind – Mutter und Kind sind ganz voneinander bezaubert; in einem emotionalen Zustand, in dem das Außen keinen Platz hat. Durch die vertrauten Wahrnehmungen am Körper der Mutter wird das Neugeborene meist ganz ruhig und sucht ihre Brust. Der Saugreflex ist in den ersten beiden Stunden nach der Geburt am größten. Diese Tatsache sollte man nutzen, und das Baby erstmals anlegen.“*

*Das Bonding findet nicht nur unmittelbar nach der Entbindung statt, sondern wird auch in den weiteren Stunden und Tagen nach der Geburt durch das ständige Beisammensein von Mutter und Kind gefördert. Wenn Frauen ihrem neugeborenen Kind in den ersten Tagen und Wochen nach der Entbindung viel Zärtlichkeit geben, auf die kindliche Kommunikation eingehen und die Bedürfnisse des Babys erfüllen, steht dem Bonding nichts im Wege – selbst wenn der Haut-zu-Haut-Kontakt nicht als erstes stattfinden konnte. Mutter, Vater und Kind können das dann nachho-*

*len: Sie profitieren auch Tage nach der Entbindung noch vom intensiven Haut-zu-Haut-Kontakt. Oft wird in diesem Fall die Technik des sogenannten Re-Bonding eingesetzt, die Stunden, Tage aber auch Wochen oder Monate nach der Geburt angewendet werden kann. Dabei wird das Baby neben dem Bett der Mutter gebadet und danach nackt und nass auf den nackten Oberkörper der Mutter gelegt. Dann wird ausgiebig gekuschelt. Es wird sozusagen die Situation nach der Geburt nachgespielt, und das fördert die Bindung, vor allem bei Kindern, die dieses erste Kuschneln mit ihrer Mutter nicht hatten.“*

„Ein neugeborenes Kind zum Zeitpunkt der Geburt in Obhut zu nehmen, ist aber eine außerordentlich harte Maßnahme. Es muss ungewöhnlich zwingende Gründe dafür geben, eine Mutter unmittelbar nach der Geburt physisch daran zu hindern, sich um ihr Kind zu kümmern, und das gegen ihren Willen und auf Grund eines Verfahrens, an dem weder sie noch ihr Partner beteiligt worden sind. Der Schmerz und die Verzweiflung, die selbst eine gesunde Mutter fühlen würde, sind leicht nachzuvollziehen.“ (EGMR (Große Kammer), Urteil vom 12.07.2001-25702/94 K. u.T./Finnland)

In einer Veröffentlichung zu „Schwangerschaft und Geburt im Strafvollzug unter Berücksichtigung Baden-Württembergs“ hatte die Leiterin der JVA Schwäbisch-Gmünd, Frau Sibylle von Schneider (leitende Regierungsdirektorin), am 01.08.2018 solche Bindungen auf einer Mutter-Kind-Station



Foto: imagegroup

Sibylle von Schneider

hervorgehoben und betont, wie wichtig diese Zeit für die Mutter-Kind-Phase sei. Ihr selbst in der Öffentlichkeit gemaltes Bild einer heilen Welt hinter den hohen Mauern der Frauenanstalt Schwäbisch-Gmünd habe nun einen konkreten Riss erhalten. Die von der Leiterin der JVA dargelegten Erwähnungen haben bei der hier in Rede stehenden jungen Frau wenig Berücksichtigung gefunden. Zudem berichten Frauen aus der Haftanstalt, dass die psychologische Betreuung nicht gerade mit einem guten Prädikat versehen ist. Auch die soziale Hilfe sei wenig hilfreich. Vielmehr arbeite man hier stetig mit negativen Argumenten, um die inhaftierten Frauen zu schikanieren. Ob dies den Tatsachen entspricht, konnten wir nicht konkret eruieren, oder ob es sich hierbei lediglich um Momentaufnahmen einzelner Personen handelt.

Im Zusammenhang mit dem hier geschilderten Fall kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich einzelne Frauen in dieser Anstalt zu Recht über die desolaten und abstrakten

Verhältnisse beschweren.

Eine bereits entlassene Frau berichtet zudem, dass die JVA Schwäbisch-Gmünd taktlos handelt und sie als Mutter wegen eines Betrugsdeliktes immer wieder erfahren musste, wie ihr das eigene Kind „abgesprochen“ werden sollte. „...sie sollten sich erst einmal auf Ihr Leben konzentrieren und Ihre Schulden in den Griff bekommen“, wurde ihr gesagt, und man hatte auch gleich eine Lösung seitens der Anstalt in der Tasche. Sie solle doch ihre Tochter in eine Pflegefamilie geben. Was ihr an dieser Stelle nicht so recht schlüssig war, denn sie selbst hatte nur eine kurze Haftstrafe zu verbüßen, und ihre Tochter lebte bei der Oma für die Zeit der Inhaftierung. Ihr hatte man zum damaligen Zeitpunkt die Erziehungsfähigkeit seitens der Anstalt ebenfalls abgesprochen, und die Fallkonstellationen ähneln sich zum hier vorgetragenen Fall der jungen Mutter. Einen faden Beigeschmack hat es ohnehin, denn immer wieder stellen die inhaftierten Frauen fest, dass sehr schnell das Jugendamt eingespannt wird, ohne die Familiengerichte einzuschalten.

Nachdem die junge Frau im vorliegenden Fall nun ihr Kind geboren hatte, ist bereits im Vorfeld durch die JVA Schwäbisch-Gmünd eine fehlende Erziehungsfähigkeit behauptet worden, so dass das Jugendamt die Inobhutnahme des neugeborenen Kindes veranlasst hat. Statt jedoch das zuständige Familiengericht von der Maßnahme zu unterrichten, hat die JVA Schwäbisch-Gmünd anstelle des Gerichts gehandelt.

Nach bisherigen Erkenntnissen ist man sogar so weit gegangen, dass sich JVA-Mitarbeiter über ihre Kompetenzen hinweg gesetzt haben sollen. Das dies durch eine Regierungsdirektorin geschehen soll, begründet § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger).

*„Für die Subsumtion auch dieses Falles unter § 235 StGB spricht vielmehr, dass nach allgemeinen Regeln eine Entziehung Minderjähriger auch in mittelbarer Täterschaft möglich ist. Dies gilt auch für die Einschaltung hoheitlicher Gewalt, d.h. wenn Gerichtsvollzieher, Jugendamt oder Polizei auf Grund eines gefälschten Herausgabtitels tätig werden. Für den Fall, dass ein Gericht getäuscht wurde oder auf Grund angewandter List einen Titel erlässt, auf Grund dessen das Kind herausgegeben wird, kann nichts anderes gelten. Zwischenzeitlich haben einige Vertreter der Literatur ihre Auffassung dahingehend geändert, dass solche Fälle nunmehr dem Anwendungsbereich des § 235 StGB zuzurechnen sind.“* (vgl. Fischer Rn.9; LK-StGB/Krehl Rn.58; Münchener Kommentar Rn. 1-9 zum StGB 4. Aufl. 2021).

Nach derzeitiger Auskunft lag ein entsprechender Herausgabtitel des Familiengerichts nicht vor, so dass durch die leitende Regierungsdirektorin und das Jugendamt kein Vollzug der Inobhutnahme durchgeführt werden durfte. Letztendlich hatte die JVA und das JA den Richtervorbehalt des Familiengerichts zu beachten, was jedoch keineswegs beachtet worden ist.

**Eine Missachtung des Richtervorbehalts kann gemäß § 235 Abs.1 StGB als Entziehung Minderjähriger straf-**

bar sein. (BeckOKG/C.Schmidt SGB VIII § 42 Rn.33-36).

Tatsache ist aber, dass eine Inobhutnahme (§ 1666 BGB) nur durch ein Familiengericht angeordnet werden kann. Die JVA Schwäbisch Gmünd hätte somit nicht anstelle des Familiengerichts handeln dürfen, um das Jugendamt über eine Rechtmäßigkeit zu täuschen. Auch ist ein solches Handeln nicht mit dem StVollzG BW vereinbar, denn nur das Familiengericht kann die Inobhutnahme selbst veranlassen. Im Falle eines schnellen Vollzugs darf das Jugendamt handeln, wenn die Gefahr für das Kind größer ist, als das Abwarten der richterlichen Entscheidung nach § 1666 BGB. Es muss daher eine grundlegende Gefahr für Leib und Leben des Kindes bestehen. Der Richtervorbehalt des Familiengerichts besteht indes fort und **die fehlende richterliche Entscheidung muss nachgeholt werden.**

Eine solche Gefahr habe den Fakten nach nicht bestanden, denn die junge Frau habe weder Aggressionen in der Haft gezeigt, noch wäre sie in der Haft unbeaufsichtigt gewesen, wenn das Kind mit der Mutter nach der Geburt der JVA zugeführt worden wäre. Welche Gefahr bestanden haben soll, ist unklar. Vielmehr wird eine abstrakte Gefahr in den Raum gestellt, die durch die JVA Schwäbisch-Gmünd grundlos behauptet wird. Das der jungen Frau das Kind förmlich entrisen wurde, ist unter diesen Umständen ziemlich bizarr, denn auch in den gerichtlichen Beschlüssen des **LG Ellwangen (Eilverfahren, vom 08.09.2021, AZ: P - 5 StVK 374/21 sowie Entscheidung in der Hauptsache vom 28.10.2021)** und dem Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart (**OLG Stuttgart vom 01.02.2022, AZ: V 4 Ws 336/21**) war eine solche dringende Gefahr nicht erkennbar, die dazu hätte führen müssen, das Kind in sofortiger Obhut zu nehmen, statt es bei der Mutter zu belassen.

Die JVA Schwäbisch Gmünd habe eine Unterbringung auf einer Mutter Kind Station allein aus einer „Ermessensentscheidung“ heraus nicht zugestimmt, denn aus der vollzugsfreundlichen Entscheidung des LG Ellwangen geht folgendes hervor:

**„da die Antragsgegnerin ermessensfehlerhaft im Rahmen der von ihr zu treffenden Entscheidung festgestellt habe, dass die Antragstellerin für die Unterbringung in der Mutter-Kind-Abteilung nicht geeignet sei und eine Unterbringung Ihres Kindes dort nicht dessen Wohl entspräche.“**

Die Gründe waren sehr oberflächlich und eine unmittelbare Gefahr für das Kind war nicht ersichtlich, Doch eine solche Gefahr ist zwingend erforderlich, so dass das Jugendamt den sofortigen Entzug des Kindes anordnen kann. Nur weil eine Anstaltsleiterin behauptet, dass die Unterbringung des Kindes **nicht** dessen Wohle entspricht, ist dies noch lange kein Grund einer zwingende erforderlichen Vollzugsregelung für das Jugendamt. Die Leiterin der JVA hätte unmittelbar darlegen müssen, wie das Wohl des Kindes gefährdet sei. Eine bloße Behauptung und abstrakte Gefahr reiche hierzu nicht aus. Das Jugendamt hätte sich aber unmittelbar wegen des Richtervorbehalts an das Familiengericht wenden müssen. Dieses

ist nicht geschehen und es ist fraglich, ob tatsächlich eine Gefahr bestanden hat, sonst wäre das zuständige Familiengericht informiert worden. Das sich hier das Jugendamt Schwäbisch Gmünd zum qualifizierten Werkzeug der Leiterin der JVA machen lässt, ist umso schlimmer. Somit kann in diesem Fall auch eine mittelbare Täterschaft (§ 25 StGB) im Zusammenhang mit § 235 StGB (Entziehung von Minderjährigen) in Betracht kommen. Oder ist der Entzug des Kindes eine gemeinschaftliche Tathandlung gewesen? Fragen über Fragen, die sicherlich auch eine Staatsanwaltschaft haben sollte. Zumindest stellt sich die Frage, weshalb das Jugendamt die Inobhutnahme nicht dem zuständigen Familiengericht gemeldet hat, und weshalb die JVA Schwäbisch Gmünd ihrer rechtsstaatlichen Verpflichtung nicht nachgekommen ist, sich ebenfalls mit einer Meldeniederschrift an das Familiengericht zu wenden. Schließlich hatte die Leiterin der JVA selbst die Behauptungen aufgestellt, dass Kind sei in „Gefahr“.

Nach bisherigen Erkenntnissen soll bereits seitens der Staatsanwaltschaft ermittelt werden.

Nach dem die junge Frau ohne ihr Kind in die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd zurück gekehrt ist, hat sie weder psychologische noch ärztliche Hilfe erhalten. Vielmehr hatte man ihr sofort „Abstilltabletten“ gegeben, so dass die Produktion von Muttermilch nicht mehr möglich war. Auch wenn es schwer zu verstehen ist, was hier passiert ist, so kann ein erneuter körperlicher Eingriff durch die JVA festgestellt werden. Der zuständigen Vollzugsbehörde wäre es auch möglich gewesen, eine Milchpumpe zu besorgen, so dass dem Neugeborenen wenigstens die Muttermilch hätte zugetragen werden können. Dies ist schon rein aus menschlicher und ethischer Sicht ein Ansatz, dessen Überlegung die JVA nicht einbezogen hat. Vielmehr muss an dieser Stelle der Vorsatz einer Körperverletzung im Amt in den Raum gestellt werden, wenn einer jungen Frau, nach solchen psychischen Strapazen, auch noch Abstilltabletten „für das Vergessen“ verabreicht werden.

Als wir von der Redaktion die Beschlüsse der Gerichte vor uns liegen hatten, ist uns bei dieser Argumentation, die sich im Rahmen der Weigerung der Aufnahme auf der Mutter-Kind-Station- der JVA, selbst das Atmen schwerer gefallen.

Es sei unzutreffend, dass die Antragstellerin vor der Geburt nicht direkt und unmissverständlich darauf hingewiesen worden sei, dass sie nicht in die Mutter-Kind-Abteilung übernommen werde. Der Antragstellerin sei ausweislich eines vorgelegten schriftlichen Vermerks bereits bei einem ihrer ersten Gespräche mit dem Sozialdienst der JVA mitgeteilt worden, dass sie durch ihr Verhalten beweisen müsse, dass sie die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung erfülle, auch im Hinblick auf ein anhängiges **Ausweisungsverfahren** sei sie darauf hingewiesen worden, dass Veränderungsbereitschaft und Anstrengungsbereitschaft erwartet werden, dies sei ihr in vielen Gesprächen erneut mitgeteilt worden. Am 27.05.2021 sei im Erziehungsplan festgehalten worden, dass eine Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung nicht erfolgen werde, der Erziehungsplan sei der Antragstellerin am 11.06.2021 eröffnet worden. Mit

Rapportzettel vom 13.06.2021 habe sich die Antragstellerin an den Sozialdienst und den psychologischen Dienst der JVA gewandt, mit dem Anliegen, dass ihr Kind weggenommen werden solle. Ausweislich eines Aktenvermerks des Sozialdienstes vom 01.07.2021 sei die Antragstellerin an einer Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst und dem Jugendamt, und damit mit einer einvernehmlichen Unterbringung des Kindes nach einem Gespräch mit ihrem Anwalt nicht mehr interessiert gewesen. Ihr sei schon Wochen vor der Geburt bekannt gewesen, dass eine unmittelbare Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung nicht stattfinden werde. Mangels Mitarbeit der Antragstellerin an der Vorbereitung einer anderweitigen Unterbringung habe das Jugendamt nur die Möglichkeit einer Inobhutnahme gehabt.“

Nach einer mehrfachen Vorlage, bei vielen Rechtsexperten, hat die JVA somit **sinngemäß** dargestellt:

**„Die Mutter wird das Kind wegen einem Ausweisungsverfahren weggenommen und verbleibt in Deutschland, denn ein Verbleib bei der Mutter - auch wenn Sie abgeschoben wird - kann nicht zugestimmt werden.“ (LG Ellwangen, aus dem Beschluss)**

Mutmaßlich war geplant, das Kind nicht mehr auszuhandigen und die Mutter ohne ihr Kind abzuschieben, anders kann man den Inhalt nicht interpretieren. Das wäre ein sehr perfider Rechtsbruch einer Behörde, zumal man doch das Kind bereits kurz nach der Geburt in eine Pflegefamilie integriert hatte, obwohl die Mutter dies nicht gewollt hatte. Auch war bekannt, dass ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist. Weshalb dann das Kind immer noch bei der Pflegefamilie war, ist unklar.



Foto: dpa

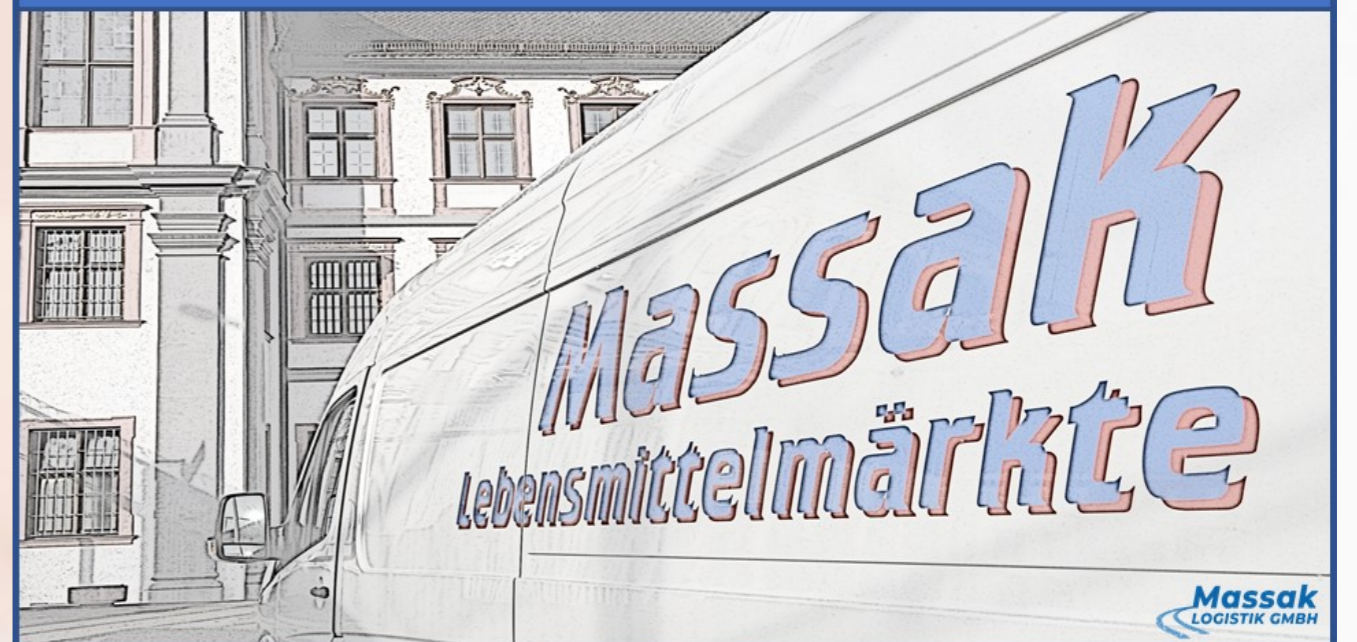
Das LG Ellwangen lässt jedoch in den letzten Worten bereits erkennen, dass die Inobhutnahme des Kindes auch geplant war. Damit schließt sich der Kreis, und das Jugendamt Schwäbisch-Gmünd sowie die Leiterin der JVA waren verpflichtet, das Familiengericht zu informieren (Richtervorbehalt). Da dieses nicht erfolgt ist, kann grundlegend von einer Vorsatzhandlung im Sinne der §§ 25 und 235 StGB ausgegangen werden.

Einer schwangeren Frau dann auch noch Wochen vor der Geburt zu erzählen, dass sie ihr Kind nicht behalten werde, ist ein zusätzlicher Stressfaktor, der sich auf das Ungeborene Kind überträgt. Stresshormone und der psychische Druck hätten auch eine Fehl- oder Frühgeburt einleiten können. Doch anscheinend ist man in der JVA Schwäbisch Gmünd bereit, jedes Risiko einzugehen, um Repressionen auszuüben. Im Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart (**OLG Stutt-**

ANZEIGE

## Massak Logistik GmbH

Ihr starker und zuverlässiger Partner für den Einkauf in der Justiz



gart vom 01.02.2022, AZ: V 4 Ws 336/21), was den Beschluss des Landgerichts letztendlich aufgehoben und der Mutter das Kind zugesprochen hatte, heißt es:

*Die Sachentscheidung der Strafvollstreckungskammer ist rechtsfehlerhaft, da sie die Frage der Vollständigkeit der Tatsachenermittlung und -grundlagen der angegriffenen Ermessensentscheidung durch die Antragsgegnerin im Hinblick auf die durch Art. 6 GG gebotenen Anforderungen nicht ausreichend in den Blick genommen hat. Die dort gegebene Tatsachenlücke hat, sich in den gerichtlichen Beschlussgründen fortgesetzt und macht sie rechtswidrig. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, die Antragstellerin nicht gemäß §10 Abs. 1 JVoIzGB 1 in ihre Mutter-Kind-Abteilung zu verlegen, kann mit der gegebenen Begründung auf Grundlage der unzureichenden Feststellungen keinen Bestand haben.*

weiter heißt es:

*§10 Abs. 1 JVoIzB 1 basiert auf der Erkenntnis, dass die Trennung eines Kindes von seiner ständigen Bezugsperson in den ersten Lebensjahren - in der Regel der Mutter - zu erheblichen Schäden in der Persönlichkeitsbildung und sozialen Entwicklung führen kann. Ziel der Regelung ist es, Schäden von Kindern abzuwenden, die ihnen durch die Trennung von ihren Müttern entstehen wurden. Daneben verfolgt die Vorschrift das Ziel, durch Aufbau, Aufrechterhaltung und Pflege einer stabilen Mutter-Kind-Beziehung die Bedingungen für die Resozialisierung der inhaftierten Mutter zu verbessern sowie die soziale Verantwortung und Wiedereingliederung der Mutter durch de während der Haft fortdauernde unmittelbare Verbindung zu ihrem Kind zu fördern (Müller in BeckOK, Strafvollzugsrecht Baden-Württemberg, 15. Edition Stand 01.04.2021, § 10 JVoH:GB 1, Rn. 1; Morgenstern in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, 14. Kapitel, C. Rn. 1; zu dem ähnlich gefassten §80 StVollzG vgl. RegE BT-Drs. 7/918, 76 dort noch § 70).*

*Der Aufenthalt in einer solchen Abteilung muss dem gleichfalls grundgesetzlich abgesicherten (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG LV.m. Art. 6 Abs. 2 GG) Wohl des Kindes entsprechen. Bei dieser Beurteilung spielen verschiedene Aspekte eine Rolle, neben dem Gesundheitszustand des Kindes und den vollzuglichen Unterbringungsmöglichkeiten allem voran die Erziehungsfähigkeit der Mutter. Ob eine das Kindeswohl gefährdende Erziehungsunfähigkeit der Mutter, die in der Folge zu einer Entziehung oder zumindest Einschränkung der elterlichen Sorge führen kann, vorliegt, und einer Verlegung in die Mutter-Kind-Abteilung entgegensteht, muss in Auslegung des §10 Abs. 1 JVoIzGB 1 dadurch bestimmt werden, dass der Strafvollzug die Grund- und Menschenrechte der gefangenen Mutter wie die eines jeden Gefangenen zu achten und zu berücksichtigen hat (§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVoIzGB IV), das Leben im Vollzug soweit möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen hat (§2 Abs. 3 und 8 JVoIzGB IV) und die Resozialisierung der heranwachsenden Gefangenen (§ 1 JVoIzB IV) unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie in frühem Alter Mutter geworden ist, zum Ziel hat; dementsprechend unterliegen Auslegung und Anwendung der*

*Vorschrift in besonderer Weise dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da eine räumliche Trennung eines Kindes von seinen Eltern - vorliegend der Mutter, die das alleinige Sorgerecht hat - gegen deren Willen den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht darstellt*

*Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet mithin eine Abwägung zwischen den vollzuglichen Belangen und den Grundrechten der Gefangenen aus Art. 2 und Art. 6 GG, insbesondere der aus Art. 6 Abs. 1 GG abzuleitenden Schutzpflicht des Staates für Ehe und Familie sowie der sich aus Art. 6 Abs. 4 GG ergebenden Schutz- und Fürsorgepflicht der Gemeinschaft für eine Mutter, der auch im Haftvollzug besondere Bedeutung zukommt (vgl. BVerfGE 42, 95 <102>). Die Einschränkung der Mutterrechte muss der wertsetzenden Bedeutung dieser Grundrechte Rechnung tragen. In die Abwägung ebenfalls mit einzubeziehen..."*

Trotz der Aufhebung des Landgerichtlichen Beschlusses (LG Ellwangen vom 28.10.2021, AZ: P - 5 StVK 374/21) sind einige Fragen und Gesichtspunkte weiterhin offen geblieben und die Gerichte positionieren sich wenig dazu, was für eine Rolle das Familiengericht, als entscheidende Behörde, zu spielen hat. Keine Strafvollstreckungskammer, keine Justizvollzugsanstalt und auch kein Jugendamt dürfen den Richtervorbehalt eines Familiengerichts ohne weiteres aushebeln. Dann könne man ja weiterhin so verfahren und "willkürlich" Kinder von inhaftierten Müttern verwalten, wie man lustig sei. Die JVA Schwäbisch Gmünd und das JA (Jugendamt) hatten vielleicht im Sinn, dass hier ein rechtsfreier Raum besteht, in dem Sie walten und schalten können, wie es ihnen beliebt. Doch Tatsache ist: wir leben in einem Rechtsstaat, in dem Sie auch die beiden Behörden und Individuen an die Gesetze zu halten haben. Wer dies nicht will oder kann, sollte seine Tätigkeit beenden.

In der Gesamtschau der Sache kann auch nicht einfach von Versäumnissen gesprochen werden, sondern einem strukturierten Planen durch umgehen des Rechts und der Gesetze. In Anbetracht des verletzten Rechtsgutes müssen folgende Fragen in den Vordergrund gestellt werden:

1. Haben sich die JVA-Leiterin und/oder die Mitarbeiter des Jugendamtes wegen besonders gefährdender Kindesentziehung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 235 Abs. 1, 4, 25 Abs. 1 Alt 2 StGB in zwei Fällen in Tatmehrheit (§ 53 StGB) strafbar gemacht?
2. Sind die Krankenschwestern und das Klinikpersonal als vorsatzloses Werkzeug benutzt worden, um die rechtswidrige Kindesentziehung vollziehen zu können?
3. JVA und Jugendamt spiegeln vor, dazu berechtigt gewesen zu sein, obwohl kein familiengerichtlicher Beschluss vorliegt. Wurde hier eine gemeinschaftliche Tathandlung vollzogen oder gar geplant?
4. Ist in dem Vorgehen der JVA und dem des Jugendamtes (unmittelbare Trennung des Kindes von der Mutter direkt nach

*der Geburt) eine erhebliche Schädigung des Kindes in der seelischen Entwicklung nach § 235 Abs. 4 StGB zu sehen?*

Sollte dem so sein, dass sich die Staatsanwaltschaft mit der Sache näher befasst, und es zu einer Anklage kommen, so könnte der Strafraum bei einer Verurteilung einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe liegen.

Darüber hinaus kann ein solches Handeln auch als Verbrechen nach § 12 Abs. 1 StGB bewertet werden, das im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist.

Nach derzeitiger Einschätzung von Rechtsexperten könnte hier eine Strafbarkeit der JVA-Leitung Schwäbisch Gmünd und der handelnden Jugendamt-Mitarbeiter im Raum stehen, da ein Verstoß gegen den Richtervorbehalt strafbar nach § 235 StGB sein kann. Dieser Straftatbestand kann auch durch das Jugendamt bzw. dessen Mitarbeiter verwirklicht werden, wenn diese ohne Herausgabebeschluss handeln und kein Akutfall ("Gefahr im Verzug") vorliegt. Eine mittelbare Täterschaft ist möglich, insbesondere wenn das Krankenhauspersonal vorsatzlos handelt und ihnen vermittelt wurde, dass die JVA und das JA dazu berechtigt sind.

Die junge Mutter hat durch das Vorgehen der JVA und des JA die Hölle erlebt, und den innerliche Schmerz über den Kindesverlust nach der Geburt kann jede Frau sicherlich nachvollziehen. Dass eine Justizvollzugsanstalt die Schädigung einer Inhaftierten und auch eines Kindes billigend in Kauf nimmt, ist nicht nachvollziehbar. Der Fall hat jedoch auch in der Redaktion "der lichtblick" für Bestürzung gesorgt und wir werden uns weiterhin mit der Sache beschäftigen.

Der Mutter kann an dieser Stelle nur geraten werden, dass diese das erlebte Leid in einem Amtshaftungsprozess (Schmerzensgeld) geltend macht. Ob das Land Baden-Württemberg die dann zu zahlenden Gelder wieder bei den Verantwortlichen einklagt, kann an dieser Stelle nicht eindeutig eruiert werden. Empfehlenswert wäre es. Nur der Griff in die Lohnkassette kann vermitteln, was das Handeln der Verantwortlichen tatsächlich angerichtet hat.

Ein AMTSHAFTUNGSVERFAHREN ist auch nicht ausgeschlossen, denn wenn ein Mitarbeiter einer Behörde fahrlässig oder vorsätzlich handelt, begründet dies immer einen Amtshaftungsprozess.

Wir wünschen der jungen Mutter und Ihrem Kind alles Gute und das beide einem glücklichen und gesunden Leben entgegen sehen, und diese grauenvolle Erfahrung versuchen zu vergessen. Viel Glück.

Der hier den Tatsachen entsprechende Fall hat jedoch mal wieder gezeigt, wie gnadenlos der Vollzug ist, und das einige Amtspersonen denken, dass hinter den hohen Mauern einer Justizvollzugsanstalt ein rechtsfreier Raum besteht. Dieses Denken mit den Wort Ermessen zu erklären, kann schlimmer nicht sein, denn dieses Wort ist nur ein stiller Gebrauch für so manch rechtswidrigen Verhaltens. ■

## Gefangene in Bayern sollen künftig telefonieren dürfen

Justizminister Eisenreich stellte am 24.02.2022 im Rechtsausschuss des Bayerischen Landtag Pläne für mehr Gefangenen-Telefonie vor. In den kommenden Wochen soll dazu ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden. Toni Schuberl, der rechtspolitische Sprecher der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, begrüßt die Ankündigung des Ministers: „Jetzt werden endlich unsere Forderung und die von mehreren Tausend Petentinnen und Petenten umgesetzt. Das ist ein großer Erfolg! Der Kontakt zu Angehörigen ist ein zentraler Baustein der Resozialisierung und da gehören im 21. Jahrhundert auch Telefonate dazu. Wir erwarten aber, dass jetzt mehr Vollzugsbedienstete eingestellt werden, sonst ändert sich in der Praxis wenig. Wir haben dazu bereits Haushaltsanträge eingebracht.“

Bisher ist es Gefangenen in Bayern nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet zu telefonieren. Das ist die schärfste Regelung in ganz Deutschland. Durch die Gesetzesänderung sollen die Justizvollzugsanstalten freier über Telefonate entscheiden dürfen. Zentral seien dabei die Sicherheitsinteressen der Anstalt und der Opfer. Neben klassischen Telefonaten soll auch Videotelefonie ermöglicht werden. Von der arbeitsintensiven lückenlosen Überwachung soll abgerückt werden. Auch Haftraum- und Gangtelefone, wie es sie in anderen Bundesländern gibt, sollen durch eine Arbeitsgruppe geprüft werden. Schuberl will den Minister an seinen Worten messen: „Noch liegt uns der Gesetzesentwurf nicht vor. Und er kann auch nur ein erster Schritt hin zu einer größeren Reform bedeuten, denn diese wird im bayerischen Vollzug dringend gebraucht.“ Matthias Laage

Abgeordnetenbüro Toni Schuberl  
Rechtspolitischer Sprecher  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im  
Bayerischer Landtag  
Maximilianeum  
81627 München



Die Inhaftierten des Landes Bayern und ihre Angehörigen werden diese Neuerungen sicherlich als positives Signal werten. Bisher waren die Kontakte nur schriftlich und in Ausnahmefällen auch telefonisch möglich. Das andere Bundesländer diese nicht kennen, kann man verstehen, denn oberhalb des Bayerischen Medirankreises sind telefonische Kontakte nicht nur alltäglich, sondern auch gewollt, um die soziale Integration zu stärken. Die bisherige eingeschränkte Resozialisierung und Sozialisierung habe man der CSU Regentschaft zu verdanken, die sich keinesfalls über Modernisierung und Liberalismus im Strafvollzug gesorgt hat. Der Begriff "Angleichungsgrundsatz" war bisher ein großes Fremdwort. Nun sollen konkrete Veränderungen kommen, und auch wenn sich der Freistaat mit dem Strafvollzug schwer tut, so muss er selbst eingestehen, dass dieser zur Gesellschaft dazu gehöre. Inhaftierte sind, wie Bürger in Freiheit, nicht vom sozialen Leben zu trennen, vielmehr ist es zu fördern - endlich! ■



## Leonhard | Unternehmertum für Gefangene

Dr. Bernward Jopen

Am 30.06.2020 endete nach zehn Jahren eine für europäische Verhältnisse ungewöhnliche Initiative. Leonhard | Unternehmertum für Gefangene wurde im Jahr 2010 nach dem Vorbild einer Initiative in Texas / USA von Bernward Jopen und seiner Tochter Maren Jopen gegründet. Ziel war, die Fähigkeiten vieler Strafgefangener, nämlich Initiative, Kreativität, Mut und Durchsetzungsvermögen zu nutzen, um diese in einer gesetzmäßigen, unternehmerischen Tätigkeit einzusetzen und damit ein wertvolles von der Gesellschaft akzeptiertes Mitglied zu werden.

Dieses Ziel ging voll auf. In den zehn Jahren fanden 17 Kurse vor allem in der JVA-München statt. Jeder Kurs dauerte 20 Wochen von Montag bis Freitag in Vollzeit. Die Teilnehmer kamen aus fast allen Justizvollzugsanstalten in Bayern und wurden für die Dauer des Kurses nach München verlegt.

Inhaltlich konzentrierten sich die Kurse auf zwei Säulen: **a)** Unternehmertum & Wirtschaft und **b)** Persönlichkeitsentwicklung. Begleitet wurden die Kurse während der 20 Wochen durch ca. 20-25 ehrenamtliche Referenten und durch über 50 ehrenamtliche externe Mitarbeiter, die bei sieben Veranstaltungen den Kursteilnehmern mit Rat und Tat zur Seite standen. Zu diesen ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern gehörten auch Studenten Münchener Hochschulen, die die Teilnehmer bei Internet-Recherchen und dem Schreiben eines Geschäftsplans unterstützten.

Wie sieht die Bilanz nach zehn Jahren aus? Wir bildeten 269 Strafgefangene aus, mit Haftstrafen zwischen zwei und neun Jahren und meist ohne Rücksicht auf die von ihnen begangenen Delikte. Das Projekt wurde von einem Lehrstuhl der Technischen Universität München wissenschaftlich begleitet.

Der Erfolg dieses Projektes wurde in zwei Richtungen gemessen:

1. Rückfallrate innerhalb von drei Jahren nach Entlassung,
2. gelungene Integration in den Arbeitsmarkt und hier insbesondere die Zahl der Unternehmensgründungen.

Die bundesweite Rückfallrate gemäß einer vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Studie beträgt innerhalb von drei Jahren nach Entlassung 46 Prozent. Die Rückfälle lassen sich aufgliedern in **a)** eine erneute Freiheitsstrafe, **b)** eine Freiheitsstrafe auf Bewährung und **c)** eine Geldstrafe.

Bundesweit liegt die Rückfallrate innerhalb von drei Jahren nach Entlassung, die zu einer erneuten Freiheitsstrafe führt, bei 22 Prozent. Gemäß der Untersuchung der Technischen Universität München lag sie bei den Teilnehmern des Leonhard-Programms bei 13%. Damit verringerte sich die Rückfallrate um 41 Prozent.

Die gelungene Integration in den Arbeitsmarkt konnte von uns nur unvollständig beobachtet werden. Trotz sorgfältiger Pflege der Kontakte zu unseren ehemaligen Teilnehmern auch nach der Entlassung zum Beispiel durch ein ausgefeiltes Mentorensystem und vierteljährlich stattfindende Stammtische waren die Informationen bruchstückhaft. Die Anzahl der Unternehmensgründungen lag je nach Betrachtungszeitraum zwischen 20 und 24 Prozent. Gegründet wurde in sehr unterschiedlichen Branchen: Informationstechnik, Elektrotechnik, Sozialunternehmen, Immobilienwirtschaft, Handel u.v.a.m.

Die Rückmeldungen der Teilnehmer waren zum Teil umwerfend. Ein Teilnehmer meinte: „Wegen dieses Kurses hat sich für mich der Gefängnisarrest bereits gelohnt“. Ein anderer meinte: „Herr Jopen, Sie sind einer von uns!“. Die letzte Äußerung, die mich persönlich sehr gefreut hat, weil sie auch das große Vertrauen zwischen Leonhard und den Teilnehmern zeigte, habe ich während des Kurses keinem der Beamten in unserer JVA anvertraut – aus Sorge, man könnte mich als „Systemrisiko“ sehen.



Der eine oder andere Leser dieses Artikels wird sich nun fragen, warum dieses erfolgreiche Projekt nach zehn Jahren beendet wurde?

Auslöser für die Beendigung des Programms war Corona. Wir erkannten im März 2020, dass wir dieses Programm mit rund 90 externen Personen (während eines Kurses) unmöglich während der Pandemie würden fortsetzen können. Bis Juni 2020 hielten wir den laufenden Kurs als Fernkurs mit Mühe aufrecht. Auch die Abschlussprüfungen, die Grundlage für die Zertifikate der Steinbeis-Akademie, einem der Steinbeis-Universität angegliederten Institut, waren, wurden noch durchgeführt. Aber schon der Fernkurs zeigte, dass die bisherige unmittelbare persönliche Atmosphäre im Kurs für das Ziel einer nachhaltigen Veränderung im Verhalten bei den Teilnehmern unverzichtbar gewesen war.

Aber Corona war nur der Auslöser für die Beendigung des Programms. Die Schwierigkeiten lagen tiefer. Trotz der großen, ermutigenden Unterstützung seitens des bayerischen Justizministeriums, die allerdings leider **nicht** finanzieller Art war, wurde in den zehn Jahren seit Gründung der Leonhard gemeinnützige GmbH Unternehmertum für Gefangene klar, dass sich der Justizvollzug in den Anstalten ungern von erfolgreichen externen Institutionen bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Resozialisierungsauftrags unterstützen lassen will. Bei vielen Bediensteten herrscht die Ansicht vor, „Einmal Lump, immer Lump“, während Leonhard trotz Rückschlägen feststellen konnte, mit seinem Programm sofort aber zum Teil auch nur mit Verzögerung einen wesentlichen Beitrag für eine Stabilisierung der Lebenssituation der ehemaligen Kursteilnehmer zu leisten. Dies haben die vielen Rückmeldungen der Teilnehmer vor und oft viele Jahre nach der Entlassung gezeigt.

Auch nach Beendigung der Kurse erhalten wir jetzt noch von Ratsuchenden Anfragen, aber auch, „wann denn der nächste Kurs stattfindet“. Dies wird nun leider nicht mehr möglich sein. Allerdings gibt es eine Antwort auf die Frage, was Leonhard als wichtigste Erkenntnis für eine erfolgreiche Resozialisierung hält:

1. Suchen Sie sich eine berufliche Tätigkeit, wo Sie sich anstrengen müssen, egal wie viel oder wie wenig Sie zunächst verdienen.
2. Seien Sie brutal zuverlässig!!!
3. Seien Sie hart gegenüber sich selbst, was Drogen oder der Kontakt zu „alten Kumpels“ betrifft.

Dr. Bernward Jopen

Leonhard gGmbH Unternehmertum für Gefangene in Gräfelfing bei München

www.leonhard.eu --- info@leonhard.eu

ANZEIGE

**PrisonWatch Deutschland**  
informiert

Hier könnt Ihr Kostenlos Eure Kontakt- und Briefpartnersuche inserieren

Wir haben nach langer Zeit die Plattform Jailmail (www.jail-mail.de) neu aufleben lassen. Wir können Euch bei der Vermittlung von Briefkontakten aktiv zur Seite stehen.

Meldet Euch unter:

Jail Mail Postfach 930243 12417 Berlin

und sendet uns Eure gewünschte Anzeige zu, wir werden diese dann öffentlich einpflegen so dass ihr neue Kontakte knüpfen könnt. Viel Spaß dabei und bis bald.

PrisonWatch Deutschland  
Postfach 710 144  
30541 Hannover  
Notfall - Nummer: 0511-95733579  
Ansprechpartner: Christian Vinke  
information@prison-watch.de  
www.prison-watch.de

## OLG Celle (Beschl. vom 15.10.2021 - 3 Ws 267/21) rügt Beschluss der Strafvollstreckungskammer Lingen im Rahmen eines gerichtlichen Antrages wegen "Resozialisierung"

Ein Inhaftierter der Justizvollzugsanstalt Lingen fühlte sich im Rahmen des Resozialisierungsauftrages der zuständigen Behörde massiv beeinträchtigt. Mehrfach hatte er gebeten, dass mit ihm sein Resozialisierungsinteresse umgesetzt werde. Hierzu gehöre es, dass Eingliederungsmaßnahmen und auch Förderungen des Vollzuges beinhaltet sind, die es gilt, umzusetzen.

Der Inhaftierte Johannes R. hat durch die zuständige Vollzugsbehörde nur ein müdes Lächeln erhalten. Bescheiden wollte man ihm allerdings seinen Antrag nicht, indem er die Umsetzung der Resozialisierungsauftrages beantragt hatte. So war der Inhaftierte einer von vielen, der nicht nur im Stich gelassen wird, sondern bei dem das Wort „Resozialisierung“ zur Verzweiflung führt, indem die gesetzlichen Vorgaben nicht umgesetzt werden. Anscheinend, so der Inhaftierte, sei Resozialisierung nur ein fiktives Wort. Das Umsetzen dieser wortgewandten Darstellung ist in der JVA Lingen mehr als schwierig.

Die Anstalt selbst führe Resozialisierungsmaßnahmen nach dem Schema „Ermessensentscheidung“ aus, was rechtlich schon falsch ist. Resozialisierung ist eine Grundrechtsposition, die jeder für sich auch gerichtlich überprüfen kann. Der Inhaftierte hatte sich entschlossen, sich an das Landgericht Osnabrück mit auswärtiger Strafvollstreckungskammer mit Sitz in Lingen (Ems) zu wenden, damit sein Resozialisierungsanspruch auch gerichtlich überprüft wird (AZ: LG Osnabrück - StVK Lingen: 13a StVK 53/21). Sein gerichtliches Begehren wurde allerdings in erster Instanz abgelehnt und das zuständige Landgericht hatte seinen Beschluss derart dürftig verfasst, dass sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde vom 23.06.2021 an das OLG Celle wendete. Sinngemäß hat er wie folgt seine Rechtsbeschwerde verfasst:

*Ich beantrage, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und im Sinne meines ursprünglichen Hauptsacheantrags in meinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 15.03.21 zu entscheiden, falls Spruchreife angenommen wird.*

*Sollte die Sache nicht spruchreif sein, wird um Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück beim Amtsgericht Lingen gebeten.*

*Ferner wird beantragt, die Kosten der Landeskasse aufzuerlegen.*

*Auch beantrage ich, mir Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts der Kanzlei Advokat 36, Hermannstr. 229, 12049 Berlin zu bewilligen.*

### Begründung:

*Es wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts (§ 116 Abs. 2 StVollzG) gerügt.*

*Die Rechtsbeschwerde ist geboten, um die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen*

*Rechtssprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).*

*Durch den vorgenannten Beschluss der Strafvollstreckungskammer und die bisherige Handlungsweise der Leitung der JVA Lingen wurden folgenden Bestimmungen verletzt bzw. nicht ausreichend beachtet:*

**1. Die Verletzung des materiellen und formellen Rechts wird gerügt.**

**2. Gewohnheitsrecht darf nicht zu Lasten des Täters angewendet werden (BVerfG 71, 115; 73, 235).**

**3. Verletzung des Persönlichkeitsrechts.**

**4. Verletzung des Art. 1 Abs. 1 des GG, die Würde des Menschen ist unantastbar.**

**5. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie das Übermaß- und Schikaneverbot (vgl. BVerfG NJW 1973, 1363; OLG Frankfurt, ZfStrVo 1989; AK Paragraph 70 Rz 14).**

**6. Verletzung rechtlichen Gehörs (vgl. BVerfG NStZ 2012, 437; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. Paragraph 115 StVollzG Rn. 4; Paragraph 116 StVollzG Rn. 3a).**

**7. Verletzung der gerichtlichen Fürsorgepflicht (vgl. OLG Hamm, NStZ 2014, 631; KG NStZ 1983, 432, OLG Celle StV 1981, 136). Vgl. ebenfalls Beschluss vom 12. Mai 2021 des OLG Celle 3 Ws 117/21).**

**8. Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht gem. Paragraph 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, Paragraph 244 Abs. 2 StPO (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage 2013, Paragraph 119 Rn. 2, sowie 7. Auflage 2020, 2. Kapitel, Abschnitt M Paragraph 119 StVollzG Rn. 2, m.w.N.).**

*Die Entscheidung wird wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren und wegen einer anderen Rechtsnorm angefochten.*

*Mein Antrag ist sehr wohl zulässig, verständlich und der Sachverhalt ist erkennbar.*

*In meinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 15.03.21 ist erkennbar, dass ich mich gegen die abgelehnten Entscheidungen vom 15.03.21 über meinen VG 51 Antrag vom 27.02.21 wehre. Die JVA weigert sich mich zu resozialisieren.*

**Zu betonen sei, dass das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen (BVerfGE 35, 202/235 = NJW 1973, 1226; BVerfGE 45, 187/239 = NJW 1977, 1525;**

**BVerfGE 98, 169 = 1998, 3337 festgestellt, dass die Inhaftierten einen Rechtsanspruch auf Resozialisierung haben. Der Resozialisierungsanspruch des Inhaftierten wurde abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip. Der Gesetzgeber hat in § 2 StVollzG beschlossen, dass der Inhaftierte resozialisiert werden soll.**

Weshalb allerdings das Landgericht Oldenburg nicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgen wollte, ist nicht nachvollziehbar. Das BVerfG hatte dabei die Grundrechte von Inhaftierten im Rahmen des Resozialisierungsanspruchs klar formuliert.

Mit Beschluss vom 15. Oktober hat das Oberlandesgericht Celle im Aktenzeichen 3 Ws 267/21 (StrVollz)–13a StVK 53/21 LG Osnabrück, wegen „Resozialisierung“ wie folgt beschlossen:

**1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird abgelehnt (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, § 117 Abs. 2 ZPO).**

**2. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück mit Sitz beim Amtsgericht Lingen (Ems) vom 26. Mai 2021 wird - mit Ausnahme der Ziffer 2 des Beschlusses - aufgehoben.**

**3. Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an dieselbe Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.**

**4. Der Streitwert wird für beide Instanzen auf bis zu 500 € festgesetzt.**

### Zum Inhalt der Gründe wird wie folgt ausgeführt:

Mit Beschluss vom 26. Mai 2021 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück mit Sitz beim Amtsgericht Lingen (Ems) den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 15. März 2021 als unzulässig zurückgewiesen. Unter Ziffer 2 des angefochtenen Beschlusses hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom selben Tage ebenfalls als unzulässig verworfen. Die Strafvollstreckungskammer hat ausgeführt, dass der Antrag unzulässig sei, weil die Antragsschrift keine den Anforderungen des § 109 Abs. 2 StVollzG genügende Begründung enthalte.

Gegen die Entscheidung in der Hauptsache hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde erhoben.

Die Rechtsbeschwerde hat (jedenfalls vorläufig) Erfolg.

**1. Die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig.**

Die Rechtsbeschwerde ist auch zuzulassen, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann (vgl. nur

Arloth/Krä StVollzG 4. Aufl. § 116 Rn. 4 mwN). So liegt es hier.

**2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.** Die Überprüfung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer gemäß § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG.

Die Gründe der angefochtenen Entscheidung werden den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht.

a) In dem revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren nimmt das Rechtsbeschwerdegericht lediglich eine Rechtskontrolle auf der Grundlage der in der angefochtenen Entscheidung getroffenen Tatsachenfeststellungen vor. Aus diesem Grund muss das erstinstanzliche Gericht in dem Beschluss nach § 115 StVollzG die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte so vollständig wiedergeben, dass eine hinreichende Überprüfung des Beschlusses im Rechtsbeschwerdeverfahren möglich ist (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 22. Juni 2012 - 1 Ws 205/12 [StrVollz] -, Nds. RpfL. 2012, 378; OLG Hamburg NStZ 2005, 592; OLG Nürnberg ZfStrVo 2006, 122; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2007, 325; Arloth/Krä aaO § 115 Rn. 6 mwN). Ausdrücklich sieht § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG vor, dass der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammengestellt werden muss. Danach muss der Tatbestand insgesamt eine sowohl für die Beteiligten als auch für außenstehende Dritte verständliche, klare, vollständige und richtige Grundlage der Entscheidung bieten (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 8. Juni 2005 - 1 Ws 185/05 [StrVollz] -, Nds. RpfL. 2005, 379 mwN). Der Tatbestand des Beschlusses muss das Antragsvorbringen des Gefangenen in seinem Kerngehalt wiedergeben, weil andernfalls nicht geprüft und entschieden werden kann, ob das Gericht in Beachtung von Art. 103 Abs. 1 GG dieses Vorbringen zur Kenntnis genommen und erwogen hat (vgl. OLG Karlsruhe NStZ-RR 2007, 325). Nur hinsichtlich der Einzelheiten lässt § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG die Bezugnahme auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke, die nach Herkunft und Datum genau zu bezeichnen sind, zu. Die Entscheidungsgründe müssen die Gründe wiedergeben, die für die richterliche Überzeugungsbildung zum Sachverhalt und für dessen rechtliche Beurteilung im Einzelnen maßgebend gewesen sind (ebenda). Möglich ist hier zwar auch die Bezugnahme auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung, allerdings nur, soweit dadurch die Verständlichkeit der Darstellung und der Begründung aus sich heraus nicht in Frage gestellt wird, und - wie § 115 Abs. 1 Satz 4 StVollzG auch ausdrücklich herausstellt - deutlich wird, dass sich das Gericht diese Überlegungen zu eigen macht (vgl. Senatsbeschluss vom 29. März 2017, 3 Ws 142/17 [StrVollz]).

b) Gemessen hieran erweist sich der angefochtene Beschluss als nicht ausreichend begründet.

Es fehlt bereits an einer hinreichenden Darstellung des Sach- und Streitstandes. Die landgerichtliche Entscheidung legt bereits den Inhalt der Antragsschrift nicht dar. Die Ausführ-

rungen erschöpfen sich in rechtlichen Erwägungen und der Feststellung, dass nach dem Inhalt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nicht zu beurteilen sei, ob eine Rechtsverletzung in Betracht komme. Die Darstellung des Inhalts des Antrages wäre jedoch erforderlich, um den Senat in die Lage zu versetzen, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen. Da eine Verweisung auf das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten nicht erfolgt ist, kann dahinstehen, ob der Mangel dadurch geheilt hätte werden können. Dies dürfte jedoch zu verneinen sein. Denn selbst, wenn die Strafvollstreckungskammer von der Verweisungsmöglichkeit des § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG Gebrauch macht, müssen in dem Beschluss die entscheidungserheblichen Tatsachen und die tragenden rechtlichen Gesichtspunkte wiedergegeben werden. Der Tatbestand des Beschlusses muss - trotz Bezugnahme auf das Vorbringen der Beteiligten hinsichtlich der Einzelheiten - das Antragsvorbringen des Antragstellers in seinem Kerngehalt wiedergeben; darüber hinaus muss der Beschluss die Tatsachengrundlage so vollständig und zutreffend umschreiben, dass sie eine aus sich heraus verständliche und klare Grundlage für die anschließende rechtliche Würdigung bietet (vgl. OLG Celle NStZ-RR 2005, 356; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler StVollzG § 115 Rn. 7 mwN). Mit Blick darauf, dass an das Vorbringen wegen der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind und zudem das Gericht bei Mängeln in der Antragstellung aus Gründen der prozessualen Fürsorgepflicht gehalten ist sachdienliche Hinweise zu geben (vgl. BeckOK Strafvollzug Bund/Euler StVollzG § 109 Rn. 10) wären hierzu ebenfalls Ausführungen zu erwarten gewesen.

3. Angesichts der aufgezeigten Begründungsmängel, die im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht geheilt werden können, kann der Senat keine eigene Sachentscheidung treffen, weshalb die Sache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen ist (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

Auch wenn durch den Beschluss des OLG Celle das Verfahren zur neuen Entscheidung zum Landgericht zurückverwiesen wurde, stehe immer noch der Aspekt der Resozialisierung im Raum, welcher Johannes R. durch die JVA Lingen verweigert wurde und werde. Grundsätzlich sei, im Rahmen der Anforderung an den Begriff "Resozialisierung" folgendes zu sagen:

Das Recht auf Resozialisierung besteht erst seit den 1970er-Jahren. Am 5. Juni 1973 entschieden Richter des Bundesverfassungsgerichts in dem sogenannten Lebach-Urteil, dass ein Ex-Straftäter die Chance haben muss, wieder in der Gesellschaft anzukommen.

Nach dem Lebach-Urteil wurde der Strafvollzug in Deutschland neu geregelt. Am 1. Januar 1977 erließ der Bund das Strafvollzugsgesetz. Danach ist es das Ziel des Strafvollzugs, Häftlinge zu einem straffreien Leben zu befähigen. Seit 2006 ist dieses Gesetz allerdings nur noch eingeschränkt gültig. Seither dürfen die Bundesländer den Straf-, den Jugendstraf- und den Untersuchungshaftvollzug selbst regeln.

Die Folge: Der Strafvollzug in Deutschland ähnelt einem Flickenteppich aus unterschiedlichen Gesetzen. Ein zu lebenslanger Haft Verurteilter kann etwa in Nordrhein-Westfalen nach zehn Jahren das erste Mal Urlaub beantragen. In Brandenburg soll er bald schon nach fünf Jahren aus dem Knast kommen können.

Die grundgesetzliche Verantwortung im Rahmen des Resozialisierungsanspruchs hat sich jedoch nicht geändert. Dieser Anspruch ist mehrfach vom Bundesverfassungsgericht betont worden.

In seinen letzten Entscheidungen (Az.: 2 BvR 1165/19, 2 BvR 681/19, 2 BvR 650/19) hat das BVerfG deutlich betont, dass die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht auf Resozialisierung verletzt sind, weil Ihnen Ausführungen zur Lebenstüchtigkeit verwehrt worden sind. Dieses Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftig straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordere dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen.

In weiteren Entscheidungen (BVerfG 2 BvR 286/18 vom 19.09.2018, betreffs Vollzugslockernden Maßnahmen in der SV; BVerfG 2 BvR 1797/06 vom 23.10.2006, betreffs: Besuche in der Haft; BVerfG 2 BvR 818/05 vom 19.04.2006 und 2 BvR 345/17 vom 20.06.2017, betreffs: Verlegung in eine familiennahe Vollzugsanstalt; BVerfG 2 BvR 1951/96 vom 01.04.1998, betreffs: Verletzung des verfassungsmäßigen Rechts auf Resozialisierung (u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder die grundrechtliche Position zum Resozialisierungsanspruchs hervorgehoben. Dass ein solcher Anspruch nicht erst vor der Entlassung zu beginnen hat, sondern die Resozialisierung ab dem ersten Tag der Inhaftierung zu beginnen hat, vergessen oftmals viele Haftanstalten.

Das Vollzugsziel Resozialisierung ist die wichtigste Programmvorgabe für alles, was im, rund um den und nach dem Strafvollzug geschieht oder unterlassen wird. Die Resozialisierung ist in Deutschland ein wichtiger Strafzweck (positive Spezialprävention). Das Resozialisierungsmodell geht davon aus, dass Verbrechen am besten verhindert wird, indem man an den (ökonomischen, sozialen oder personellen) Faktoren ansetzt, die für die Ursachen von Kriminalität gehalten werden. Dass an die Resozialisierung geknüpfte Behandlungsmodell richtet sich direkt auf den Straftäter mit dem Ziel, Straftaten zu reduzieren. Der Begriff wird in der Literatur deshalb als ein „Synonym für ein ganzes Programm“ übersetzt (Cornel 2003, S. 14). Die Interpretation des Resozialisierungsziels als „Wiedereingliederung in die Gesellschaft“ verweist auf den Gefangenen in seiner Rolle als Mitglied der Gesellschaft.

Dem Gefangenen dürfen resozialisierende Maßnahmen nicht vorenthalten, er darf aber auch nicht zu ihnen gezwungen werden (Feest 1990).

Den Haftanstalten sei jedoch anzuraten, sich unmittelbar und intensiver der Resozialisierung zu widmen. ■

## Krank sein verboten - Das Laktose Problem der JVA Tegel

Inhaftierter beklagt seit Jahren die nicht fachgerechte Versorgung mit laktosefreier Kost. Abhilfe will die JVA Tegel nicht schaffen und die körperliche Gesundheit des Inhaftierten wird fahrlässig gefährdet. Laktosefreie Kost in Tegel - zu teuer und nicht unser Problem.

Laktoseintolerante sind aus genetischen Gründen nicht in der Lage dazu, den in der Milch enthaltenen Milchzucker (Lactose) richtig zu verdauen. Es kommt in der Folge zu unangenehmen Symptomen wie Blähungen, Bauchkrämpfen, Durchfall oder Kopfschmerzen. Dr. Diane Feskanich und ihr Team von der Harvard University im US-amerikanischen Boston stellten jedoch fest, dass Laktose zu weiteren Krankheiten führen kann. Insbesondere sind Herzrhythmusstörungen oder hoher Blutdruck als negatives Erscheinungsbild für eine Laktoseintoleranz bestätigt. Eine dieser Studien ist die ganz aktuelle sog. "Pasture" Langzeitstudie, die im Oktober 2014 im *Journal of Allergy and Clinical Immunology* erschienen ist. Diese Studie zeigt, dass bei einer vermehrten Speiseaufnahme von Milchprodukten bei Laktoseintoleranz Entzündungsmarker (CRP-Wert) im Blut auftreten. Auch manche Krebsarten (Prostatakrebs bei Männern) gehen nachweislich auf chronische Entzündungsprozesse zurück (*Studie: Larsson SC et al., Milk and lactose intakes and ovarian cancer risk in the Swedish Mammography Cohort, Am J Clin Nutr. 2004 Nov;80(5):1353-7*), und wachsen daher schneller, wenn häufig Milchprodukte auf dem Speiseplan stehen. Damit ist auch Milch (Laktoseanteile) in Speisen gemeint.

Ein Inhaftierter der JVA Tegel versucht nunmehr bereits seit Jahren, dass er eine laktosefreie Kost erhält. Die Anstalt selbst sträubt sich und hat bisher immer wieder von sich gegeben, dass es ja nicht so schlimm sei. Auch sei der Inhaftierte hier vollkommen in der Lage, bei der Firma Massak alle Produkte kaufen zu können.

Das eine JVA, die auch für die Versorgung und die Gesundheit zugleich verantwortlich ist, auf den Einkauf des Inhaftierten verweist, ist ein schlechter Witz. Zumal es auch nach mehreren Anträgen bisher keine Aktualisierung der Produkte auf der Massak-Liste gegeben hat, so dass der Inhaftierte auch dementsprechend laktosefrei einkaufen könnte, um die Grundversorgung zu sichern, zu der eigentlich die Anstalt verpflichtet ist.

Bereits seine Anwältin beantragte im Hinblick auf seine Erkrankung und der einhergehenden Ernährungsanforderungen einen Zusatzentgelt auf von 50 Euro monatlich. Auch dies ist versagt worden, und dies, obwohl die Anstalt selbst bewusst sein dürfte, dass laktosefreie Kost fast gar nicht in Tegel angeboten wird.

In der Hauverfügung 8/2019 (Einkauf) vom 13.03.2019 stellt die JVA Tegel jedoch selbst klar: **"Die Anstalt sorgt für ein Angebot, dass auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen und Untergebrachten Rücksicht nimmt."**

Nur in diesem Fall sind die Bedürfnisse nicht ersichtlich, obwohl in der Verfügung unter Punkt 4 (Seite 3) folgendes zu

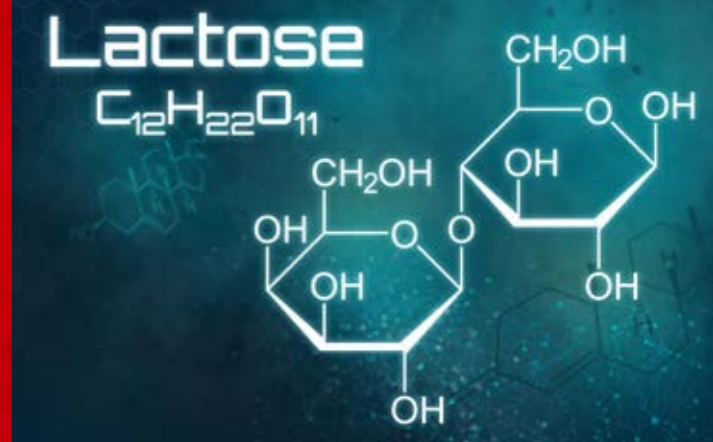
finden ist: (Einkauf für chronisch Kranke) **"Gefangene und Untergebrachte, die an einer chronischen Krankheit leiden und daher einen besonderen Bedarf z. B. an Lebensmitteln haben, können monatlich bis zu 50,-€ vom Eigengeld für den Einkauf von Lebensmitteln verwenden."**

Weshalb jedoch ein Herzkranker oder **auch ein** Darmkranker die 50,-€ Zusatz bekommen, aber ein Laktosekranker nicht, ist nicht nachvollziehbar. Jedoch kann es auch sein, dass der Inhaftierte durch die Laktose erst Darm- oder Herzkrank werden muss, um sich nach den Erfordernissen her gesund zu ernähren. Doch da scheint es, bereits zu spät zu sein.

Nach bisherigen Erkenntnissen wäre die Firma Massak auch gern bereit, weitere laktosefreie Produkte zu verkaufen. Jedoch ist bisher von der JVA Tegel keine Veränderung diesbezüglich eingereicht worden.

Der Inhaftierte konnte der Redaktion auch nachweisen, dass noch nicht einmal der Anstaltslieferant der Fleischerei laktosefreie Wurst anbietet. Da kann es in Anbetracht der Tatsachen verwunderlich klingen, doch anscheinend hat die JVA Tegel wenig Interesse, die Inhaftierten bei bester Gesundheit zu halten. Der Inhaftierte hatte uns ebenfalls alle Speisepläne der letzten 3 Jahre übergeben. Auch hier ist keine Veränderung eingetreten, die es ihm ermöglicht, sich laktosefrei zu ernähren. Vielmehr ist ersichtlich, dass den Inhaftierten mit einer solchen Unverträglichkeit keine Ausweichmöglichkeit gegeben wird. Anstaltsseitig sei jedoch die JVA Tegel verpflichtet, auch für solche Inhaftierte ein dementsprechendes Speiseangebot bereitzustellen.

Die JVA Tegel sei in dieser Sache angeraten, sich der Gesundheit des Inhaftierten zuzuwenden, denn es ist kein gutes Licht für die Justiz, wenn man solchen Menschen auch noch in ihrer Gesundheit bestraft. ■





# Zivilrechtlicher Anspruch bei rechtswidriger Verlegung

## Landgericht Rostock gibt Kläger im Zivilverfahren Recht, der entgangene Lohnzahlungen wegen einer rechtswidrigen Verlegung einforderte.

Das Landgericht Rostock gab einem ehemaligen Inhaftierten der JVA Bützow im Zivil- und Amtshaftungsprozess Recht.

Der Inhaftierte befand sich bis Dezember 2017 in der JVA Bützow und arbeitete in der dortigen Anstaltsküche als Vorarbeiter im Bereich Reinigung. Dort ist er mit der Lohnstufe IV vergütet worden. Auch war bereits seine Zahnarztbehandlung, die vorher über Monate durch die JVA Bützow verschleppt worden war, und bei der er bereits im Rahmen eines gerichtlichen Antrages die Anstalt zur Umsetzung der Behandlung verpflichten lassen hatte, bereits angelaufen und der Kläger war aktiv in die zahnärztliche Behandlung eingebunden.

Mit seinem Verdienst seiner Tätigkeit in der Küche, wollte er die weitere Zahnarztbehandlung absichern, denn diese war bereits zu diesem Zeitpunkt sehr kostenaufwendig.

Mit Datum vom 06.12.2017 ist der Inhaftierte durch die Hausleiterin der Vollzugsabteilung H der JVA Bützow in die JVA Waldeck (bei Rostock) verlegt worden. Als Begründung wurde genannt, dass der Gefangene nach einem neuerlichen Urteil mehr als fünf Jahre Haft hätte und nach der StVollstrO M-V (Strafvollstreckungsordnung Mecklenburg-Vorpommern) die JVA Waldeck zuständig wäre.

Bereits zu diesem Zeitpunkt war der JVA Bützow und der Hausleiterin bekannt, dass sich die StVollstrO zum April des Jahres 2018 erneut änderte, und alle Haftstrafen über fünf Jahre in der JVA Bützow zu verbüßen sind. Dies hätte zur Folge gehabt, der Inhaftierte wäre wieder ab diesem Zeitpunkt zurück in die JVA Bützow verlegt worden.

Auch war der JVA Bützow die zahnärztliche Behandlung bekannt, in der er eingebunden war, denn erst im August 2017 ist die JVA Bützow im Rahmen einer einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet worden, dass der Gefangene der dringend notwendigen zahnärztlichen Behandlung zugeführt wird. Somit war nicht nur seitens der JVA selbst, sondern insbesondere unter Beachtung eines richterlichen Beschlusses aus August 2017 bekannt, dass der Inhaftierte zahnärztlich behandelt werden muss.

Nach seiner Verlegung in die JVA Waldeck wendete sich der Mann mit seiner gerichtlichen Beschwerde an das Landgericht Rostock und beantragte die Rechtswidrigkeit der Verlegung festzustellen, und ihn unverzüglich wieder in die JVA Bützow zurück zu verlegen.

Als Grund gab er an, dass bereits in der JVA Bützow seine zahnärztliche Behandlung begonnen worden ist, die nunmehr nicht fortgesetzt werden kann. Weiterhin monierte er, dass sein Arbeitsplatz in der Küche der JVA Bützow dazu diene, dass sein dortiger Verdienst unmittelbar zur zahnärztlichen

Behandlung beitrage und er in seinem Grundrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art 1 Abs. 1 GG verletzt wird.

Der Inhaftierte hatte nach der Verlegung in die JVA Waldeck unmittelbar den dort praktizierenden Zahnarzt aufgesucht. Dieser entgegnete, dass eine Behandlung in der JVA Waldeck nicht vollzogen werden kann, da es unsicher sei, ob die Behandlung auch in dieser JVA abgeschlossen werden könne. Insbesondere verwies er darauf, dass bereits in der JVA Bützow ein Behandlungskonzept erstellt worden ist. Im Januar 2018 musste der Inhaftierte dann ausgeführt und ein Zahn entfernt werden, da sich die ersten Probleme einstellten.

Der Inhaftierte hatte auch vor seiner Verlegung weder gleichwertige Arbeit in der neuen Anstalt zugesichert bekommen, noch konnte er nach der Zuführung in die JVA Waldeck unmittelbar eine Tätigkeit aufnehmen. Erst Ende Januar 2018 wurde dem Inhaftierten, eine Tätigkeit in der Holzwerkstatt der JVA Waldeck zugewiesen, die nur mit Lohnstufe II vergütet worden ist. Somit war klar erkennbar, dass diese Schlechterstellung sich unmittelbar auf den Resozialisierungsgrundsatz auswirke, was er in einer Stellungnahme an das Gericht auch mitgeteilt hat.

Mit Beschluss vom 28.03.2018 (LG Rostock - AZ: 6/18) hatte das Landgericht Rostock unmittelbar die unverzügliche Rückverlegung des Antragstellers angeordnet und in seinem Beschluss mitgeteilt, dass die Verlegung des Inhaftierten rechtswidrig gewesen ist. Aus dem Beschluss wird wie folgt zitiert:

*"Es ist jedoch nicht statthaft, die Verlegung eines Strafgefangenen ohne Prüfung des Einzelfalles nur am Vollstreckungsplan orientiert vorzunehmen; vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 07.01.2014 - Vollz (Ws) 27/13. Denn die Verlegung eines Strafgefangenen gegen seinen Willen in eine andere Justizvollzugsanstalt greift in sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein und kann zudem für den Gefangenen mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen verbunden sein; vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.06.2015 -2 BvR 1857/14, 2810/14.*

*Zwar müssen im Regelfall keine „wichtigen Gründe“ für eine vollstreckungsplanorientierte Verlegung vorliegen, es dürfen aber umgekehrt auch keine „wichtigen Gründe“ gegen eine solche Verlegung sprechen; OLG Rostock a.a.O. Vorliegend standen gewichtige Gründe einer Verlegung des Antragstellers entgegen."*

Das Gericht stellte zudem fest, dass konkrete Umstände im Rahmen der für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlichen Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalles nicht angemessen berücksichtigt worden sind.

*"Die bereits vollzogene Verlegung des Antragstellers in die*

*JVA Waldeck war unverhältnismäßig und somit rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinem Grundrecht auf Resozialisierung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Mithin ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Folglich war auf den Antrag vom 05.12.2017 anzuordnen, dass der Antragsteller umgehend in die JVA Bützow zurückzuverlegen und wieder in seine vorherige Tätigkeit als Vorarbeiter in der Anstaltsküche (Lohnstufe IV) einzuweisen ist; auf 172 VwGO wird hingewiesen."*

Nach der Rückerverlegung und dem Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses, forderte der Antragsteller von der JVA Bützow, ihn den durch die rechtswidrige Verlegung entgangenen Lohn i.H.v 736,37 € nachzuzahlen. Dies tat er mit einem Schreiben vom 02.04.2018, in dem eine konkrete Auflistung der ausstehenden Lohnzahlung beziffert wurde. Dem kam die JVA Bützow nicht nach. Eine gütliche Einigung war somit vertan. Statt sich jedoch mit dem Kläger zu einigen, hatte die JVA Bützow den offenen Rechtsstreit gesucht und sich von Rechtsanwältinnen vertreten lassen, die von teurem Steuergeld bezahlt wurden. Dies ist dem geschuldet gewesen, da in dieser JVA weder fähige Juristen, noch gesetzesfähige Personen tätig waren, die hätten erkennen müssen, dass der Sachverhalt ziemlich klar lag.

Der Inhaftierte hatte sodann Zivil- und Amtshaftungsklage mit seiner Rechtsanwältin Viktoria Reeb (Düsseldorf) gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Anstaltsleiter der JVA Bützow, eingelegt. Insbesondere beantragte er Prozesskostenhilfe, die bereits im Vorfeld vom Landgericht Rostock bewilligt worden war.

Nach einer mündlichen Verhandlung vor der Zivilkammer des Landgerichts Rostock vom 14.10.2021 hatte Rechtsanwältin Reeb nochmals die genaue und exakte Bezifferung des entgangenen Lohnes mit einer dementsprechenden Erklärung dem Landgericht Rostock übersandt, welches in kurzer Zeit wie folgt urteilte:



Foto: Georg Scharnweber



### Landgericht Rostock AZ: 10 O 505/18 (3)

In dem Rechtsstreit

A....., derzeit Justizvollzugsanstalt Tegel, Seidelstraße 39, 13507 Berlin **- Kläger -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Viktoria Reeb, Zietenstraße 1, 40476 Düsseldorf

gegen

Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch Leiter der JVA Bützow, Kühlungsborner Straße 29a, 18246 Bützow **- beklagtes Land -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Baaske, v. Glasenapp, Thiel PartGmbH, Grubenstraße 62, 18055 Rostock,

hat das Landgericht Rostock - 10. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Wipper als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2021 für Recht erkannt:

**1. Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 736,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.04.2018 zu zahlen.**

**2. Das beklagte Land hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

**3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

ANZEIGE

Bundesweite  
Vertretung und  
Verteidigung im

## Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb

Zietenstraße 1

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36

Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de

E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de

- Strafvollzugsrecht
- Strafvollstreckungsrecht
- Strafrecht
- Ausländerrecht

- Wahl- und  
Pflichtverteidigung



## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Verpflichtung des beklagten Landes zur Leistung von Schadensersatz aufgrund vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen im Strafvollzug. Der Kläger ist Strafgefangener und befindet sich seit dem 19.04.2016 in Haft. Zur Vollstreckung von widerrufenen Restfreiheitsstrafen ab dem 22.06.2016 wurde der Kläger in die JVA Bützow verlegt. Hier war er als Vorarbeiter in der Küche der JVA tätig.

Mit Datum vom 06.12.2017 wurde der Kläger zur Vollstreckung einer durch Urteil des Landgerichts Stralsund vom 20.10.2017 verhängten Gesamtfreiheitsstrafe in die JVA Waldeck verlegt. Gegen diese Verlegung wandte sich der Kläger im Wege eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG, welcher mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock vom 28.03.2018 entschieden wurde. Die Kammer erklärte die Verlegung des Klägers in die JVA Waldeck für rechtswidrig und verpflichtete die JVA Bützow, den Kläger umgehend zurückzuverlegen. Am 29.03.2018 wurde der Kläger schließlich in die JVA Bezug zurückverlegt.

Mit Schreiben vom 02.04.2018 forderte der Kläger die JVA Bützow zur Erstattung des behaupteten materiellen Schadens aufgrund der rechtswidrigen Verlegung in die JVA Waldeck auf und setzte der JVA eine Frist zur Leistung bis zum 18.04.2018 (Anlage K1, Blatt 92. f. d. A.). Zahlung durch das

beklagte Land erfolgte nicht.

Der Kläger trägt vor, die durch Mitarbeiter des beklagten Landes im Rahmen der Verlegung des Klägers in die JVA Waldeck begangene Amtspflichtverletzung mache das beklagte Land schadensersatzpflichtig hinsichtlich des dadurch entstandenen Schadens.

Der Verlegung hätten wichtige Gründe entgegengestanden. So sei es nicht statthaft, die Verlegung eines Strafgefangenen ohne Prüfung des Einzelfalles nur vollstreckungsplanorientiert vorzunehmen, da die Verlegung eines Strafgefangenen gegen seinen Willen in eine andere JVA in sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG eingreife und für den Gefangenen mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen verbunden sein könne. Vorliegend hätten gewichtige Gründe der Verlegung entgegengestanden, zum Beispiel eine langfristige zahnmedizinische Behandlung (vergleiche im Einzelnen Blatt 88/89 d. A.).

Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 28.03.2018 enthalte zwangsläufig auch die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme und erwachse auch insoweit in materielle Rechtskraft, da Streitgegenstand die Frage der Rechtswidrigkeit einer bestimmten hoheitlichen Maßnahme gewesen sei und eben diese Maßnahme als Bezugspunkt der richterlichen Beurteilung unverzichtbare Grundlage der Rechtswidrigkeit aussprechenden Tenors sei.

ANZEIGE

## Schuldensfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

### Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:

**Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt**

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug  
Dreikönigsgasse 18 | 89073 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



#### Bundesweit aktiv:

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Hessen  
Meck.-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

Die Amtspflichtverletzung habe bei dem Kläger einen Vermögensschaden verursacht, der diesem durch die rechtswidrige Verlegung in die JVA Waldeck entstanden sei. Bei der Tätigkeit als Vorarbeiter in der Küche der JVA Bützow habe der Kläger in der Vergütungsstufe IV einen Lohn in Höhe von 12,87 € pro Tag, seit 2018 einen solchen in Höhe von 13,04 € pro Tag, zuzüglich einer Leistungszulage in Höhe von 10 % erhalten. Durch die rechtswidrige Verlegung in die JVA Waldeck habe der Kläger zwangsläufig von seiner Tätigkeit als Vorarbeiter in der Küche der JVA Bützow abgelöst werden müssen, sodass dieser nicht das Arbeitsentgelt erhalten habe, das ihm ohne das schädigende Ereignis zu zahlen gewesen wäre. Insgesamt errechne sich ein Schaden in Höhe von 736,37 € (669,43 € Verdienstausschlag zuzüglich einer Leistungszulage von 10 %).

Der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 736,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.04.2018 zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land meint, aus dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock vom 28.03.2018 folge nicht, dass Ansprüche aus Art. 34 GG i. V. m. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB begründet seien. Insbesondere fehle es am erforderlichen Verschulden der im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Verlegung handelnden Personen des beklagten Landes. Von der Bindungswirkung eines solchen, die Rechtswidrigkeit des Amtshandelns feststellenden Beschlusses nicht erfasst sei die Frage, ob ein Beklagter damit auch eine schuldhaft Amtspflichtverletzung begangen habe. Die für das beklagte Land handelnden Personen hätten vor der Entscheidung über die Verlegung auch geprüft, ob der Verlegung wichtige Gründe entgegenstehen und das ihnen somit obliegende Ermessen ausgeübt. Dabei sei sowohl berücksichtigt worden, dass sich der Kläger zuvor in zahnärztlicher Behandlung befunden, als auch, dass dieser in der JVA Bützow eine Arbeitsstelle innegehabt habe. Zum Zeitpunkt der Verlegung hätten allerdings keine weiteren zahnärztlichen Behandlungsmaßnahmen angestanden. Da die JVA Waldeck, ebenso wie die JVA Bützow, über einen medizinischen Dienst verfüge, der Termine zur zahnärztlichen Behandlung organisiere, hätten die für das beklagte Land handelnden Personen bei ihrer Entscheidung ohne weiteres davon ausgehen können, dass für den Kläger erforderliche zahnärztliche Behandlungen auch aus der JVA Waldeck heraus organisiert werden können. Dass diese Annahme zutreffend sei, zeige sich auch darin, dass sich der Kläger seit 12.12.2017, also unmittelbar nach Verlegung nach Waldeck, in zahnärztlicher Behandlung befunden habe. Auch am 04., 06. und 11.01.2018 hätten zahnärztliche Behandlungstermine für den Kläger stattgefunden. Die für das beklagte Land handelnden Personen seien bei der Verlegungsentscheidung sodann davon ausgegangen, dass

der Kläger auch in der JVA Waldeck einer Beschäftigung nachgehen könne, da dort genügend Arbeitsplätze zur Verfügung gestanden hätten. Dementsprechend habe der Kläger dort auch im Bereich „BfW Holz“ gearbeitet.

Dem Kläger sei kein Schaden entstanden. Auch fehle es an der Kausalität des behaupteten Schadens. Die dem beklagten Land obliegende Pflicht zur Prüfung des Einzelfalles bei einer Verlegungsentscheidung solle nicht vor möglichen Verdienstausschlägen schützen, die, je nach Beschäftigungsmöglichkeiten, bei Verlegung immer möglich seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch gegen das beklagte Land auf Zahlung von 736,37 € aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG zu.

Die für den Strafvollzug zuständigen Mitarbeiter der Beklagten haben den Kläger am 06.12.2017 rechtswidrig in die JVA Waldeck verlegt. Die Rechtswidrigkeit dieser Vollstreckungsmaßnahme folgt aus dem Beschluss des Landgerichts Rostock in dem Strafvollzugsverfahren des Klägers gegen die JVA Bützow vom 28.03.2018. In diesem Beschluss wurde die vollzogene Verlegung des Antragstellers in die JVA Waldeck für rechtswidrig erklärt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig. Auch Zivilgerichte sind bei der Frage der Beantwortung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme hieran gebunden (BGH, Urteil vom 17.03.1994, III ZR 15/93, zitiert nach juris, für verwaltungs- und strafrechtliche Vorentscheidungen).

Die Mitarbeiter der Beklagten handelten auch schuldhaft, d.h. zumindest fahrlässig.

Zwar folgt aus der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme nicht zwingend auch ein Verschulden der handelnden Personen (vgl. insoweit BGH, Urteil vom 17.03.1994, a.a.O.). Soweit das beklagte Land insoweit anführt, zum Zeitpunkt der Verlegung hätten keine weiteren zahnärztlichen Behandlungsmaßnahmen bei dem Kläger angestanden, im Übrigen verfüge die JVA Waldeck ebenso über einen medizinischen Dienst, der Termine zur zahnärztlichen Behandlung organisiere, so steht dieser Vortrag im Widerspruch zu den Feststellungen in dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock vom 28.03.2018. Hier ist ausdrücklich festgestellt worden, dass der Kläger in der JVA zwar allgemeine Zahnarzttermine wahrnehmen konnte. Allerdings sei die bei ihm dringend erforderliche Sanierung mit anschließender Überkronung und Kieferausrichtung in dieser JVA so nicht möglich gewesen, da der Zahnarzt die Therapie des Kiefers zeitlich nicht erfolgreich habe abschließen können. Der Beschluss führt ausdrücklich weiter aus, dass die erforderliche

zahnmedizinische Behandlung des Klägers daher habe unterbrochen werden müssen, was bereits zum Zeitpunkt der Verlegungsentscheidung absehbar gewesen sei. Jedenfalls sei es nicht ersichtlich, dass das beklagte Land vor der Verlegung irgendwelche Fürsorgemaßnahmen dahingehend getroffen hätte, dass die zahnmedizinische Weiterbehandlung des Klägers in der JVA gewährleistet gewesen sei. Wegen der unterbrochenen Behandlung kam es bereits kurz nach der Verlegung des Klägers zu Komplikationen, sodass er am 06.01.2018 dem zahnärztlichen Notdienst in Tessin habe vorgestellt werden müssen.

Das beklagte Land hat diese rechtskräftigen Ausführungen der Strafvollstreckungskammer nicht angegriffen und mit ihrem Vorbringen in diesem Rechtsstreit auch nicht widerlegt. Damit ist jedenfalls auch ein Verschulden gegeben, da die Umstände des Zustands des Klägers bekannt waren und die Mitarbeiter der JVA keine Maßnahmen getroffen haben, die die zahnmedizinische Behandlung des Klägers adäquat gewährleisten hätte.

Das beklagte Land ist auch zur Erstattung des dem Kläger entgangenen Verdienstes als Schadensersatz verpflichtet. Der entgangene Verdienst als Vorarbeiter in der Küche der JVA Bützow ist dem Kläger gerade deshalb entstanden, weil er in dem Zeitraum seiner Verlegung in die JVA Waldeck dieser Tätigkeit nicht nachgehen konnte. Nicht entscheidend ist

hierbei, dass Strafgefangenen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Beschäftigung in einer JVA nicht zusteht. Im hier konkreten Fall ging der Kläger jedenfalls einer solchen Beschäftigung nach. Dies wäre auch weiter der Fall gewesen ohne die Verlegung in die JVA Waldeck. Das beklagte Land trägt jedenfalls nichts Gegenteiliges vor. Die Beschäftigung des Klägers war durch die Vollstreckungsbehörde ermöglicht worden. Solche Maßnahmen stellen auch Teil der Resozialisierung eines Strafgefangenen dar. Durch die Verlegung in eine andere JVA war es dem Kläger nicht möglich, seinen Verdienst zu realisieren. Soweit das beklagte Land vorträgt, der Kläger habe auch in der JVA Waldeck Beschäftigung finden können, so ist nicht substantiiert dargetan, dass dem Kläger eine entsprechende Beschäftigung angeboten worden ist und eine solche - theoretisch bestehende Möglichkeit - bei dem Kläger tatsächlich realistisch in Betracht kam. Der Vortrag, der Kläger habe in der JVA Waldeck tatsächlich Beschäftigung gefunden ist ebenso unsubstantiiert.

Hinsichtlich der Höhe des zu leistenden Schadensersatzanspruchs hat der Kläger substantiiert die Berechnung seines Verdienstausfalls in der Zeit seines Aufenthalts in der JVA Waldeck dargelegt und insgesamt mit 736,37 € berechnet (vgl. Blatt 54 R d. A.). Das beklagte Land ist dem nicht substantiiert entgegengetreten. Hierauf hat die Kammer auch schon in dem Beschluss vom 20.08.2019 hingewiesen. Als Körperschaft, der im Grunde genommen die Rolle zukommt, den Kläger „anzustellen“, wenn auch lediglich im Rahmen des Strafvollzugs, wäre es dem beklagten Land möglich gewesen, dezidiert darzulegen, dass die in den vom Kläger angegebenen Zeiträumen erzielbaren Beträge nicht der Realität entsprachen, er etwa weniger verdient hätte.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1 i.V.m. § 286 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Wipper, Richter am Landgericht

Eine weitere Klage ist derzeit noch wegen des Unterlassens der zahnärztlichen Behandlung offen. Der hier veröffentlichte Beschluss der Zivilkammer Rostock könnte ein kleiner Vorgeschmack sein, wie geurteilt werden könnte. Wie letztendlich das Gericht entscheiden wird, ist, wie in vielen Fällen, nicht einschätzbar. Jedoch stehe bereits Eines fest, statt teure Anwälte zu beauftragen, und sich mit großer Naivität immer wieder gegen Gefangene aufzulehnen, um diese klein zu reden, sollte die Bützower Obrigkeit anfangen, auch sachbezogen zu denken.

Man kann nur hoffen, dass nach diesem Urteil die Verantwortlichen mit zur Kasse gebeten werden, und den Steuerzahler wieder entlasten.

Das Urteil ist nach einer Beschwerde der Anwälte der Gegenseite nun am OLG Rostock anhängig. Wann dort eine Entscheidung fallen wird, ist bisher nicht bekannt. Der Kläger ist zumindest weiterhin zuversichtlich. ■

## Prof. Dr. Lena Kreck | DIE LINKE Senatorin für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung des Landes Berlin Stellvertretendes Mitglied des Bundesrates für das Land Berlin Mitglied des Rechtsausschusses

Der Fokus der Inhaftierten in den Berliner Haftanstalten ist derzeit auf die erste linke Justizsenatorin "Lena Kreck" gerichtet. Die Erwartungen sind groß und im Rahmen der Amtseinführung hat bereits die Redaktion "der lichtblick" eine Einladung an Frau Lena Kreck versendet.

### Zur Person "Lena Kreck"

Geboren am 23.01.1981. 2007 absolvierte Lena Kreck ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität Berlin zum Ersten juristische Staatsexamen. 2008 hat sie ihr Masterstudiengang zum Medizin-Ethik-Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vollzogen. 2009 bis 2015 Promotion am Zentrum für Europäische Rechtspolitik der Universität Bremen. 2015 bis 2017 war sie im Referendariat beim Kammergericht Berlin tätig, um ihr zweites juristisches Staatsexamen zu vollziehen. Im Anschluss war Frau Kreck für zwei Semester als Juristin bei der Schwulenberatung in Berlin und als Vertretungsprofessorin an der Hochschule Koblenz tätig. 2019 bis 2021 war sie als Professorin für Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule in Berlin-Zehlendorf zugegen, wo sie im Schwerpunkt Recht und Gesellschaft tätig war.

Kurz darauf sollte sie auf Vorschlag der Fraktion "Die Linke" vom Abgeordnetenhaus von Berlin zur Richterin am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin gewählt werden. Sie erhielt jedoch in der geheimen Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, was für einen Eklat sorgte. Insbesondere die CDU

und die AfD hatten dies zum damaligen Zeitpunkt verhindert. Lena Kreck ist Mitglied der Partei DIE LINKE und nun seit 21.12.2021 Senatorin für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung des Landes Berlin, sowie stellvertretendes Mitglied des Bundesrates seit 04.01.2022.



Lena Kreck (2021)

Die Sensibilisierung für den Strafvollzug hat Justizsenatorin Kreck bereits mehrfach durchblicken lassen. Nicht nur im Hinblick auf Ersatzfreiheitsstrafen, sondern auch im Rahmen des allgemeinen Vollzugs von Strafen. Gegenüber dem letzten Justizsenator Dr. Dirk Behrendt legt Frau Kreck bereits am Anfang ihrer Amtszeit ein beachtliches Tempo vor und setzt konkrete Maßstäbe für ihre zukünftige Arbeit. Was wir als Inhaftierte noch zu erwarten haben, was sich ändern wird und ob sich im Berliner Vollzug tatsächlich etwas ändert, auch im Hinblick auf Reststrafenaussetzungen, wo Berlin bundesweites Schlusslicht ist, wollen wir in einem von Frau Kreck zu absolvierendem Antrittsbesuch in der Redaktion eruieren. Bis dahin bleibt uns allen nur die Hoffnung auf Besserung. ■

ANZEIGE

**Mann-O-Meter**  
Berlins schwuler Checkpoint

Informationen zu HIV/AIDS, Hepatitis, sexuell übertragbare Krankheiten

regelmäßige Besuche in Haft durch Vollzugshelfer

Unterstützung bei psychosozialen Problemen

**Wir bieten für schwule und bisexuelle Männer in Haft:**

psychologische Beratung

Unterstützung bei Behördenkontakten

Begleitung bei der Haftentlassung und der Wiedereingliederung

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an folgende Adresse:  
**Mann-O-Meter, Bülowstraße 106, 10783 Berlin.**  
Sie können uns auch telefonisch unter 030-216 80 08 erreichen.

### 21. März 2022 Internationaler Tag gegen Rassismus

Die Internationalen Wochen gegen Rassismus sind Aktionswochen der Solidarität mit den Gegnern und Opfern von Rassismus, die alljährlich um den 21. März, dem Internationalen Tag gegen Rassismus, stattfinden. Zu den über 70 Kooperationspartnern und Unterstützern der Internationalen Wochen gegen Rassismus zählen zahlreiche Kommunen und Religionsgemeinschaften, der Deutsche Fußball-Bund und der DOSB, Gewerkschaften und Unternehmen, die Volkshochschulen und viele weitere gesellschaftlich relevante Akteure.

Auch die Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" betont, dass Rassismus und Antisemitismus keine gesellschaftsfähige Akzeptanz haben dürfen.



## EX-Gefangener der JVA Berlin Moabit gewinnt Rechtsstreit nach rechtswidriger körperlicher Entkleidung mit Inspizierung seines Hinterteils

Der Gefangene Kay S. wurde am 28.01.2021 durch acht Bedienstete aus seinem Haftraum geführt um eine körperliche Entkleidung bei ihm durchzuführen.

Er ging davon aus, dass dies willkürlich passiert sei, da er am 23.01.2021 durch einen Audiobeitrag die JVA Moabit und die Leitung Frau Anke S. auf einer Demo der Death in Custody Kampagne sowie Criminals for Freedom anprangerte und die Todesumstände von Ferhat M. in Frage stellte. Als Kay S. der sich in seinen After schauen lassen musste, stellte sich die Frage, ob der Bedienstete am Ende des Tunnels das Licht sieht.

Nachdem diese demütigende und fragwürdige Peepshow vollzogen war, stellte er einen Antrag gemäß § 119a StPO sowie einen Feststellungsantrag, dass die willkürliche Maßnahme der JVA Moabit rechtswidrig war. Sein allgemeines Persönlichkeitsrecht sei dadurch verletzt und er begehrte 1000,-EUR Schmerzensgeld. Die Leitung versuchte vehement den Antrag als nicht begründet abzuweisen. Kay S. ließ dennoch nicht locker und argumentierte weiter aus dem Strafvollzugsrecht und dessen Literatur. Am 14.07.2021 erging sodann das Urteil des Landgerichts Berlin Aktenzeichen: (542KLs) 276Js479/20 (7/20).

**"Es wird festgestellt, dass die am 28.01.2021 In der JVA Moabit vorgenommene, mit einer Entkleidung verbundene, körperliche Durchsuchung des Gefangenen rechtswidrig war, und verletzte den Gefangenen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht."**

Weiter führt das Landgericht Berlin aus;

**"...die Rechtmäßigkeit einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung richtet sich nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG) Berlin. Danach ist es nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene Untersuchung vorzunehmen. Das diese strengen Voraussetzungen für die Anordnung und Art und Weise der hier in Rede stehende Durchsuchungen vorlagen, ist nicht ersichtlich und ergibt sich auch nicht aus den Stellungnahmen der JVA Moabit vom 23.03.2021 und 27.04.2021. Es lag danach weder Gefahr in Verzug vor, noch beruht die körperliche Durchsuchung des Gefangenen auf eine Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall. Die pauschale Angabe der JVA, das auch körperliche Durchsuchungen in unregelmäßigen Abständen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt getroffen werden, genügt der strengen Anforderungen des § 44 Absatz 2 UVollzG Berlin nicht."**

Mit diesem Beschluss wandte sich Kay S. erstmalig an seine Rechtsanwältin für Strafvollzugsrecht. Er beauftragte Frau RA'in B. Wesenberg-Schlosser im Zuge einer **Amtshaftungsklage gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG** um die 1000,-EUR Schmerzensgeld einzufordern, da nach § 78 Absatz 1 ZPO sich die Parteien in zivilrechtlichen Verfahren vor den Gerichten vertreten lassen müssen.

Die inhaltliche Amtshaftungsklage von Kay S. bezog sich auf ein Urteil vom EGMR vom 22.10.2020 Aktenzeichen: 6780/18 und 30776/18, niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Stichpunktartige Personendurchsuchungen mit Entkleidung und Inspektion sämtlicher Körperöffnungen, ohne das ein konkreter Zusammenhang zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt besteht, verstößt gegen Artikel 3 EMRK. Eine Verletzung des Artikels führt in der Regel der betroffenen Person einen immateriellen Schaden zu, der durch eine finanzielle Entschädigung auszugleichen ist. Daher stellt jedes Verhalten eines Vollzugsbeamten gegenüber einer Person, dass deren Menschenwürde herabsetzt, ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK dar. Die Durchsuchung ging also über das mit einer legitimen Behandlung oder Strafe zwangsläufig einhergehende Element an Leiden und Erniedrigung hinaus, sodass eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikel 3 EMRK darstellte.

Frau Rechtsanwältin B. Wesenberg-Schlosser ergänzte und untermauerte dies noch weiter und trug zum Antrag vor, abgesehen davon, dass der Antragsteller diesen Vorfall, durch die Art seiner Schilderung, einen lächerlichen Anstrich verlieh, ist die Handlungsweise der JVA Moabit zu tiefst menschenverachtend, äußerst unangemessen, den Vorwurf schikanösen und willkürlichen Umgang mit dem Antragsteller kann nicht erspart bleiben, ein zutiefst verwerfliches Handeln, unter Missbrauch der Stellung eines Bediensteten im Vollzug. Dieses Vorgehen gegen den Antragsteller widerspricht den gesetzlichen Normen der Behandlung und des Umgangs mit einem Gefangenen. Leider keine Ausnahme im Vollzug dieses Landes und wiederholt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie vom Bundesverfassungsgericht verurteilt.

Der Umgang mit den Gefangenen, eindringen in den Haftraum mit acht Bediensteten, ihn Abführen, bekleidet mit Sporthose, Shirt, ohne Socken im Januar umringt von diesen acht Bediensteten, ist Ausdruck von Missachtung, ruft Bilder hervor, die ich überholt glaubte oder die, von deutschen Medien, anderen Ländern zugeordnet werden, als Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen. In seinen Beschluss vom 27.06.2017 Aktenzeichen: 3 Ws 118/17, stellt das OLG Frankfurt am Main fest, die mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchungen eines Gefangenen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht dar. Dies gilt insbesondere für Durchsuchungen, die mit einer Inspizierung von normalerweise geschlossenen oder verdeckten Körperöffnungen verbunden sind (Vergleich BVerfG vom 05.11.2016 2 BvR 6/16).

Abschließend muss festgestellt werden, die hier in Rede stehende Maßnahme der JVA Moabit war willkürlich und somit rechtswidrig. Es liegt folglich auch ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte vor. Der Antragsteller hat Anspruch

auf die beantragte Entschädigung. Das Landgericht Berlin führte unter dem Aktenzeichen: 26 O 260/21 ein schriftliches Vorverfahren durch, wo beschlossen wurde, das Kay S. Schmerzensgeld in Höhe von 1000€ zugesprochen wurde. Die Beklagte zumindest, lenkte ohne Prozess ein und hat sich in der Sache gültlich geeignet.

**rechtlicher Kommentar der Redaktion:** (Andreas Bach)

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Diese hat dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dabei ist jeder, der hoheitlich tätig wird, Beamter im Sinne von Art. 34 GG i. V. m. § 839 Abs. 1 S.1 BGB. Dies trifft auf die für die JVA Bützow tätigen Bediensteten zu, welche unstreitig die dem Kläger gegenüber bestehende Amtspflichtverletzung in Ausübung ihres öffentlichen Amtes begangen haben. Insoweit haben die zuständigen Bediensteten fahrlässig eine Amtspflicht verletzt.

Ein Beamter begeht fahrlässig eine Amtspflichtverletzung, wenn er die im (amtlichen) Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Dabei gilt ein objektivierter Sorgfaltsmaßstab. Für die Beurteilung des Verschuldens kommt es auf die Kenntnisse und Fähigkeiten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind. Jeder Beamte muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich verschaffen. Bei der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung hat er die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und danach auf Grund vernünftiger Überlegungen sich eine Rechtsmeinung zu bilden. Nicht jeder objektive Rechtsirrtum begründet einen Schuldvorwurf. Die Verneinung des Schuldvorwurfs setzt voraus, dass die letztlich als unzutreffend erkannte Rechtsmeinung nicht nur vertretbar, sondern auch auf Grund sorgfältiger rechtlicher und tatsächlicher Prüfung gewonnen war (**BeckOK BGB/Reinert, 56. Ed. 1.11.2020, BGB § 839 Rn. 95-97**).

Die rechtskräftige Entscheidung der Kammer im Verfahren nach § 119a UStVollzG Bln, welche die Rechtswidrigkeit der körperlichen Durchsuchung festgestellt hat, entfaltet für den jetzigen Amtshaftungsprozess Bindungswirkung. Es gelten insoweit die gleichen Grundsätze, die der Senat für die Bindungswirkung einer im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG ergangenen Entscheidung des Strafsenats eines OLG entwickelt hat (**BGH, Urt. v. 04.11.2004 - III ZR 361103**).

Vorliegend stellt die rechtswidrige körperliche Durchsuchung respektive die dieser Entscheidung zugrundeliegende ermessensfehlerhafte Ausübung des Beurteilungsspielraums durch die JVA Moabit die den Amtshaftungsanspruch auslösende Maßnahme dar. Der Beschluss der Kammer (a.a.O) enthalte zwangsläufig auch die Feststellung der rechtswidrigen Maßnahme als eines tatsächlichen Geschehens und erwächst auch

insoweit in materielle Rechtskraft, da Streitgegenstand die Frage der Rechtswidrigkeit einer bestimmten hoheitlichen Maßnahme war und eben diese Maßnahme als Bezugspunkt der richterlichen Beurteilung unverzichtbare Grundlage des die Rechtswidrigkeit aussprechenden Tenors ist. Denn in einem solchen Fall ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit nur im Zusammenhang mit dem in der Urteilsformel in Bezug genommenen Akt sinnvoll, verständlich und wirksam (**vgl. BGH, Urt. v. 17.03.1994 — III ZR 15/93**).

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht Diese hat dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Weiterhin liegt eine Verletzung einer einem Dritten gegenüber bestehenden Amtspflicht vor. Die Amtspflichten ergeben sich aus den Normen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Aufgaben- und Pflichtenkreis des Amtswalters regeln. Maßgeblich sind neben dem Grundgesetz die einfachen Gesetze. (**untergesetzliche Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften sowie dienstliche Einzelweisungen Palandt-Sprau, § 839 BGB, Rdn. 31: Ossenbühl/Comils (Staatshaftungsrecht) S. 44; Bamberger/Roth-Reinert, § 839 BGB, Rdn. 33.**)

Der Beschluss des LG Berlin enthalte zwangsläufig auch die Feststellung der rechtswidrigen Maßnahme der JVA Moabit.

Auch hat die JVA Moabit gemäß § 839 BGB schuldhaft gehandelt. Damit ist Vorsatz und Fahrlässigkeit gemeint, wobei Maßstab bei der Fahrlässigkeit der pflichtgetreue Durchschnittsbeamte ist.

Zu den Amtspflichten, die Amtsträger zu beachten haben, gehört die Pflicht, Gesetze und Rechtsvorschriften richtig ausulegen, die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten sowie die Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten, insoweit gilt nach dem objektivierten Sorgfaltsmaßstab, der im Rahmen des § 839 BGB anzulegen ist, dass sich grundsätzlich jeder Amtsträger die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verschaffen muss.

Eine besonders wichtige Konsequenz dieser Pflicht ist es, deliktische Schädigungen zu unterlassen, insbesondere sich bei der Amtsausübung aller rechtswidrigen Eingriffe in fremde Rechte zu enthalten. vor allem in die durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten absoluten Rechtsgüter (**vgl. BGH, Urt. v. 04.07.2013 - III ZR 250112**).

Das Amtshaftungsprozesse immer wieder die Gerichte beschäftigen, ist dem geschuldet, dass sich eine Scharr von Staatsbediensteten immer aufführt, als wenn diese im wilden Westen sind. Zudem kommt gekränkter Stolz hinzu, der dazu führt, dass Maßnahmen gegen Inhaftierte immer wieder willkürlich durchgeführt werden. Also liebe JVAs; bevor man sinnlos handelt, einfach mal das Hirn einschalten. ■

**Koalition für Abschaffung der Ersatzhaft**

Ersatzfreiheitsstrafen belasten seit Jahren die Justiz und Justizminister Buschmann will, dass weniger Menschen wegen nicht bezahlter Geldstrafen in Haft kommen. Gegenüber dem Tagesspiegel betonte Buschmann: "In Haft sollten vor allem die sitzen, die auch zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden". Der Justizminister prüfe zudem eine Entkriminalisierung des Schwarzfahrens. Die Ampel hatte vereinbart, dass Strafrecht zu überprüfen, und einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz zu legen. In den Strafanstalten dürfe dann bei einer Reform mehr Platz für die Inhaftierten sein, und überfüllte Gefängnisse haben dann sicherlich ausgedient. ■

**Lebensmittel deutlich teurer**

Nach Angaben der "Welt am Sonntag" vom 13.02.2022 werden Lebensmittel voraussichtlich deutlich teurer. "Nach bisherigen Umfragen planen in den kommenden Monaten mehr als zwei Drittel der Nahrungsmittelhersteller weitere Preisanhebungen", so das Münchner Ifo Institut. Das seien so viele wie nie zuvor seit der Wiedervereinigung Deutschlands. "Somit dürften die Nahrungsmittelpreise ein maßgeblicher Inflationstreiber werden", so Ifo Chef Wollmershäuser. Auch für den Einkauf in den Haftanstalten hat dies Auswirkungen. Bundesweit ist jedoch das Lohngefüge in den Haftanstalten im Jahr 2022 nicht erhöht worden und stagniert wegen der Corona-Lage. Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB IV im Jahr 2022 ist die selbe wie im Jahre 2021 und beträgt 39.480,00 €. Gründe, weshalb diese nicht erhöht worden ist, gibt es nicht, denn auch das Rentenniveau ist in diesem Zeitraum gestiegen. Die Bundesregierung und die Länder sollten nunmehr nach 40 Jahren in Ruhe liegender Diskussion über die Rentenbeitragszahlung von Inhaftierten eine Lösung finden. Ein halbes Jahrhundert ohne fruchtbare Ergebnisse ist ein Armutszeugnis der Justiz, wenn Inhaftierte in Deutschland, die auch Firmenaufträge abarbeiten, immer noch einen Hungerlohn bekommen und für 2,-€ die Stunde schufteln müssen. ■

**Einbruch auf JVA Baustelle**

**Ausgerechnet auf der Baustelle der neuen Justizvollzugsanstalt in Rottweil sind Diebe eingebrochen.**

**Rottweil** - Auf der Baustelle der neuen Justizvollzugsanstalt Rottweil im Gebiet "Esch" haben Diebe aus einem Container eine Gasheizung im Wert von rund 2000 Euro gestohlen. Sie hebelten die Tür auf und zwickten die Gasleitung ab. Zudem schlauchten vermutlich die gleichen Täter aus dem Tank eines Baggers und einer Straßenwalze jeweils rund 80 Liter Diesel ab. Die Schadenshöhe steht noch nicht fest. Bei dem Baucontainer handelt es sich um den Aufenthalts- und Vesperraum für die Mitarbeiter. Wann genau der Diebstahl stattfand und wie hoch der angerichtete Schaden an der Tür ist, steht noch nicht fest. Ein Tatverdacht besteht derzeit nicht.

Nach diesem Geschehen werden wohl die Einbrecher bei einer Verurteilung selbst im kalten sitzen. Nach derzeitigen Stand sei aber bisher kein Täter identifiziert worden, den man anklagen könne.

Dass allerdings eine staatliche Behörde ihre Baustellen nicht absichert, ist dann doch etwas Eigenschuld. Wann die JVA Rottweil in Betrieb gehen soll, ist derzeit noch offen. Bisher sollen einige Verzögerungen vorliegen. ■

**Sex mit Häftling: Polizei prüft Missbrauchsverdacht gegen Beamtin aus der JVA Burg**

Die Polizei prüft eine Sex-Affäre, die im Gefängnis Burg aufgefliegen ist. Laut Ermittlern soll die Frage bestehen, ob sich die suspendierte Gefängnismitarbeiterin strafbar gemacht hat.

Foto: dpa



Wegen der aufgefliegenen Affäre zwischen einer Gefängnismitarbeiterin in Burg (Jerichower Land-Sachsen-Anhalt) und einem Häftling ermittelt die Polizei wegen des Anfangsverdachts des sexuellen Missbrauchs. Im Fokus der Ermittler steht eine suspendierte JVA-Beamtin. Die Polizeiinspektion Stendal bestätigte am 14.02.2022: „es wird wegen des Verdachtes des sexuellen Missbrauchs eines Gefangenen gegen eine Mitarbeiterin der JVA Burg ermittelt.“ Die Polizei hat weiterhin betont: „das nicht jede sexuelle Handlung zwischen Gefangenen und Bediensteten strafbar wäre“. Die Polizei in Stendal jedenfalls überprüfe den sexuellen Kontakt nun genauer. ■

**Sexaffäre in Justizanstalt: Haft für Beamten**

In der Justizanstalt Klagenfurt (Österreich) soll ein Bediensteter „gegrapscht“ haben.

Schwere Vorwürfe hinter den dicken Mauern der Klagenfurter Justizanstalt: Ein Bediensteter - kein Wachbeamter - soll seine Stellung missbraucht und bei einem weiblichen Häftling Parfum und vor allem Alkohol gegen sexuelle Gefälligkeiten „getauscht“ haben.



Bild: Wassermann Kerstin

„Das war quasi eine Symbiose für beide“, sagt Staatsanwältin Eva Pachernig. „Aber gerade im Strafvollzug herrscht eine besondere Aufsichtspflicht“. Und die habe der Mann schamlos ausgenutzt. „Alles nicht wahr“, beteuert er am Dienstag abermals. Er habe sich seit der Dienstzuteilung 1987 stets mustergültig gegenüber Frauen verhalten und keine Ahnung, warum er derart beschuldigt würde.

Zeugen bestätigten „Grapscherei“

Allerdings tauchen auch weitere Zeugen auf, Männer wie Frauen, die das Verhalten des Angeklagten nicht so mustergültig aussehen lassen: „Er hat hingegrapscht. Und die, die sich das gefallen ließ, hatte eben Vorteile“. Richter Gernot Kugi glaubt den Aussagen und fällt ein Urteil, bei dem der Angeklagte beinahe vom Sessel fällt: „Schuldig wegen Missbrauchs des Autoritätsverhältnisses, 18 Monate teilbedingt“. Sprich: Für sechs Monate müsse der Mann nun selbst in eine Zelle. Verteidiger Philipp Tschernitz meldet nach kurzer Schockstarre des Mandanten Berufung an. ■

**Beamter greift Kollegen zwischen Beine: Geldstrafe**

**JVA Landshut: "ich habs in der Hand..."**

"Einige wollen verhindern, dass ich nach Berggrub zurückkehre", sagte der Angeklagte - und vermutete eine Intrige seiner früheren Kollegen. Es war ein gängiger Begriff in der Justizvollzugsanstalt - benannt nach der Person, die "zwecks der Gaudi" ein fragwürdiges Ritual etabliert hatte. Alternativ wurde der kräftige Griff an die Hoden von Kollegen auch als "Sackeln" bezeichnet. Wie die Beweisaufnahme vor dem Amtsgericht ergab, gab es derartige Übergriffe seit 2006. Die einen lachten, die anderen gingen dem 52-jährigen aus dem Weg oder drohten, "hör auf oder ich ballere Dir eine". Aber alle wollten "kein Fass aufmachen".

Jetzt wissen wir wenigstens, dass der Begriff unter den Bediensteten: "Wir müssen jemandem die Stange halten", wohl anscheinend in der JVA Landshut auch umgesetzt wurde. Aber psssst.... leise sein, soll ja niemand jauchzen. ■

**Postannahme wegen kritischem Brief in JVA Aichach verweigert**

Da staunte der Absender eines Briefes nicht schlecht, als ihm ein Brief mit kritischem Inhalt über die JVA Aichach an seine Partnerin, die sich im dortigen offenen Vollzug befand, prompt zurück gesendet wurde. Grund sei: "Empfängerin unter der



Adresse nicht bekannt". Dabei war der Brief nach der Rücksendung bereits geöffnet. Die Adresse war auch dem Offenen Vollzug der JVA Aichach zu zuordnen. Tage zuvor hatte der Partner auch seine Frau besucht und zwei Tage danach neue Termine vereinbart. Auch die Post des lichtblicks und die Ausgabe 4/2021 ist bei der Inhaftierten angekommen. Weshalb ein kritischer Brief nicht die Empfängerin erreicht hat, liegt mutmaßlich an der Haltung der bayerischen Justiz.

Kritische Äußerungen und Meinungen sind in dieser Anstalt ein wilder Geist, der mit einer Wahnvorstellung der "Gefahr" gekoppelt ist. Wir empfehlen in solchen Fällen eine Verhaltenstherapie und Schulung in Sachen Grundrecht für die Aichacher Bediensteten. ■

**62 Jähriger Mann durch JVA Bautzen in die Obdachlosigkeit geschickt**

**Bautzen:** Ein 62 jähriger Mann saß vom 22.3.07 bis 4.12.21 in Strafhaft. Am 6.12.21 wurde er ohne Beschluss in die SV verlegt, obwohl die JVA selbst bekannt war, dass eine Anordnung für die SV vorliegen muss. Der Inhaftierte Mann wehrte sich bereits vorab gegen die SV, denn die Anstalt habe ihn nicht rechtzeitig behandelt.

Obwohl der 62 jährige lockerungsgeeignet war, dies auch im Vollzugsplänen festgehalten worden sei, habe er bis zum Übergang in die SV keinen Schritt vor die Tür der JVA Bautzen tätigen können, obwohl dies unmittelbar zur Resozialisierung gehöre. Nach bisherigen Erkenntnissen soll sich die JVA Bautzen konkret geweigert haben, resozialisierende Maßnahmen durchzuführen und auf eine Eingliederung des Mannes in die Gesellschaft hinzuwirken. Am 12.01.2021 ist der Mann ohne Wohnung, ohne Resozialisierung vor die Tür gesetzt worden. Auch auf die Frage, wo er denn nun unterkommt, soll die JVA selbst gesagt haben "im Altersheim oder Obdachlosenherberge".

Ob die Sache noch ein rechtliches Nachspiel haben wird, bleibt abzuwarten. Der Mann ist nun vorübergehend in einer "Gartenlaube" untergekommen.

**Bediensteter der JVA Bützow moniert 12 Stunden Schichten**

In der Justizvollzugsanstalt Bützow müssen Bedienstete seit nunmehr fast zwei Jahren 12h Schichten schieben. Einem Beamten sei nach bisherigen Informationen diese Praxis nicht rechtmäßig erschienen und er strebe ein Klageverfahren an. Die Anordnung der 12h Schichten soll die Anstaltsleitung gegeben haben. Diese Praxis sei auf Dauer jedoch unzulässig, denn nur in "Ausnahmefällen" dürften solche "kurzzeitigen" Anordnungen gegeben werden. Der Zustand halte jedoch bereits mehr als vier Wochen (kurzzeitiger Begriff) an. Damit vollzieht der Bedienstete eine konkrete "Mehrarbeit", die sich als Dauerzustand etabliert habe. Auch die Nachtschichten von 12h bedeuten eine erhebliche Körperliche Belastung. Der Bedienstete will nun die "Mehrarbeit" und "Belastung" überprüft haben. Ein Ausgleich mit den "Freitagen" zwischen den 12h Schichten sei jedoch keine angemessene Entschädigung, die rechtlich vertretbar wäre.

Sollte der Beamte der JVA Bützow mit seinem Vordringen Erfolg haben, so würden auf das Land M/V zahlreiche Forderungen zukommen. Das Verwaltungsgericht Schwerin konnte aber bisher ein Klagevorgehen, nach Anfrage der Redaktion, noch nicht bestätigen. ■

**Ein Verletzter nach Brand in JVA**

5. Februar 2022, Bei einem vermeintlichen Brand in der JVA in Schleswig (Kreis Schleswig-Flensburg) ist ein Inhaftierter verletzt worden. Das Feuer unbekannter Ursache sei zunächst in dem Haftraum des Gefangenen ausgebrochen, wie es aus Gefangenenkreisen vermeldet wurde. Der verletzte Insasse soll in ein Krankenhaus eingeliefert worden sein. Weitere Inhaftierte (mind. 12) seien ärztlich untersucht worden, konnten jedoch in ihre Hafträume zurückkehren, und mussten nicht in anderen Häuser untergebracht werden. Die Höhe des Sachschadens konnten die Inhaftierten nicht benennen. Ein Bediensteter vermeldete zudem, dass es dem verletzten Inhaftierten gut gehe und er nun wieder in der Anstalt sei..

Wir wünschen gute Genesung ■

**Justizbeamtin aus Tegel hatte Sex mit Sextäter**

Eine Justizvollzugsbedienstete der JVA Tegel habe mehrfach Oralsex mit einem Sicherungsverwahrten gehabt. Anderen Inhaftierten soll Frau S. immer wieder "die Hölle heiß gemacht" haben, weil diese sich nicht an Normen halten. Weil sie den Mund nun selbst zu voll genommen hatte, stand sie nun wiederholt wegen Normenverstöße im Fokus. Die Frau ist nun zu einer Geldstrafe von 9600,- verurteilt worden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Beamtenstatus sei ihr bereits aberkannt und eine Wiederkehr in die Justiz somit unmöglich. Nun kann die Frau nur noch am Daumen lutschen, und muss sich eingestehen, dass zwei Minuten Arbeitszeit nicht immer den richtigen Abgang erzielen. ■

**JVA Luckau-Duben übt Repressionen aus**

**Wegen unangenehmer Berichterstattung agiert man in der JVA Luckau-Duben mit rechtswidrigem Vollzugsverhalten**

Foto: imago/dpa



Ein Inhaftierter der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben hat derzeit mit massiven und rechtswidrigen Repressionen zu kämpfen, was in dieser Anstalt auch kein Einzelfall sein soll, so auch die öffentliche Presse. Der Inhaftierte wandte sich an die öffentliche Presse, um die in der Anstalt herrschenden Zustände zu monieren. Er berichtet über katastrophale Verhaltensstrukturen und Zustände hinter diesen hohen Mauern. In Wild West Manier werden Willkür und Repression ausgeübt. Anträge nicht beschieden und das Verhalten einzelner Bediensteter komme einer Diktatur gleich. Nun ist bekannt geworden, dass Post an seine Anwälte oder auch an das Gericht einbehalten und gelesen werde. Die Anstalt habe ihm eine "Postkontrolle" aufgebührt und sei der Auffassung, dass Sie auch Rechtsanwaltspost und Gerichtspost lesen und einbehalten darf. Anscheinend sei der JVA Luckau-Duben dabei nicht bewusst, dass sie nicht nur rechtswidrig handelt, sondern offensichtlich eine strafbare Handlung begehe. Der Fall jedenfalls schlägt derzeit hohe Wellen und das Justizministerium in Brandenburg ist nunmehr in Kenntnis gesetzt. Nach derzeitigen Informationen habe man gegen einzelne Bedienstete der Anstalt bereits Strafanzeigen gefertigt. ■

# RECHT

## KURZ GESPROCHEN



# RECHT

## KURZ GESPROCHEN

### OLG Naumburg Beschluss vom 06.10.2021 1 Ws (RB) 24/21 rechtswidrige Verlegungen

In der Strafvollzugsache

des Manuel N., zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Burg,  
*Antragsteller und Beschwerdeführer*,  
Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Sven Tamoschus,  
Dessau-Roßlau,

gegen

die Justizvollzugsanstalt Burg, vertreten durch die Anstaltsleiterin, Madel 100, 39288 Burg,  
*Antrags- und Beschwerdegegnerin*,  
Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt,  
Domplatz 2-4, 39104 Magdeburg,  
vertreten durch den Leiter der zentralen Rechtsbeschwerdestelle,  
*Beteiligter*,

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg am 06. Oktober 2021 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Mertens, den Richter am Oberlandesgericht Becker und die Richterin am Landgericht Rogalski beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Stendal vom 3. Juni 2021 (509 StVK 170/19) aufgehoben.

2. Es wird festgestellt, dass die Verlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt Amberg am 20. August 2019 aufgrund des Bescheides der Antragsgegnerin vom 19. August 2019 rechtswidrig war.

3. Die Kosten der Rechtsbeschwerde

und der ersten Instanz sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers hat die Staatskasse zu tragen. Damit erledigt sich der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

4. Der Streitwert wird für beide Instanzen auf bis zu 1.500 Euro festgesetzt.

#### Gründe:

Der Antragsteller, der sich seit dem 20. Juli 2015 in Haft befindet, verbüßt seit dem 30. November 2015 in der Justizvollzugsanstalt Burg eine Freiheitsstrafe, deren Ende auf den 3. Juli 2025 notiert ist. Im Anschluss an die Freiheitsstrafe ist die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Beginnend ab dem 11. Juli 2018 ist der Antragsteller mehrfach, jeweils zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nach § 86 JVoIzGB 1 LSA, in andere Justizvollzugsanstalten außerhalb des Landes Sachsen-Anhalts verlegt worden. Bis zum 5. Februar 2019 hat er sich in der Justizvollzugsanstalt Bützow und hieran anschließend bis zum 5. August 2019 in der Justizvollzugsanstalt Diez befunden. Die Rückverlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt Burg ist am 6. August 2019 erfolgt.

Mit Bescheid vom 19. August 2019 hat die Antragsgegnerin erneut die - auf sechs Monate - befristete Verlegung des Antragstellers in eine andere Anstalt, diesmal in die Justizvollzugsanstalt Amberg, angeordnet. Zur Begründung hat sich die Antragsgegnerin auf das vielfache Fehlverhalten des Antragstellers in der Vergangenheit gestützt und ausgeführt, dass die bedrohende Grundhaltung des Antragstellers gegenüber den Bediensteten fortbestehe und „die Gefahr massiver Gewalttaten zum Nachteil von Mitarbeitern und Bediensteten der JVA Burg nicht gebannt sei“.

Mit Eröffnung des vorgenannten Be-

scheides am 20. August 2019 ist der Antragsteller in die Justizvollzugsanstalt Amberg verlegt worden.

Den auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Verlegung gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers vom 29. August 2019 hat das Landgericht Stendal mit Beschluss vom 3. Juni 2021 (509 StVK 170/19) als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass von der Antragsgegnerin zwar nicht in dem Verlegungsbescheid vom 19. August 2019 benannte, jedoch im gerichtlichen Verfahren nachträglich vorgetragene Verhalten des Antragstellers am 6. August 2019, bestehend aus der Ankündigung der Nahrungsverweigerung, der Drohung seinen Haftraum in Brand zu setzen, des Abreißens der Toilettenpapierrollenhalterung und der mit der Halterung durchgeführten Beschädigungen der Wände und Fenster in dem kameraüberwachten Haftraum sowie der Geste des Halsabschneidens gegenüber zwei Bediensteten, bilde die fortbestehende Gefahr, die die Antragsgegnerin zur - auch im Übrigen ermessensfehlerfreien und verhältnismäßigen - Verlegung des Antragstellers berechtigt habe.

Gegen den seinem Prozessbevollmächtigten am 11. Juni 2021 zugestellten Beschluss des Landgerichts hat der Antragsteller, der sich mittlerweile wieder in der Justizvollzugsanstalt Burg befindet, zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts Stendal am 24. Juni 2021 sowie mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 28. Juni 2021 Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt und beantragt, den Beschluss des Landgerichts Stendal aufzuheben und festzustellen, dass seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Amberg rechtswidrig war.

Das Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt hält die Rechtsbeschwerde für unzulässig.

(1) Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Ihre Zulassung ist auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§§ 125 Nr. 3 JVoIzGB 1 LSA, 116 Abs. 1 StVollzG) geboten.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet (§§ 125 Nr. 3 JVoIzGB 1 LSA, 119 Abs. 4 S. 1 und 2 StVollzG).

Die Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Amberg am 20. August 2019 aufgrund des Bescheides der Antragsgegnerin vom 19.

August 2019 war rechtswidrig, weshalb der den Fortsetzungsfeststellungsantrag zurückweisende Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und --aufgrund Spruchreife der Sache (§§ 125 Nr. 3 JVoIzGB 1 LSA, 119 Abs. 4 Satz 2 StVoIzG) - die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen festzustellen war.

a) Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Landgericht ein nach § 115 Abs. 3 StVollzG berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt angenommen. In Bezug auf Haftverlegungen ist ein schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Überprüfung wegen der fortwirkenden Beeinträchtigung

der Resozialisierung bereits dann anzunehmen, wenn ein Beschwerdeführer gegen seinen Willen in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden ist (vgl. zuletzt BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. August 2021 - 2 BvR 1368/20 -, juris; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 04. Januar 2021 - 2 BvR 673/20 -, juris).

Wird ein Strafgefangener gegen seinen Willen in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, greift dies in sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein (vgl. BVerfGK 6, 260 <264>; 8, 307 <309>). Die Verlegung kann für den Gefangenen mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen verbunden sein. Zum einen werden sämtliche in der Justizvollzugsanstalt entwickelten sozialen

ANZEIGE

**ANWALTSKANZLEI SCHÄFER**      **Kanzlei für Strafrecht**

Strafverteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

**ANWALTSKANZLEI SCHÄFER**



**GEORG C. SCHÄFER**  
Wahl- und Pflichtverteidigung  
(auch Überprüfung d. Maßregel nach §§ 63,66 StGB)  
Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)



**SARAH KROLL**  
Wahl- und Pflichtverteidigung  
(auch Überprüfung d. Maßregel nach §§ 63,66 StGB)  
Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich. Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

**GEORG C. SCHÄFER**  
**SARAH KROLL**

**FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT**

Schloßstraße 26  
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0  
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: [kanzlei26@gmail.com](mailto:kanzlei26@gmail.com)  
Internet: [www.die-strafverteidiger-berlin.de](http://www.die-strafverteidiger-berlin.de)  
we speak english  
ou parle français

# RECHT

## KURZ GESPROCHEN

Beziehungen durch die Verlegung abgebrochen und der schwierige Aufbau eines persönlichen Lebensumfelds in einer anderen Justizvollzugsanstalt muss von neuem begonnen werden. Darüber hinaus kann eine Verlegung auch die Resozialisierung des Strafgefangenen beeinträchtigen und somit dessen durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG vermittelten Anspruch auf einen Strafvollzug, der auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet ist, berühren (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. August 2021 - 2 BvR 1368/20 -, juris). Verlegungen, die nicht ihrerseits durch Resozialisierungsgründe bestimmt sind, bedürfen daher einer Rechtfertigung (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 30. Juni 2015 — 2 BvR 1857/14 -, juris, Rn. 28 m.w.N.).

b) Dies berücksichtigend werden sowohl die angefochtene Entscheidung des Landgerichts als auch der Verlegungsbescheid der Antragsgegnerin vom 19. August 2019 den sich aus dem verfassungsrechtlich garantierten und einfachgesetzlich in § 2 Abs. 1 Satz 1 JVoIzGB 1 LSA geregelten Resozialisierungsgebot ergebenden Anforderungen nicht gerecht.

Zwar hat die Vollzugsbehörde bei der Entscheidung über die Verlegung eines Gefangenen nach § 86 JVoIzGB 1 LSA einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum, den die Gerichte aufgrund der ihnen insoweit nur zustehenden eingeschränkten Prüfungscompetenz (§ 115 Abs. 5 StVoIzG) allein auf entsprechende Beurteilungs- und Ermessensfehler überprüfen können. Dies setzt aber voraus, dass die Entscheidung der Vollzugsbehörde auf der Grundlage einer vollständig ermittelten Tatsachengrundlage getroffen wurde, die insbesondere auch - und zwar in

nachprüfbarer Weise - zu erkennen gibt, dass und warum zu befürchten ist, dass der Gefangene aufgrund seines Verhaltens oder seines Zustands eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt. Daran fehlt es hier.

Dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. August 2019 ist keine substantiierte Darstellung der maßgeblichen Umstände zu entnehmen, die zu der erneuten Verlegung des Antragstellers geführt haben. Zwar hat sich die Antragsgegnerin in dem Bescheid ausführlich mit dem vielfach pflichtwidrigen Verhalten des Antragstellers in der Vergangenheit - vor der Verlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalten Bützow am 11. Juli 2018 und Dietz am 5. Februar 2019 - auseinandergesetzt. Zu den in die Verlegungsentscheidung am 19. August 2019 mündenden Gründe findet sich in dem Bescheid der Antragsgegnerin indes lediglich die pauschale Behauptung, die bedrohende Grundhaltung des Antragstellers gegenüber den Bediensteten bestehe fort und die Gefahr der Begehung massiver Gewaltstraftaten zum Nachteil von Bediensteten und Mitarbeitern der JVA Burg sei nach wie vor nicht gebannt. Damit fehlt es an einer Darlegung der Gründe zu einer nach § 86 JVoIzGB 1 LSA gebotenen Abwägungsentscheidung, die den gesamten zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Sachverhalt umfasst und berücksichtigt. Soweit die Antragsgegnerin ihre Verlegungsentscheidung im gerichtlichen Verfahren ergänzt und erstmals in diesem Zuge das erheblich auffällige Verhalten des Antragstellers am 6. August 2019 zur Begründung ihrer Verlegungsentscheidung herangezogen hat, sind auch die insoweit genannten Gründe nicht geeignet, eine ermessensfehlerfreie Verlegungsentscheidung nach § 86

JVoIzGB 1 LSA zu begründen. Zwar ist der Antragsteller nach den Feststellungen in dem Beschluss des Landgerichts am Tag seiner Rückverlegung in die JVA Burg am 6. August 2019 mehrfach pflichtwidrig sowie aggressiv aufgetreten, indem er mit dem in Brand setzen seines Hafttraums gedroht sowie massive Gewalt gegen Sachen in dem kameraüberwachten Haftraum ausgeübt hat und gegenüber zwei Bediensteten durch die Geste des Halsabschneidens bedrohend aufgetreten ist. Bei ihrer Entscheidung, den Antragsteller am 19. August 2019 erneut zu verlegen, hat die Antragsgegnerin indes nicht miteingestellt, wie sich der Antragsteller nach seiner hoch problematischen Rückkehr am 6. August 2019 - in der Folgezeit vom 7. August bis zur Entscheidung der Antragsgegnerin am 19. August 2019 - in der JVA Burg verhalten hat, insbesondere ob sich das am Tag der Rückkehr gezeigte Verhalten des Antragstellers fortgesetzt hat. Es fehlt daher an der bei einer Verlegungsentscheidung gebotenen Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls (vgl. vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 30. Juni 2015 - 2 BvR 1857/14 -, juris, Rn. 28 m.w.N.).

Ferner hätte die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung deutlicher als geschehen in den Blick nehmen müssen, dass der offenbar dringend behandlungsbedürftige und von Sicherungsverwahrung bedrohte Antragsteller - ungeachtet seiner bisherigen Einstellung zu ihm angebotenen Therapien - innerhalb kurzer Zeit bereits zum dritten Mal in eine für ihn nicht dauerhafte zuständige JVA verlegt werden sollte. Dies gilt umso mehr, da es selbst einem behandlungsbereiten Strafgefangenen kaum möglich sein dürfte, innerhalb von sechs Monaten in einer Vollzugsanstalt mit einer



# RECHT

## KURZ GESPROCHEN

Therapie zu beginnen und diese auch nur annähernd erfolgreich abzuschließen.

Schließlich hat die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung nicht zureichend geprüft und bedacht, ob der von dem Antragsteller ausgehenden Gefahr, welche die Antragsgegnerin angenommen hat, mit mildernden Mittel hätte begegnet werden können. Die Verlegung eines Gefangenen gegen dessen Willen ist auch bei Vorliegen einer Gefahr im Sinne des § 85 StVoIzG - und entsprechendes gilt für § 86 JVoIzGB 1 LSA - nur zulässig, wenn dieser Gefahr in der Justizvollzugsanstalt nicht mit mildernden Mitteln angemessen begegnet werden kann (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28. Dezember 2009 - 1 Ws 285/08 -, juris).

Ausführungen der Antragsgegnerin, die diese verfassungsrechtlichen Vorgabe ausreichend berücksichtigen, liegen nicht vor. Solche wäre aber bei einer Verlegung nach für § 86 JVoIzGB 1 LSA geboten gewesen, da es sich bei der JVA Burg bereits um ein eine Anstalt mit hohem Sicherheitsstandard handelt.

(3) Abschließend weist der Senat darauf hin, dass die im angefochtenen Beschluss erfolgte allgemeine Bezugnahme „auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen“ nicht den Anforderungen des § 115 Abs. 1 Satz 3 StVoIzG gerecht wird. Insbesondere hat die Strafvollstreckungskammer nicht - was hier geboten gewesen wäre - auf den hier zu überprüfenden Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. August 2019 konkret Bezug genommen.

§ 115 Abs. 1 Satz 3 StVoIzG erfordert die individuelle Bezeichnung einzelner Schriftstücke, so dass eine Verwechslung mit anderen ausgeschlossen ist. Der Wille, auf einzelne Akteninhalte zu verweisen und sie so zum Inhalt der Feststellungen zu machen, muss deutlich und unmissverständlich sein. Die bloße Angabe einer Aktenfundstelle genügt dazu regelmäßig nicht (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 23. August 2019-2 Ws 125/19 Vollz -, juris). Letztlich hat sich dieser Rechtsfehler vorliegend aber nicht ausgewirkt, da die im Beschluss getroffenen Feststellungen - wenn auch in Bezug auf den zu überprüfenden Bescheid der Antrags-

gegnerin vom 19. August 2019 lediglich in den Gründen zu II. - den Sach- und Streitstand noch ausreichend wiedergeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 4 StVoIzG, 467 StPO entsprechend. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren erledigt sich dadurch, dass die Staatskasse zur Kostenerstattung verpflichtet wird (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 22. September 2017 - 2 BvR 455/17 -, juris).

Die Festsetzung des Geschäftswerts folgt aus §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, 60, 65, 52 Abs. 1 GKG. Hierbei hat der Senat insbesondere berücksichtigt, dass die gesetzlichen Gebühren hoch genug sein müssen, um die Tätigkeit des Bevollmächtigten wirtschaftlich vertretbar erscheinen zu lassen und dem Strafgefangenen so die Inanspruchnahme anwaltlichen Beistands zu ermöglichen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 06. März 2017 - 2 Ws 731/15 Vollz -, juris; OLG München, Beschluss vom 24. Juni 2016 - 5 Ws 21/16 (R) -, juris).

Mertens Becker Rogalski

### Hinweis für alle Leser und Interessierte des lichtblicks

Die Redaktion möchte darauf hinweisen, dass der "Nachversand" von lichtblickausgaben oder auch das Anfordern solcher außerhalb des regulären Versands nur gegen Zusendung des entsprechenden Portos (pro Ausgabe 1,60€, oder 2x 0,80 €) möglich ist. Gleiches gilt für Ausdrücke aus dem Archiv der Redaktion

Die Redaktion hatte sich in letzter Zeit immer wieder mit Anfragen auseinanderzusetzen, bei denen Inhaftierte ohne beifügen des Portos einen Versand der aktuellen Zeitschrift ermöglicht haben wollten. Die Redaktion teilt deshalb mit, dass ohne ein Zulegen eines Rückportos kein "Extraversand" eingeleitet wird. Ihr seit dann erst wieder für den regulären Versand der nächsten Ausgabe vorgesehen.

Wir bitten um Verständnis - Die Redaktion

# RECHT

## KURZ GESPROCHEN



### Landgericht Berlin Beschluss vom 16.08.2021 589 StVK 180/20 Vollz Vollzugsplanung Erreichung des Vollzugsziels

#### Gekürzte Fassung

In der Strafvollzugssache des XXXXX derzeit in der JVA Tegel  
**Antragsteller**  
vertreten durch RAin Diana Blum  
**gegen**  
JVA Tegel, Seidelstr. 39, 13507 Berlin  
**Antragsgegnerin**

hat die 89. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Schikora als Einzelrichterin am 16.08.2021 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Vollzugsplanfortschreibung vom 28.08.2020 rechtswidrig war und den Antragsteller in seinen Rechten verletzte, soweit die Vollzugs- und Eingliederungsplanfortschreibung Ausführungen nur unter der Prämisse „Erreichung des Vollzugsziels und Außenbeschäftigung“ behandelt und auch Lockerungen gemäß § 42 Absatz 1 Ziffer 1 Berl.StVollzG ablehnt.

2. Auf den Antrag des Antragstellers vom 26.03.2021 wird die Vollzugs- und 'Eingliederungsplanfortschreibung der Antragsgegnerin vom 18.03.2021 im zuvor genannten Umfang aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, diesen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts innerhalb eines Monats nach Zustellung zu bescheiden. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

#### I.

Der Antragsteller beantragte die Voll-

zugsplanung vom 28. August 2020 aufzuheben, soweit darin jedwede Lockerungen versagt wird und ihm die Lockerungen zu gewähren bzw. die JVA Tegel gemäß § 120 StVollzG ein Zwangsgeld aufzuerlegen bzw. anzudrohen.

Nach der Zurückweisung an das Kammergericht und nach Erhebung der Beschwerde im früheren Verfahren von 589 StVK 102/21 beantragt der Antragsteller nunmehr noch,

1) festzustellen, dass die Vollzugsplan und Eingliederungsfortschreibung vom 28.08.2020 rechtswidrig war,

2) die Vollzugsplanfortschreibung vom 18. März 2021 aufzuheben, soweit darin jedwede Lockerung und Ausführung versagt und eine Fluchtgefahr behauptet wird und die JVA zur Neubescheidung zu verpflichten und der JVA Tegel gemäß § 120 StVollzG ein Zwangsgeld aufzuerlegen bzw. anzudrohen.

Zur Begründung trägt der Antragsteller vor, sein ursprünglicher Antrag habe sich erledigt. Es liege bei ihm keine Fluchtgefahr vor. Die Anstalt gehe von falschen Umständen aus.

Mit Schreiben vom 28. September 2019 und 03.06.2021 beantragt die Antragsgegnerin, die (ursprünglichen) Anträge auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird im Übrigen gemäß § 115 Abs. 1 Satz 4 StVollzG auf Blatt 1-10 (Antragsschrift des Antragstellers vom 30.08.2020 nebst Anlage), Blatt 3140 (Schriftsatz des Antragstellers vom 17.10.2020), Blatt 43. (Schriftsatz des Antragstellers vom 05.11.2020) Blatt 15-28 (Schriftsatz der Antrags-

gegnerin vom 28.09.2020 nebst Anlagen), Blatt 45-49 (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 12.11.2020 und 23.11.2020) Blatt 50-59 (Beschluss der Kammer vom 08.07.2020, Az. 589 StVK 139/20) Blatt 60-74 (Beschluss der Kammer vom 22.09.2019, Az. 589 StVK 24/19), die Rechtsbeschwerdeschriften vom 15.01. und 12.02.201 (Bl. 92- 99, 105 —133), die Ergänzungsschreiben des Antragstellers vom 12./25.03.2021 nebst Anlagen (Bl. 143 - 160), den Schriftsatz zur Änderung der Antragstellung vom 19.05.2021 (Bl. 186 - 190), das Antragsschreiben vom 25.03.2021 (61. 206 - 211) und die Replik der Antragsgegnerin vom 03.06.2021 nebst beigefügten Plan (Bl. 213— 228) Bezug genommen.

1) Vollzugsplan- und Eingliederungsplanfortschreibung vom 30.08.2020

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Plans greift im tenorierten Umfang durch.

#### II.

##### a)

Der Feststellungsantrag ist zulässig. Er ist dabei dahin auszulegen, dass die Rechtswidrigkeitsfeststellung sich auf die ursprünglich gerügten Umstände beschränkt, d.h. hier „soweit darin jedwede Lockerung versagt wird“.

Zwar hat sich der Plan nicht durch den Zeitablauf mit Plänen zu Folgezeiträumen erledigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.12.2020 zu 2 BvR 166/11), wovon der Antragsteller ausgeht. Im Hinblick auf seine Dispositionsmacht im Strafvollzugsverfahren (vgl. dazu nur Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn.5 m.w.N.) kann der Antragsteller zumindest als Minus die Feststellung der Rechtswidrigkeit beanspruchen, wenn eine (erneute) Aufhebung und

Verpflichtung zur Neubescheidung für ihn zu einem rein formalen Akt wird, weil inzwischen eine Fortschreibung erfolgt ist und sein Rechtsschutzinteresse auf eine bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit ist.

Das Thüringische OLG (in FS 2017, 75) geht dagegen sogar von einer Umstellungspflicht aus. Ob das mit der Rechtsprechung des BVerfG in Einklang steht, kann hier offen bleiben. Das OLG nimmt dabei Folgendes an:

*„...zum einen hat eine umfassende neue Vollzugsplanfortschreibung zwischenzeitlich - am 19.10. 2015 - bereits stattgefunden, also noch vor der Beschlussfassung durch das Landgericht am 04.11.2015 (mithin auch vor der Einlegung der Rechtsbeschwerde des Antragstellers). Damit war dieses Anliegen des Antragstellers bereits zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Anhängigkeit erledigt und hätte dort zum Anlass einer Umstellung auf einen Fortsetzungsfeststellungsantrag genommen werden können, was indessen nicht geschehen ist.*

*Dieser Einschätzung stehen insbesondere die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2012 (Az. 2 BvR 166/11, bei juris) und - dem folgend - des OLG Celle vom 28.02.2013 (1 Ws 553/10, bei juris) nicht entgegen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in jener Entscheidung u. a. ausgeführt, dass es zu einer erheblichen, in der dortigen Konstellation Art. 19 Abs. 4 GG widerstreitenden Erschwerung des Rechtsschutzes führt, wenn man einerseits annimmt, dass sich ein gegen eine Vollzugsplanfestsetzung gerichtetes Rechtsschutzbegehren mit der Fortschreibung des Vollzugsplans auch dann erledigt, wenn die angefochtene Festsetzung unver-*

*ändert geblieben ist, und andererseits einen Fortsetzungsfeststellungsantrag im Rechtsbeschwerdeverfahren gern. §§ 116 ff StVollzG als unzulässig erachtet. Dementsprechend hat das OLG Celle in der - dasselbe Verfahren betreffenden - Folgeentscheidung (a. a. O. zu Rdnr. 9) unter Aufgabe bisheriger Senatsrechtsprechung ausdrücklich festgestellt, dass die Fortschreibung eines angefochtenen Vollzugsplans (nach § 9 NJVollzG) jedenfalls dann nicht zur Erledigung der Hauptsache führt, wenn die angegriffenen Regelungen des Vollzugsplans unverändert geblieben sind (Hervorhebungen durch den Senat).*

*Abgesehen davon, dass sich die vorliegende Fallgestaltung von den vorstehenden Entscheidungen maßgeblich dadurch unterscheidet, dass die Fortschreibung (Erledigung) während des erstinstanzlichen Verfahrens erfolgt ist (in dem deshalb noch Raum für eine zulässige Umstellung auf einen Fortsetzungsfeststellungsantrag blieb; vgl. zu den verschiedenen Fallkonstellationen Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Nerrel, Strafvollzugsgesetz, 12. Aufl., Abschn. P Rdnr. 78f)...“*

Der Antragsteller hat auch ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 115 Absatz 3 StVollzG. Der Plan vom 30.08.2020 war rechtswidrig und hat ihn in seinen Rechten verletzt.

##### b)

Die Antragsgegnerin ging rechtsfehlerhaft davon aus, dass der Antragsteller einen Anspruch auf Ausführungen nur bei Einbettung in den Behandlungskontext oder bei wichtigem Anlass hat. Das verkennt die Reichweite des § 45 Absatz 1 StVollzG Bin in verfassungskonformer Auslegung.

Dementsprechend hat das Kammergericht schon mit Beschluss vom 01.09.2017 zu 5 Ws 12/17 Vollz zutreffend ausgeführt:

*„aa) Entschieden ist auch, dass bei Langzeitgefangenen zumindest Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und als aktive Gegenmaßnahme gegen die schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzuges geboten sein können, auch wenn sich eine konkrete Entlassungsperspektive (noch) nicht abzeichnet und (weitergehenden) Lockerungen eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr entgegensteht (BVerfG, stattgebende Kammerbeschlüsse vom 4. Mai 2014-2 BvR 1753/14-, juris Rdnr. 22 ff., 23. Mai 2013-2 BvR 2129/11 -, juris Rdnr. 16, 20. Juni 2012-2 BvR 865/11 juris Rdnr. 13 f., 29. Februar 2012 a. a. O., juris Rdnr. 40 f., jeweils m. w. Nachw.; VerfGH Berlin, Beschluss vom 18. Juni 2014 a. a. O., juris Rdnr. 18; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3. Juni 2015-1 Ws 172/14 L-, juris Rdnr. 6; OLG Koblenz, Beschluss vom 31. Januar 2014 a. a. O., juris Rdnr. .29). Denn das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. ) GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftig straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen.*

3. Betreffend § 45.Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bin, der nunmehr anstelle der §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG die Ausführung eines Gefangenen regelt, hat der Senat in seinem - zu § 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG/§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bln ergangenen - Beschluss vom 23. Februar 2017 - 5 Ws 245/16 Vollz - bereits entschieden, dass die zu den genannten Vorschriften des StVollzG entwickelten Auslegungsgrundsätze übertragbar und deshalb weiterhin anzuwenden sind. Der Senat hat diesbe-



# RECHT

## KURZ GESPROCHEN



züglich unter anderem ausgeführt:

„Die Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG über die Ausführung eines Gefangenen aus wichtigem Grund ( ... ) ist inhaltlich weitgehend identisch mit der in § 45 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bln. Letztere enthält zwar - anders als § 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG - eine Legaldefinition der Ausführung, damit ist aber keine inhaltlich neue Begriffsbestimmung der Ausführung verbunden. Denn für das StVollzG war die Ausführung in dessen § 11 Abs. 1 Nr. 2 ebenfalls gesetzlich und insoweit mit der jetzt gültigen Legaldefinition inhaltlich identisch bestimmt. ( ... ). Eine inhaltlich bedeutende Abweichung ergibt sich auch nicht daraus, dass die Ausführung in § 45 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bln besonders geregelt ist und es sich bei ihr nicht um eine Lockerung im Sinne des § 42 StVollzG Bln handelt (Abgeordnetenhaus von Berlin Drs. 17/2442 amtliche Begründung zu § 45 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bln). Ebenso wie ehemals § 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG kommt § 45 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bin nur zur Anwendung, wenn dem Gefangenen wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr keine Lockerung in Form unbeaufsichtigten Aufenthaltes außerhalb der Anstalt gewährt werden kann. Bezüglich der früher geltenden Vorschrift ergab sich das aus dem Verweis auf § 11 Abs. 2 StVollzG, nunmehr folgt dies aus der gesetzlichen Regelung in § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StVollzG Bin & nerserts und § 45 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bin andererseits. Hinsichtlich des Grundes der Ausführung bestehen zwischen den Normen gleichfalls keine beachtlichen Unterschiede. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz StVollzG konnte die Ausführung aus „wichtigem Anlass“ erfolgen, nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bin kann sie gestattet werden, wenn dies aus „besonderen Gründen

notwendig“ ist. Es handelt sich jeweils um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von den Gerichten voll überprüft werden kann (Arloth a. a. O. [StVollzG 3. Aufl.], § 35 Rdnr. 2 m. w. Nachw.; ähnlich Lesting/Burkhardt in AK-StVollzG, Teil II § 41 LandesR Rdnr. 10). Zu dem „wichtigen Anlass“ wie auch zu den „besonderen Gründen“ gehören Angelegenheiten oder Ereignisse, die in besonderer Weise die Privatsphäre des Gefangenen berühren oder von besonderer Bedeutung für dessen Resozialisierung sind (Arloth a. a. O., § 35 Rdnr. 2 m. w. Nachw.; Abgeordnetenhaus von Berlin Drs. 17/2442, amtliche Begründung zu § 45 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bln). Dabei wird mit der Neuregelung der Ausführung außerhalb derjenigen der Lockerungen der Rechtsprechung des BVerfG zu Langzeitgefangenen Rechnung getragen (Lesting/Burkhardt in AK StVollzG, Teil II § 41 LandesR Rdnr. 4), der zufolge Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit des langjährig Inhaftierten und als aktive Gegenmaßnahme gegen die schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzuges zu gewähren sind, auch wenn sich eine konkrete Entlassungsperspektive (noch) nicht abzeichnet und (weitergehenden) Lockerungen eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr entgegensteht (ständ. Rspr. BVerfG, z. B. Beschluss vom 4. Mai 2015 - 2 BvR 1753/14 -, juris Rdnr. 22 ff. m. zahlr. Nachw.). Eine inhaltliche Änderung ist damit aber nicht verbunden, denn auch § 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG war unter Beachtung der Rechtsprechung des BVerfG auszulegen und anzuwenden. Sowohl die frühere Regelung (dazu Arloth a. a. O., § 35 Rdnr. 3 m. zahlr. Nachw.) als auch die jetzt gültige geben dem Gefangenen keinen Rechtsanspruch auf die Ausführung (so ausdrücklich Abgeordnetenhaus von Berlin Drs. 17/2442, amtliche Be-

gründung zu § 45 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bin), sondern lediglich auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Vollzugsbehörde.“

Der Senat führt im Hinblick auf die vorliegende Fallgestaltung diese Rechtsprechung fort und ergänzt sie dahingehend, dass von § 45 Abs. 1 Satz 1 StVollzG nicht nur die bisher in § 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG geregelten Ausführungen „aus wichtigem Anlass“ erfasst werden, sondern auch die früher in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG normierten Ausführungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zur Erreichung des Vollzugsziels Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit in Betracht kommen und Vollzugslockerungen nach § 42 Abs. 2 StVollzG noch nicht gewährt werden können (so ausdrücklich Abgeordnetenhaus von Berlin Drs. 17/2442, amtliche Begründung zu § 45 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bin; Lesting/Burkhardt in A-StVollzG, Teil II 41 LandesR Rdnr. 4 ff.).“

Der Plan verhält sich nicht zu solchen, die Lebenstüchtigkeit erhaltenden Ausführungen. Daher war der Plan insoweit rechtswidrig. Dies verletzt das Grundrecht des Antragstellers aus Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 03.03.2021, 2 BvR 866/20). Daraus folgt das berechnete Interesse des Antragstellers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versagung solcher Ausführungen.

c) Ferner verletzt in gleicher Weise der Plan die Rechte des Anspruchsteilers, als er ihm auch Begleitausgänge gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 1 StVollzG Bin versagt. Die Ermessenserwägungen im angefochtenen Plan tragen eine Versa-

gung nicht.

**Wie das BVerfG in ständiger Rechtsprechung ausführt, dürfen sich vor dem Hintergrund des grundgesetzlich geschützten Resozialisierungsanspruchs und auf Erhalt der Lebenstüchtigkeit die Ausführungen zu vollzugslockernden Maßnahmen und Ausführungen nicht auf bloß pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken. Die Anstalt hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren. (Beschluss vom 18.09.2019 zu 2 BvR 116/19 m.w.N.).**

Diesen Grundsätzen genügt der Plan nicht. Die Fluchtgefahr wird lediglich pauschal behauptet. Ein unzureichender Therapiezustand und fehlende Straftaufarbeitung als solcher sagt nichts zu einer Fluchtgefahr. Der Therapiestand und die Straftaufarbeitung als solche können Anhaltspunkt für die Einschätzung der Missbrauchsgefahr sein (vgl. nur KG, Beschluss vom 01.09.2017, 5 Ws 12/17 Vollz). Nur indirekt kann aus einem solchen Umstand ein Einzeldiz für die Annahme einer Fluchtgefahr hergeleitet werden.

Die Begleitung durch eine geeignete Person ist bei Personen, die nicht spontan zu Impulsdurchbrüchen neigen, die in Übergriffen auf andere ausarten, grundsätzlich und ggf. im Verbund mit Auflagen/Weisungen geeignet, Missbrauch zu verneinen. Warum das vorliegend beim Antragsteller anders gewesen sein soll, dazu verhält sich der Plan nicht

2) Vollzugsplan- und Eingliederungsplanfortschreibung vom 18.03.2021

Dieser war im tenorierten Umfang aufzuheben und der Antragsgegnerin insoweit eine Neubescheidung unter Berücksichtigung der Ausführungen des Gericht aufzugeben.

a) Auch hier ist der Plan im Hinblick auf die Abhandlung von Ausführungen aufzuheben. Das Gericht kann keine eigenständige Entscheidung treffen, weil nicht zwingend nur eine einzige Festlegung rechtmäßig ist - das betrifft allein schon die Frage der Anzahl von Ausführungen.

Wie oben dargelegt hat ein Strafgefangener grundsätzlich einen Anspruch auf ordnungsgemäße Entscheidung zu Ausführungen vor dem Hintergrund des grundgesetzlich geschützten Resozialisierungsanspruchs und auf Erhalt der Lebenstüchtigkeit. Dieser Anspruch wird im Plan nicht eigens thematisiert - wohl vor dem Hintergrund, dass das Berliner Strafvollzugsgesetz diesen nicht eigens normiert hat. Daher sollte dringend' das Formular für Vollzugs- und Eingliederungspläne überarbeitet werden. Folglich ist der Plan insoweit fehlerhaft Die relevanten Umstände sind von der Antragsgegnerin nicht festgestellt. Es lässt sich auch nicht erkennen, ob der Antragsteller zu diesen etwa befragt worden ist. Umgekehrt ist nicht zwingend eine Fluchtgefahr zu verneinen, weil sie bei der Einweisungsuntersuchung oder in alten Plänen nicht •bejaht worden ist. Auch die erst seit kurzem bestehende Anbindung an die SothA reicht nicht, zwingend Begleitausgänge zuzulassen.

Die Antragsgegnerin muss bei der Neu-

erstellung darstellen,

(1) ob beim dem Antragsteller im Hinblick auf die Länge der verbüßten Haft Grund zur Annahme eines Bedarfs für den Erhalt der Lebenstüchtigkeit besteht, was hier wohl bejaht werden müsste, weil das BVerfG (aa.O.) zu Recht darauf hinweist, dass man nicht erst zuwarten darf, bis es zu einer Hospitalisierung gekommen ist, da die Ausführung ja gerade einer solchen Gefahr entgegen wirken soll,

(b) ob eine Fluchtgefahr besteht, der auch nicht durch Ausgestaltung der Ausführung hinreichend entgegen gewirkt werden kann. Dabei soll gemäß BVerfG der damit verbundene personelle Aufwand hinzunehmen sein (st.Rspr. zuletzt Beschluss vom 03.03.2021, 2 BvR 866/20). Bei der Feststellung einer Fluchtgefahr ist unter Würdigung der gegebenen Umstände, die im Plan anzuführen sind, eine Prognoseentscheidung zu fällen. Gesichtspunkte können die folgenden sein, wobei diese nur beispielsweise sind und sie weder in jedem Fall vollständig abzurufen sind noch die Bejahung oder Verneinung einzelner zu einem bestimmten Prognoseergebnis führen muss; die nachstehende Auflistung ist auch nicht nach Gewichtigkeit der Einzelumstände aufgebaut:

- frühere Flucht(versuche)
- Vorgehen gegen angeordnete Auflagen/Weisungen bei genehmigten Ausführungen (z.B. gegen das Tragen von Anstaltskleidung)
- Auslandsverbindungen (z.B. Vermögen, Wohnung, Unterstützer im Ausland) - Netzwerk zum Abtauchen (z.B. Einbindung in Banden, Clans)
- Anbindung ans Obdachlosen-/Trinker-

# RECHT

## KURZ GESPROCHEN



milieu

- Verstöße gegen Meldeauflagen (z. B. in früherer Bewährungszeit/Führungsaufsichtszeit) - Häufigkeit des Wechsels von Wohnorten in der Vergangenheit

- Kontakte zu Urkundenfälschern

- Finanzierung des Lebensunterhalts (z.B. frühere Beschaffungskriminalität, finanzielle Zuwendungen Dritter)

- drohende lange Zeit von Haft/Maßregel ggf. wegen fehlender Bereitschaft oder Ressourcen zur Straftataufarbeitung, Therapie oder Abstinenz

- berufliche Eingliederung

- positive familiäre Bindungen - Alter

- Gesundheitszustand

- relevante Verstöße gegen die Anstaltsordnung (z. B. Besitz von verbotenen Telekommunikationsmitteln, die der Flucht dienlich sind, unerlaubter Besitz gefährlicher Gegenstände, die zur Überwältigung von Bediensteten eingesetzt werden können)

- Verweigerung von Auskünften zur Abklärung einer Fluchtgefahr

**b)**  
Der Plan war ferner insoweit aufzuheben, als jede Lockerungsmöglichkeit, nämlich auch die der begleiteten Ausgangs verneint worden ist.

Die tatsächlichen Feststellungen zu einer Fluchtgefahr bei einem Begleitausgang sind nach dem Vorherstehenden unzureichend. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Antragsgegnerin mit den relevanten Gesichtspunkten auseinan-

der gesetzt hat. Sie kann auch nicht eine pauschale Intransparenz mit Erfolg geltend machen. Etliche relevante Gesichtspunkte ergeben sich bereits aus dem Akteninhalt. Zu anderen wäre der Antragsteller jedenfalls zunächst zu befragen gewesen.

Die vorgebrachten Defizite bei der Therapie und der Straftataufarbeitung reichen nicht aus, um auch Begleitausgänge unter dem Gesichtspunkt einer Missbrauchsgefahr zu versagen. Insbesondere fehlt eine Darstellung, welcher Art Missbräuche erwartet werden und warum diese von einer geeigneten Begleitperson nicht ausreichend unterbunden werden (können) Auch hier ist zu prüfen, ob die Gefahr durch Auflagen/Weisungen ausreichend gemindert werden kann.

Der Spielraum der Antragsgegnerin bei der Frage einer Zulassung zu Begleitausgängen ist nicht auf Null reduziert. Damit kann das Gericht nur eine Neubescheidung unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss gemachten Hinweise aufgeben.

**c)**  
Die Frist zur Neubescheidung wird mit einem Monat nach Zustellung des Beschlusses festgesetzt. Diese Frist ist nötig zur Sachaufklärung und dafür auch genügend.

**3)**  
Der Antrag auf Festsetzung bzw. Androhung eines Zwangsgeldes wegen Nichtbeachtung der Verpflichtung aus diesem Beschluss war zurückzuweisen. Er ist unbegründet.

Der nach § 120 Absatz 1 Satz 1 StVollzG i.V.m. § 172 VwGO zulässige Antrag ist unbegründet. Ein Zwangsgeld

wegen einer unterlassenen Umsetzung der Verpflichtung auf Neubescheidung anordnen konnte das Gericht nicht. Zunächst wäre eine Androhung eines solchen notwendig. Aber auch dazu bestand kein Anlass, da sich die Anstalt keineswegs weigert, den gerichtlichen Anordnungen auf Neubescheidung nachzukommen. Sie hat das in der Vergangenheit auch getan - wenn nur nicht inhaltlich korrekt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG. Das Zwangsgeld ist ein Nebenantrag und fällt daher für die Frage der Obsiegenshöhe nicht relevant ins Gewicht. Die Kammer hat den Streitwert gemäß den §§ 52,60 und 65 GKG nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Dr. Schikora,  
Vorsitzender Richter am Landgericht

### lichtblick Kommentar:

Das Landgericht hat deutliche Worte gefunden, wie es um die Vollzugsplanung in den Berliner Haftanstalten bestellt ist. Es kann zurecht davon gesprochen werden, dass die Inhaftierten mit rudimentären Geschwafel und Buchstabensalat aus sogenannte Vollzugspläne wenig Information und rechtliche Absicherung erhalten. Das die Berliner Gefangenen grundlegend falsch verplant werden, wird mit diesem Beschluss mehr als deutlich. Jeder sollte daher seine Vollzugsplanung ordnungsgemäß kontrollieren und diese notfalls anfechten. Das Gericht hat die Anforderungen an eine Vollzugsplanung grundlegend hervorgehoben und die Punkte der Resozialisierung mit der geltenden Rechtsprechung unterlegt. Resozialisierung scheint nicht auf der Agenda der Justiz zu stehen.

### Landgericht Osnabrück StVK Lingen (Ems) 07.09.21 13a StVK 136/21 Ausführung zum Kirchenaustritt

In der Strafvollzugssache betreffend J..... R....  
z.Zt. JVA Lingen Abt. Groß Hesepe,  
Kirschenstr. 50, 49744 Geeste,  
- Antragsteller -

gegen

JVA Lingen, vertr. d. d. Leiter, Kaiserstr. 5, 49809 Lingen  
- Antragsgegnerin -

hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück mit dem Sitz beim Amtsgericht Lingen (Ems) durch den Richter am Amtsgericht Kienle am 07.09.2021 beschlossen:

Auf Antrag des Antragstellers vom 31.05.2021 wird die mündliche Entscheidung der Antragsgegnerin vom 31.05.2021 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückverwiesen.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe gewährt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf bis zu 500,- € festgesetzt.

### Gründe:

Am 27.05.2021 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Ausführung zum Standesamt Osnabrück, um dort den Kirchenaustritt zu erklären. Am 31.05.2021 wurde dies durch die Antragsgegnerin mündlich abgelehnt. Der genaue Gesprächsinhalt und damit eventuelle Erwägungen zum Ermes-

sen sind nicht bekannt. Es kann jedoch unterstellt werden, dass in diesem Gespräch dieselben Erwägungen, wie in der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 29.07.2021 angestellt wurden. Hier geht die Antragsgegnerin davon aus, dass der Kirchenaustritt kein Ereignis im Sinne des § 14 Abs. 1 NJVoIIzG ist. Es werden dabei Parallelen gezogen zu lebensgefährlichen Erkrankungen oder dem Tod eines Angehörigen. Verglichen hiermit sei der Kirchenaustritt kein entsprechendes Ereignis.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig und begründet.

Gern. § 14 Abs. 1 NJVoIIzG kann eine Ausführung aus wichtigem Grund genehmigt werden. Der Kirchenaustritt ist Ausdruck der grundgesetzlich verbrieften negativen Glaubensfreiheit. Er ist als wichtiger Grund somit grundsätzlich geeignet. Im Rahmen der Ermessenserwägungen, hätte die Antragsgegnerin hier das Interesse des Antragstellers an der Ausübung seines Grundrechts gegen die Interessen des Strafvollzugs abwägen müssen. Insbesondere wäre hierbei zu berücksichtigen, ob die Stadt Osnabrück überhaupt die zuständige Behörde ist und inwieweit es dem Antragsteller zuzumuten wäre, die Erklärung bei einem Notar vor Ort abzugeben. Bei letzterem wäre insbesondere auch die Frage zu berücksichtigen, ob der Notar hierzu in der JVA erscheinen kann.

Da dem Antrag stattgegeben wurde, waren der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Es war Prozesskostenhilfe zu gewähren. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts war nicht möglich, da unklar ist, ob der vorn Antragsteller genannte Rechtsan-

walt zur Verfügung steht. Er hat sich nicht zur Akte gemeldet.

### Landgericht Kassel vom 18.05.2021 3 StVK 69/21

Ausführung zur Beerdigung der Mutter  
einstweilige Anordnung

### Leitsatz

1. Die Beerdigung der eigenen Mutter stellt einen wichtigen Anlass i.S.d. § 15 Abs. 1 HStVollzG dar.

2. Das Ermessen der Justizvollzugsanstalt, dem Gefangenen zum Zwecke der Teilnahme an der Trauerfeier und Beerdigung seiner Mutter eine Ausführung zu gewähren, ist insbesondere unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten familiären Belange aus Art. 6 Abs. 1 GG –hiervor allem das nahe Angehörigenverhältnis sowie das Interesse des Gefangenen am Abschiednehmen und an einer Trauerbewältigung– und des grundrechtlich verankerten Vollzugsziels der Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) regelmäßig auf Null reduziert, wenn keine ganz erheblichen Gründe, etwa eine konkrete Flucht- oder Missbrauchsgefahr, gegen die Teilnahme sprechen (vgl. LG Hamburg, Beschl. v. 01.12.2006, Az. 609 Vollz 353/06).

3. Für die Bejahung einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr darf es die Justizvollzugsanstalt nicht bei bloßen pauschalen Wertungen oder bei dem abstrakten Hinweis auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr bewenden lassen. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Antragstellers zu konkretisieren (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschl. v. 03.03.2021, Az. 2 BvR 866/20).

# RECHT

## KURZ GESPROCHEN



# RECHT

## KURZ GESPROCHEN

**Landgericht Berlin**  
**Beschluss vom 03.01.2022**  
**599 StVK 98/21 Vollz**  
**Fesselung**  
**bei Arztausführung**

In der Strafvollzugssache  
**des**

**Maik N.**, geboren am XXXXXX,  
 z. Zt. Justizvollzugsanstalt Moabit, hat  
 die 99. Strafkammer - Strafvollstreckungs-  
 kammer - des Landgerichts Berlin  
 am 3. Januar 2022 durch den Richter  
 am Landgericht Bot als Einzelrichter  
 beschlossen:

1.) Es wird festgestellt, dass die zur  
 Bewegungsunfähigkeit geführt haben-  
 de Fesselung des Antragstellers mit  
 Fußketten und Bauchgurt und mit am  
 Bauchgurt befestigten Handschellen  
 bei der Ausführung in die Notaufnah-  
 me des Helios Klinikums Buch ,am 15.  
 April 2021 von 8:30 Uhr bis 13:15 Uhr  
 rechtswidrig war.

2.) Die Landeskasse Berlin hat die Ko-  
 sten des Verfahrens und die notwen-  
 digen Auslagen des Antragstellers zu  
 tragen.

3.) Der Streitwert wird auf 800,00 Euro  
 festgesetzt

**Gründe:**  
**I.**

Der Antragsteller Maik N. befand sich  
 aufgrund des Urteils des Landgerichts  
 Berlin vom 24. März 2020, (525) 255  
 Js 550/19 (17/19), durch das er wegen  
 Betruges in sieben Fällen zu einer Ge-  
 samtfreiheitsstrafe von vier Jahren und  
 zwei Monaten verurteilt und seine Un-  
 terbringung in einer Entziehungsanstalt  
 angeordnet wurde, seit dem 6. Novem-

ber 2020 im Krankenhaus des Maßre-  
 gelvollzuges Berlin (KMV). Der An-  
 tragsteller hatte sich am 6. November  
 2020 selbst und abtinent zum Antritt  
 der Unterbringung bei dem KMV ge-  
 stellt, nachdem er zuvor wegen überlan-  
 ger Organisationshaft aus der Strafhaft  
 entlassen worden war. Mit Beschluss  
 vom 20. August hat das Landgericht  
 Berlin, 584 StVK 154/20, die Unter-  
 bringung mit der Begründung mangeln-  
 der Therapiewilligkeit des Antragstel-  
 lers für erledigt erklärt, woraufhin der  
 Antragsteller am 30. August 2021 in die  
 JVA Moabit verlegt wurde. Über die ge-  
 gen den Beschluss seitens des Antrag-  
 stellers erhobene und bei dem Kammer-  
 gericht anhängige sofortige Beschwer-  
 de ist von dem Kammergericht noch  
 nicht entschieden worden.

Der Antragsteller befand sich während  
 seines Aufenthalts im KMV durchge-  
 hend in der Stufe 0 der Freiheitsein-  
 schränkungen nach § 69 Abs. 3 Psy-  
 chKG Berlin.

Am 15. April 2021 wurde der Antrag-  
 steller von dem KMV zu einer Notbe-  
 handlung in die Notaufnahme des He-  
 lios Klinikums Buch in Begleitung von  
 zwei ihn bewachenden Personen ausge-  
 führt. Dabei wurde der Antragsteller mit  
 Fußketten und Bauchgurt sowie an dem  
 Bauchgurt befestigten Handschellen so  
 gefesselt, dass er dauerhaft bewegungs-  
 unfähig war.

Der Antragsteller hatte bereits mit An-  
 tragsschrift vom 15. März 2021 bei der  
 Kammer beantragt festzustellen, dass  
 die dauerhaft durch den ärztlichen Lei-  
 ter des KMV Herrn Reiners für den Fall  
 von Ausführungen, Überstellungen bei  
 externen ärztlichen Behandlungsmaß-  
 nahmen angeordnete Fesselung in Form  
 von Fußketten und Bauchgurt, „wo die  
 Handfesseln so angelegt werden, dass  
 die Person vollständig dauerhaft bewe-

gungsunfähig sei“, rechtswidrig sei.  
 Er beantragt nun mit Schriftsatz vom  
 19. April 2021, bei der gemeinsamen  
 Briefannahme der Justizbehörden Ber-  
 lin-Moabit eingegangen am 22. April  
 2021, festzustellen, dass seine Fesse-  
 lung durch das KMV bei der „Vorfüh-  
 rung Notaufnahme“ am 15. April 2021  
 rechts- und verfassungswidrig war.  
 Die Maßnahme sei unverhältnismäßig  
 gewesen, insbesondere da er Selbststel-  
 ler sei, die Halbstrafe auf den 14. Ok-  
 tober 2021 datiere und an 17.11.2021  
 sei Maßnahme nach §§ 35/36 BtmG  
 gerichtlich bestimmt'.

Der Antragsgegner beantragt,  
 die Anträge als unbegründet zurückzu-  
 weisen..

Der Antragsgegner äußert Zweifel an  
 der Prozessfähigkeit des Antragstel-  
 lers, da dieser täglich Anträge verfasse  
 und Abschriften an diverse Stellen, wie  
 Bundesärztekammer, Senatsverwaltung  
 und die Presse richte und sich aus psy-  
 chiatrischer Sicht die Hinweise verdich-  
 teten, dass die Anträge Symptom einer  
 psychischen Störung mit dem ständigen  
 Gefühl eines Ungerechtigkeiterlebens  
 gegenüber öffentlich-rechtlichen Insti-  
 tuten und einer durchgehenden Unfä-  
 higkeit, sich auf andere Aspekte als Be-  
 schwerden das Verfassen von Anträgen  
 und gerichtlichen Beschwerden einzu-  
 lassen, seien:

Nach § 70 PsychKG Berlin treffe die  
 ärztliche Leitung der klinisch-foren-  
 sischen Einrichtung die Entscheidungen  
 über die Art und Weise, die Intensität  
 und die Dauer von Freiheitseinschrän-  
 kungen, über die Wiedergewährung  
 von Freiheitsrechten sowie über deren  
 Rücknahme oder Widerruf. Bei Unter-  
 gebrachten im Status 0, die die klinisch-  
 forensische Einrichtung für notwendige  
 und nicht aufschiebbare medizinische

Untersuchungen oder Behandlungen  
 anderer im KMV nicht vorhandener  
 Fachdisziplinen in anderen baulich  
 und technisch ungesicherten Kliniken  
 der Regelversorgung außerhalb der  
 klinisch-forensischen Einrichtung ver-  
 lassen müssten, erfolge die Ausführung  
 mit Fesselung an Händen und Füßen  
 in Personalbegleitung. Die Fesselung  
 erfolge mit genormten Hand- und Fuß-  
 fesseln, um die Gefahr des Entweichens  
 bei fortbestehender Gefährlichkeit zu  
 minimieren.  
 Aufgrund fehlender Behandlungsfort-  
 schritte bestehe die Einschätzung, dass  
 die zur Unterbringung führende Gefähr-  
 lichkeit unverändert fortbestehe. Es be-  
 stehe deshalb die Notwendigkeit, eine  
 Entweichung und somit einen Abbruch  
 der Maßregel der Besserung und Siche-  
 rung mittels Fesselung zu verhindern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des  
 Vortrags des Antragstellers wird auf  
 dessen Schreiben vorn 15. März 2021,

Blatt 1 und 1 Rückseite, vom 19. April  
 2021, Blatt 4, 4 Rückseite, und vom  
 11. Oktober 2021 nebst Anlage, Blatt  
 29-31 Rückseite, verwiesen.  
 Wegen der weiteren Einzelheiten des  
 Vortrags des Antragsgegners wird auf  
 dessen Stellungnahme vom 5. August  
 2021, Blatt 22-24 der Akte, verwiesen.

**II.**

Der Feststellungsantrag ist zulässig  
 gemäß §§ 138 Abs. 3, 115 Abs. 3, 109  
 Abs. 1, 112 Abs. 1 StVollzG, insbeson-  
 dere rechtzeitig eingelegt.

Die Kammer hat trotz der großen An-  
 zahl der von diesem gestellten Anträge  
 keine Zweifel an der Prozessfähigkeit  
 des Antragstellers, zumal diese große  
 Anzahl von Anträgen ersichtlich auch  
 darauf beruht, dass der Antragsgegner  
 in der Vergangenheit berechnete Anlie-  
 gen und Nachfragen des Antragstellers  
 übergangen hat. So ist beispielsweise  
 auch durch eine telefonische Auskunft  
 des Arztes Raible gerichtsbekannt, dass

dem Antragsteller von Seiten des KMV  
 angekündigt worden war, dass die not-  
 wendigen Stellungnahmen hinsichtlich  
 seines Antrags auf Verlegung nach Nie-  
 dersachsen noch im November 2020  
 abgegeben würden. Die zahlreichen  
 Nachfragen des Antragstellers nach  
 diesen bis dahin nicht abgegebenen  
 Stellungnahmen wurden jedoch bis Mai  
 2021 von dem KMV nicht beachtet.

Der Antragsteller hat auch ein berech-  
 tigtetes Interesse im Sinne des § 115 Abs.  
 3 StVollzG an der Feststellung der  
 Rechtswidrigkeit der Fesselungsmaß-  
 nahme, da sowohl eine Wiederholungs-  
 gefahr als auch ein Rehabilitierungsin-  
 teresse besteht.

Zwar befindet sich der Antragsteller  
 derzeit in der Justizvollzugsanstalt  
 Moabit, nachdem seine Unterbringung  
 durch Beschluss der 84. Strafkammer  
 des Landgerichts Berlin für erledigt er-  
 klärt worden ist. Die Kammer kann eine  
 Erfolgsaussicht der dagegen gerichteten  
 sofortigen Beschwerde des Antragstel-

ANZEIGE

### Wahl - und Pflichtverteidigung

bundesweite Verteidigung möglich



**Gordon M. Stober**  
 Fachanwalt für Strafrecht



Tel : 0173/2849768  
 030/32663179  
 Fax: 030/4729665

kontakt@strafrecht-stober.de

Kanzlei Stober  
 Platz A Nr. 5  
 13089 Berlin

# RECHT

## KURZ GESPROCHEN



lers jedoch nicht ausschließen, so dass im Fall einer entsprechenden Entscheidung des Kammergerichts jederzeit die kurzfristige Rückverlegung des Antragstellers in das KMV möglich erscheint und damit die Gefahr einer erneuten rechtswidrigen Fesselung des Antragstellers besteht.

Außerdem steift die Vorführung bei einem behandelnden Arzt bei Fesselung bis zur völligen Bewegungsunfähigkeit trotz Begleitung zweier den Antragsteller bewachenden Personen im Falle ihrer Rechtswidrigkeit eine diskriminierende Maßnahme dar, die ein Rehabilitierungsinteresse begründet.

Die Kammer geht bei ihrer Entscheidung von der Richtigkeit des Vortrags des Antragstellers aus, wonach dieser bei der Ausführung am 15. April 2021 mit einem Bauchgurt und daran befestigten Handfesseln sowie Fußfesseln so gefesselt wurde, dass er bewegungsunfähig war. Denn der Antragsteller hat dies in diesem Verfahren mehrfach geschildert, der Antragsgegner hatte mehrfach Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen, ohne dass er diese Darstellung bestritten hat. Es sind auch sonst keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Antragsteller hier einen unzutreffenden Sachverhalt vorgetragen hätte.

Zwar ist gemäß § 69 und 70 PsychKG Berlin die ärztliche Leitung des KMV nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, zum Schutz erheblicher Rechtsgüter Dritter in das Freiheitsrecht des Untergebrachten einzugreifen. Gemäß § 80 PsychKG Berlin ist insbesondere auch ausdrücklich die Fesselung zum Schutz erheblicher Rechtsgüter Dritter oder um Entweichungen zu verhindern, zulässig.

Insoweit besteht für die ärztliche Leitung bei ihrer Entscheidung ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum.

Hiernach haben sich die Gerichte entsprechend § 115 Abs. 5 StVollzG auf die Prüfung zu beschränken, ob bei der Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob die Leitung ihrer Entscheidung den rechtlich richtig gelegten Begriff des Freiheitsbeschränkungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Hier hat der Antragsgegner zur Begründung der freiheitseinschränkenden Maßnahme jedoch sinngemäß lediglich ausgeführt, dass die Gruppe der Untergebrachten, die in die Stufe 0 der Freiheitsbeschränkungen nach § 69 PsychKG Berlin eingestuft ist und zu der der Antragsteller gehört hat, bei notfallmäßigen Ausführungen zur ärztlichen Behandlung grundsätzlich mit Hand- und Fußfesseln ausgeführt wird. Insoweit fehlt es jedoch bereits an einer Begründung dafür, dass der Antragsteller mit Bauchgurt und bis hin zur Bewegungsunfähigkeit gefesselt wurde. Eine Ermessensausübung insoweit durch die ärztliche Leitung des KMV ist bereits nicht erkennbar. Angesichts des Umstandes, dass der Antragsteller nicht wegen Gewaltdelikten sondern lediglich wegen Betrugs verurteilt wurde und sich selbst zum Vollzug der Unterbringung gestellt hat, liegt auch ein Sachverhalt vor, der es ausschließt, dass die erfolgte Art der Fesselung notwendig und verhältnismäßig gewesen sein könnte bzw. dass die ärztliche Leitung ermessensfehlerfrei die vorgenommene Art der Fesselung für notwendig und verhältnismäßig halten konnte.

Die Rechtswidrigkeit der durchgeführten Maßnahme ist deshalb festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf

den §§ 121 StVollzG, 467 StPO entsprechend.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 65, 60, 52 Abs. 1 GKG.

Die Fesselung von Strafgefangenen begründet aufgrund des hiermit verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffs und ihres diskriminierenden Charakters regelmäßig ein besonderes Feststellungsinteresse i.S.v. § 115 Abs. 3 StVollzG.

Der vorliegende Feststellungsantrag der Betroffenen ist gem. § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig. Der Betroffene hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Fesselung. Fesselungen stellen einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar (BVerfG Beschluss v. 18.06.2007, 2 BvR 2395/06, zit. bei JURIS Rdnr 17)., was immer wieder die Vollzugsbehörden verdrängen wollen. Sie begründen aufgrund ihres diskriminierenden Charakters daher regelmäßig ein besonderes Feststellungsinteresse i.S.v. § 115 Abs. 3 StVollzG (OLG Hamm Beschluss v. 21.01.1988, 1 Vollz (Ws) 427/87, zit. bei JURIS Rdnr 12; OLG Celle NSTZ 1991, 559 zit. bei JURIS; Arloth, 3. Aufl. § 115 Rdnr 8 m.w.N.). Auch im vorliegenden Fall gilt nichts anderes.

Das ein Inhaftierter Betrüger in der Öffentlichkeit vorgeführt wurde, als wenn dieser ein Terrorist sei, kann schlimmer nicht sein. Die Öffentlichkeit nimmt hierdurch ein verstörtes Bild eines Gewaltbereiten und gefährlichen Menschen wahr. Tatsache ist, gefährlich sind die, die die Fesselungen anordnen, weil sie die grundrechtlichen Vorgaben vorsätzlich missachten und dies immer wieder.

### Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen 8. Senat Urteil vom 24.06.2021, L 8 SO 50/18

**Sozialhilfe- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - drohende Wohnungslosigkeit nach Haftentlassung - vorbeugende Leistung - Prognoseentscheidung - Übernahme der während der Haft angefallenen Kosten einer Mietwohnung - Rechtsfolgenverweisung des § 4 Abs 2 BSHG § 72DV 2001 - Abgrenzung von Schulden zu laufenden Leistungen - Kosten einer Räumungsklage**

1. Ein drohender Wohnungsverlust nach der Haftentlassung gehört im Grundsatz zu den "besonderen Lebensumständen mit sozialen Schwierigkeiten" iS des § 67 SGB XII. Die Notwendigkeit von Geldleistungen zur Vermeidung von

Wohnungslosigkeit hängt von einer Prognoseentscheidung im Hinblick auf die zu erwartende Situation bei Haftentlassung ab (vgl BSG v. 12.12.2013 - B 8 SO 24/12 R - juris Rn. 16 ff.).

2. § 4 Abs 2 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (juris: BSHG § 72DV 2001) ist als Rechtsfolgenverweisung und nicht als Rechtsgrundverweisung zu verstehen (vgl LSG Nordrhein-Westfalen v. 30.06.2005 - L 20 B 2/05 SO ER - juris Rn. 7; Bayerisches LSG v. 17.09.2009 - L 18 SO 111/09 B ER - juris Rn. 23).

3. Die Abgrenzung von Schulden zu laufenden Leistungen nach § 35 SGB XII ist danach vorzunehmen, ob es sich um einen tatsächlich eingetretenen, im Zeitpunkt der Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe (vgl § 18 Abs 1 SGB XII) von der Notwendigkeit der wei-

tergehenden Sicherung der Unterkunft in der Vergangenheit liegenden und bisher noch nicht vom Sozialhilfeträger gedeckten Bedarf handelt (BSG v. 12.12.2013 - B 8 SO 24/12 R - juris Rn. 21).

4. Zu den während einer Haft angefallenen Kosten der Unterkunft kann nicht allein der für diese Zeit fällige Mietzins gehören, sondern (ausnahmsweise) auch die zur Abwendung des Wohnungsverlustes notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten einer Räumungsklage (als einmaliger Bedarf), wenn diese unmittelbar auf die rechtswidrige Leistungsablehnung des Leistungsträgers zurückzuführen sind (Anschluss an Bayerisches LSG v. 30.01.2014 - L 7 AS 676/13 - juris Rn. 25; LSG Baden-Württemberg v. 27.06.2017 - L 9 AS 1742/14 - juris Rn. 56).

ANZEIGE

### FREIE HILFE BERLIN e.V. - Beratungsstelle für Straffällige und deren Angehörige

► Wir bieten Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der Haftsituation:

Geldstrafen

Sicherung des Lebensunterhalts

ausländerspezifischen Problemen

Betreutes Wohnen

Fragen zur Entlassungsvorbereitung

Bewältigung der Haftsituation

Inhaftierungsbedingte Schwierigkeiten

Vollzugshilfe

Schulden

Dem Aufbau einer tragfähigen Lebenssituation

Familie

Behördenangelegenheiten

Vermittlung an spezielle Beratungsangebote

So erreichen Sie uns:

**FREIE HILFE BERLIN e.V.**  
Brunnenstraße 28  
10119 Berlin

**030 / 44 36 24 40**  
oder per **Vormelder in der JVA**

**www.freiehilfe.de**



Ulmer Latino sucht seine echte Barbie mit dickem ASS. Ich bin 23 Jahre, 177 cm groß und 88 Kg schwer und bin bereits 6 Jahre in Haft. Ende Juni 22 soll hoffentlich alles vorbei und unser Anfang. Ich brauche eine taffe, selbstbewußte Frau mit alten Werten, wo die Frau Chef im Haus ist. Absolute Treu und Ehrlichkeit ist zugesichert. Liebe und Geborgenheit, Romantik und Feuer, Offenheit und Akzeptanz ist, was ich biete und erwarte. Ich bin gespannt, wann ich Antwort von Dir erhalte, bitte mit Foto (kein muss).

**Chiffre 122093**



Ein Rabbit 36 Jahre und 176 cm groß, blau-grüne Augen, sucht sein Bunny zum Austausch von Briefen und ggf. viel Zweisamkeit. Befinde mich derzeit im MRV. Bin lustig, loyal und ehrlicher Natur. Hobby: Mukke machen, lesen zeichnen, suche. Suche Frauen ab 25-39 J. um den gemeinsamen Alltag zu versüßen. Meld Dich doch einfach, ich freu mich schon auf Post.

**Chiffre 122100**



Ich bin Ramin, 33 Jahre, 180 cm, 100 Kg, habe schwarze Haare, braune Augen. Liebe Sport und Fitness. Bin treu, humor- und respektvoll, zuverlässig und kreativ und von der Langeweile in der JVA Celle geplagt. Ich suche sinnlichen BK zu einer Frau um sich kennen zu lernen. Ich freu mich über Deinen Brief und Deine Zeilen. Bis bald

**Chiffre 122104**



Marco, 31 Jahre, 68 Kg schwer. Bin derzeit in einer Berliner Haftanstalt. Ich suche die Frau fürs Leben. Du solltest 19-32 Jahre alt sein. Treue und ein großes Herz solltest Du wie ich besitze. Freue mich über jede ernstgemeinte Post, gern mit Foto

**Chiffre 122105**



**Boris, 35 J. 175 cm, blaue Augen, gepierct und voller Tattoos, mit Leipziger Wurzeln, sucht Dich (W) für interessanten Briefwechsel. Ich freu mich auf Deine Post**

**Chiffre 122090**



Ich bin Steven und 38 Jahre, 191 cm groß und habe blau-grüne Augen, die Dich faszinieren könnten. Ich suche eine reizende und aufgeschlossene Frau für aufregenden BK und möglicher Beziehung. Du solltest nicht älter als 40 Jahre sein und das Abenteuer lieben.. Ich freu mich über Deine Post

**Chiffre 122104**



Attraktiver Bengel, 37/190/90, dunkle kurze Haare, ehrlich mit viel Humor, sucht SIE zum schreiben und vielleicht mehr. Alter...Nebensache! Bin in Osthessen inhaftiert und ab und an in Freiheit. Freu mich über Post, gern mit Bild

**Chiffre 122102**

**Hallo, bin der Chiko, Türke und 31 Jahre alt.**



Bin in der JVA Kaisheim (Bay). habe Schwarze Haare und bin 1,76 groß. Bin noch bis Sept. 22 in Haft und werde abgeschoben. Bin Humorvoll und ehrlich. Wenn Du auch eine solche Prinzessin bist, dann kannst Du Dich gern melden. Ich suche die Prinzessin, die vielleicht später mit mir mein Leben teilen würde. Wenn Dir Stift und Papier nicht fremd sind, melde Dich, ich freu mich über Deine Zeilen...

**Chiffre 122118**

**Schmusekatze sucht Schmusekater**

Das Aussehen und Alter spielt keine Rolle, egal ob dick, dünn. Ihr solltet das Herz auf dem richtigen Platz haben. Herz und Charakter, darauf kommt es an. Ich weiß wie es ist, eingesperrt zu sein, ich war selbst in Haft. Wohne im schönen Schwarzwald, wo andere Urlaub machen. Mehr schreibe ich Euch in meine Briefe. Nun holt euch einen Stift und schreibt mir. Warte sehnsüchtig auf eure Briefe. Und wenn es geht mit einem Bild, ist aber nicht erforderlich. Gruß und Kuss, Eure Heidi

**Chiffre 122109**



Habt Ihr Lust mal richtig Gas zu geben? Dann lass uns Gemeinsam den Dunklen Haftalltag entfliehen. Ich bin der Momo und 34 Jahre jung, 187 cm und hefinde mich in der schönen Stadt Hannover. Ehrlichkeit und Treue sind für mich kein Fremdwort. Ich suche Dich mit guten Werten und humorvollen Charakter, bis 50 Jahre. Du fühlst Dich angesprochen, dann melde Dich

**Chiffre 122117**

**DURCHGEWÜRFELT**

Ich bin der Sero, 25 Jahre jung und seit 2 Jahre in Haft, evtl. noch bis 2024, daher



möchte ich Kontakt zu einer Frau aufbauen, damit man sich sozial und offen austauschen kann und die ernst meinen. Bist Du zw. 20-30 Jahre, humorvoll, Ehrlich, Loyal und eine Draufgängerin, natürlich und selbstbewußt, dann melde Dich.

**Chiffre 122014**

x

Hey Ladys, ist da vielleicht eine Frau, die genauso fühlt und tickt wie ich? Ich, 41 Jahre, 1,94 m groß, brauner. Haar, braune Augen, ruhiger Typ, suche auf diesem Wege mein kleines freches Gegenstück (30-40 J) für das Treue und Ehrlichkeit kein Fremdwort ist. Wenn Du nicht auf den Mund gefallen bist, dann melde Dich bei mir. Bis dann

**Chiffre 122017**

x

Wir zwei Mädels 31 und fast 35 Jahre, suchen Euch aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, gern verrückt, Piercing u. Tattoos gern gesehen, haben selber welche. Kontakt mit Foto wäre nice. (kein muss). Wir sind 1,72 und 1,52m groß. Sind z.Zt. selbst in Luckau inhaftiert. Mädels können auch gern mir - der 35 jährigen - schreiben. Traut Euch liebe Jungs und Mädels. Ab geht die Post

**Chiffre 122021**

Hey, ich bin Sascha, 35 Jahre, 208 cm und 140 Kg schwer. Bin derzeit in Wolfenbüttel bis 2023 untergebracht. Bin Humorvoll und charmant und weiß mit Worten umzugehen. Ich suche die Beziehung zu Frauen und Männern und bin für alles offen. Ich antworte auf jeden Brief. Meldet Euch.

**Chiffre 122024**

x

Ich heiße Martin, bin Mitte 30/178/80 Kg sportlich und tätowiert, suche nette Sie (vorrangig) für BK. Bist Du auch ein wenig crazy, offen, humorvoll und loyal, willst Dir den Alltag und die Langeweile vertreiben, dann schreibe einfach. Ich bin derzeit (bis 2022) in der JVA Kaisheim in Haft. Foto gerne auf Anfrage. Antwort Garantiert, also Mädels - bis bald.

**Chiffre 122034**

x

**Endlich entlassen!**

Du bist weiblich und zwischen 18 und 30, suchst jemanden der Dich durch die Haft begleitet, dann greif zum Stift und schreibe mir. Ich bin Sascha, Tätowierer vom Beruf und suche netten Kontakt, vielleicht ergibt sich mehr. Finde es heraus, bis dahin liebe Grüße, bis bald.

**Chiffre 122037**

x

Ich, 59/174/74, z.Zt in Cottbus in Haft, sucht Sie für BK und später evtl. mehr. Bin im Geiste und Aussehen jünger. Alter und Aussehen sind von Dir egal, Hauptsache das Herz ist am rechten Platz. Späteres besuchen in Haft ist möglich. Freu mich auf deine Post

**Chiffre 122038**

x

Patrick, 38/170/80, sportlich muskulös trainiert, tätowiert und gepierct. Suche Briefkontakte zu Frauen die Werte wie Ehrlichkeit, Ver-

trauen, Loyalität und Treue etwas bedeuten. Bist Du



selbstbewußt, frech, spontan, offen für neues, hast Humor, lachst gerne und viel, stehst auf lange intensive Briefe... Dann schreib mir. Würde mich freuen, bis bald

**Chiffre 122045**

x

Richard, 44 Jahre jung, selbstbewußt und temperamentvoll. Respekt, Treue und Loyalität werden bei mir großgeschrieben. Bin auf der Suche nach einer netten Sie, zwecks Gedankenaustausch, vielleicht entwickelt sich ja mehr daraus. Neugierig? Ich auch. Ich freue mich auf deinen Brief und auf möglichen Fotoaustausch, bei 100% AW.

**Chiffre 122048**

x

Ich 39 Jahre, 176 cm, heiße Axel. Bin humorvoll und ehrlich, Derzeit befinde ich mich in der JVA Wittlich in Rheinland-Pfalz. An alle Mädels ab 18 Jahre die Interesse haben einen Einsamen Herz wieder Leben einzuhauchen, Ihr könnt Euch gern melden. Mit oder ohne Bild, freue mich auf Eure Zuschriften.

**Chiffre 122057**

x

Ich Karam, 31 Jahre jung, noch bis 2035 in Straubing in Haft, suche nach ernsthaftem Briefkontakt zu Frauen. Ich bin noch nicht so gut in Deutsch, aber lerne. Ich bin ein blonder Araber mit dem

Herz am rechten Fleck. Ob deutsch oder arabisch, Antwort geben könnt Ihr in diesen Sprachen. Wenn Ihr neugierig geworden seid, dann antwortet mir doch einfach.

**Chiffre 122063**

x

Ich 42 J, 180cm, 90kg, kurze Haare, braune Augen, Tattoos, sportlich und gut gebaute, bis 2025 in Haft. Suche Polin (20-45 J) für Briefkontakt. Antwort garantiert.

**Chiffre 122104**

x

Sven, single aus Gütersloh, 173/85/43J jung. Bis '24 im Off. Vollzug. Habe eine Vorliebe fürs Zwingen und Partnerpartys. Suche sie 18-60, humorvoll, ehrlich und bereit für feste Partnerschaft Dein Aussehen steht nicht an der 1. Stelle, aber ich seht auf Rundungen an richtigen Stellen. Jeder Brief gern mit Bild wird 100% beantwortet.

**Chiffre 122115**

x

Hey, ich bin Olli, Ende 40, 179cm, schlank, bisexuell, bis März '23 in Haft. Ich suche nach m, w oder d für aufregenden BK, dauerhafte Freundschaft und/oder mehr. Ich bin ehrlich, offen, direkt, humorvoll, liebenswert (durchgeknallt) und sage, was ich denke. Wenn du wie ich nicht mit dem Strom schwimmst und mich kennenlernen magst, dann schreib einfach. Alter und Nationalität sind egal.

**Chiffre 122116**

x

Komm mit mir ins Abenteuerland, ... der Eintritt kostet den Verstand. Wenn du (w, 20-40) deinem Haftalltag entfliehen möchtest, dann schreibe mir einfach (m, 33J). Ich bin offen und bodenständig und biete dir einen starken Schulter an. Antwort 100% Garantie.

**Chiffre 122119**

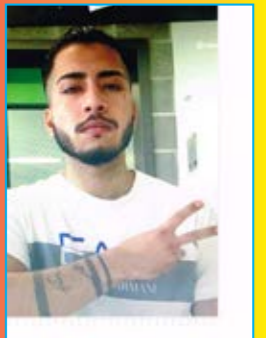
**Prinz sucht Prinzessin!**

Ich 36 Jahre Bosnischer Junge, seid 28 Jahren in good old Germany, 189 cm, grünblaue Augen mit sportlicher Figur und 96 Kg, sucht Frauen zwischen 19 - 45 für ehrlichen und unkomplizierten Briefkontakt. Bin lebensfroh humorvoll aber auch ein heiterer Mensch. So sinwa Kölle eben. Wenn ich dein Interesse geweckt habe, dann schreib mir doch. Ich freu mich über deine Post.



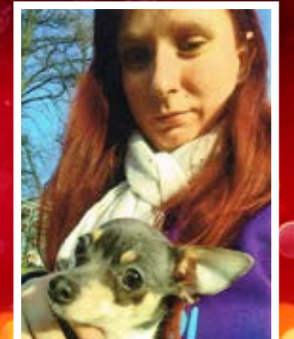
**Chiffre 122022**

Ich bin Davood, 22 J. jung und aus der Nähe von Heidelberg hat Sehnsucht sich mit einer normalen Frau zu schreiben, ggf. auch später mehr. Bin noch bis Ende 2023 wegen KV in Haft. Du solltest ca. 18-25 Jahre sein und mit beiden Beinen fest im Leben stehen. Freu mich auf deine Post. Bis bald.



**Chiffre 122036**

Ich suche nette Personen zum schreiben. Ich bin 31 Jahre jung, befinde mich noch eine Weile in Haft. Ich zeichne sehr gern, bin vergebend und höre EDM Electro usw. Mehr verrate ich erstmal nicht :-). Freu mich auf Post von Euch.



**Chiffre 122060**



Hallo, Ich bin der Manuel 39 Jahre alt und 1,87 m groß und bin derzeit bis Oktober 2022 in der JVA Darmstadt.

Suche netten BK. Wenn Du Lust hast zum schreiben, dann melde Dich. Näheres zu meiner Person bei Kontakt. Freue mich auf deine Zuschrift. Ich antworte

**Chiffre 122062**

Ich Vlad, bin ein lustiger Mensch. Bin 25 Jahre, giftgrüne Augen. Mit mir ist es nie langweilig. Lebe mein Leben wie in einem Film und als wär es mein erster Tag. Hobby: Musik, Lesen und Sport. Meld Dich und nur Frauen bitte.



**Chiffre 122071**

**Ich bin Katrin**

Ich suche freundschaftlichen Briefkontakt zu Inhaftierten für regelmäßigen Gedankenaustausch und haftbedingter Unterstützung. Du solltest, damit die Ehrlichkeit und Vertrauen im Vordergrund steht, offen mit deiner Inhaftierung umgehen und mit deinen Taten. Wenn Dir ein solcher BK angenehm erscheint, melde Dich.

**Chiffre 122042**

**Ich (W) suche zuverlässige Briefkontakte (keine Partnerschaft). Meine Interessen sind u.a basteln, Häkeln, Musik, Sport und Backen sowie kochen. Ich bin aus dem kleinen Örtchen Dinslaken. Wenn Du, (M oder W) gern schreiben wollt, dann meldet Euch doch einfach. Es wird garantiert nicht langweilig und Dein Briefkasten hungert nie**

**Chiffre 122044**

Buddhistisches Selbsthilfe-Projekt „JVA-Sangha“ bietet allen Interessierten Zugang zu buddhistischen Büchern, Zeitschriften und Kalendern (alles solange Spender/Vorrat vorhanden). Ebenso bieten wir Unterstützung bei Studium und allen Fragen rund um die Buddhistische Lehre (egal welcher Tradition). Wir suchen Kontakt zu Inhaftierten/Untergebrachten und vermitteln Bücher-Spenden und Kontakt-Adressen für Vereine, Zentren und Institute (Europa-weit). Bei Interesse bitte per CHIFFRE melden, oder Kontakt über die Geschäftsstelle der „Deutsche Buddhistische Union (München)“ aufnehmen. Wir beantworten jede Zuschrift und freuen uns auf Rückmeldungen.

**Chiffre 122055**



**Wir, 30 und 32**

entführt und in die Frauenverbesserungsanstalt Bamberg verbannt, außer Reichweite unserer Heimat Nürnberg, intelligent, Delinquent und stets nen Tickchen drüber, aber zeitweise ganz charmant. Auf der Suche nach stabilen, gscheid schönen Männern die unserer täglichen Wahnsinn erheitern. Die oblikatorische "alten Werte" Scheiße sparen wir uns, um unser Interesse zu wecken, muss da schon mehr kommen. Briefe mit Bilders bevorzugt.

**Chiffre 122064**

**Netter Briefkontakt gesucht**

Suche netten Mann, der gern schreibt. Bin noch bis 2024 in der JVA Schwäbisch-Gmünd. Ich schreibe sehr gern und bin immer gut gelaunt. Toller BK garantiert. Alles weitere gibt es bei Erstkontakt zu erfahren. Rückportobeilage wäre super. Warte auf Deine Post.

**Chiffre 122072**

**Ich bin Norman**

44 Jahre, 204 cm, 120 Kg

Magdeburger Junge mit derzeitigen Sitz (JVA) in Halle, lebensfroh, humorvoll, sucht Sie mit gleichem Charakter. Ich suche nicht die hübscheste Frau, aber die wertvollste und wenn Du auch gern Briefe und Schriftproben sammelst, dann melde Dich, antworte garantiert. Trau Dich

**Chiffre 122076**



**Ich bin Patrick**

mache derzeit Urlaub auf Staatskosten. :-). Wenn Du treu, ehrlich, offen, humor-



voll & liebevoll bist, dann melde Dich. Hast Du ein Foto? Dann sende es doch gern mit. Ich antworte zu 101% und bin für jeden Gedankenaustausch bereit. Suche gern längerfristigen Briefkontakt und wenn Du mehr erfahren willst, dann schapp den Stift und los gehts....

**Chiffre 122075**

**ER SUCHT SIE**

**Köln (M)** 35/173/100 derzeit in der Schweiz in Haft. Lebe normalerweise in Köln. Suche nette freundliche Sie



mit tollem Charakter für BK und ev. mehr. Habe ich dein Interesse geweckt, dann melde dich doch einfach bei mir.

**Chiffre 122001**

**Sommer, Sonne, Strand...** zu zweit? Ade? Ex-Flugkapitän im jungen knackigen Alter, tiefblaue Augen,



braune Haare und 1,80 groß, wurde die Lizenz genommen. Was geblieben ist: Ehrlichkeit und Treue. Nun suche ich hier DICH (18-40) die mit mir auf die Insel der einzigartigen Briefe fliegt.

**Chiffre 122003**

**Ich bin 33 J.** alt, Richter & Gutachter nennen mich ein hochgefährlichen Psychopathen. Auf diesem Wege suche ich eine schwarze Seelendame, die die tiefduster im Charakter ist, aber Loyalität kennt, zum düsteren Gedankenaustausch. Meld dich, wenn du Interesse hast

**Chiffre 122005**

**Ruhrpotter**, 31/181, z.Zt in Haft in Werl (NRW) bis 11/22, sucht dich (w), Alter und Aussehen Nebensache. Ich bin selbstbewußt, loyal, nicht auf den Mund gefallen und tatowiert. Ich bin für alles offen, trau dich einfach, egal ob in Haft o. in Freiheit.

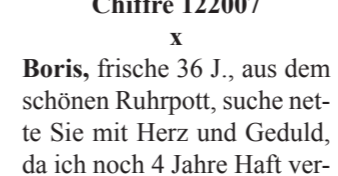
100% Antwortgarantie, **Chiffre 122006**

**Ich 36, 190, 105** kurze dunkelblonde Haare, blaue Augen, tätowiert und noch bis Anfang 2023 im Hotel Gitterblick. Suche Dich nach Schicksalsschlägen und will Herausforderungen nicht mehr suchen. Du solltest 25-45 Jahre sein. Bin offen, ehrlich, treu humorvoll und tierlieb und liebe lange Briefe. Wenn du dein Herz am richtigen Fleck hast, dann melde Dich, weg-

rennen kann ich Dir nicht

**Chiffre 122007**

**Boris**, frische 36 J., aus dem schönen Ruhrpott, suche nette Sie mit Herz und Geduld, da ich noch 4 Jahre Haft ver-



büßen soll. Suche was festes, wenn es passt und wackelt. Bitte mit Bild. Würde mich freuen wenn der Jackpot dabei wäre. Ich bin 1,82 groß, sportlicher Typ, meld Dich, wer wagt, die gewinnt.

**Chiffre 122008**

**Micha 27 Jahre**, 1.78 und 90 kg sportlich, humorvoll, ehrlich und loyal. Suche eine Frau zwischen 18-40



Jahren für tollen Briefkontakt und evtl. mehr. Sitze seit 2019 in Haft und werde voraussichtlich im April 22 entlassen. Alle Briefe werden beantwortet.

**Chiffre 122009**

**Er 53/191/90** mit Vorliebe für eine devote Frau (24-45 J), die es schätzt sich nicht nur verführen, sondern auch führen zu lassen, für die Hingabe die Erfüllung bedeutet und die bereit ist sich fallen zu lassen in dem Wissen, dass Sie immer aufgefangen wird. Wenn Du eine solche bist oder der Reiz besteht, dann erwarte ich Deinen Brief, den ich zu 100% beantworte. Bild wäre nett.

**Chiffre 122012**

**Hery Du...genau Du**, Nach Dir habe ich gesucht. Bin M. 30 Jahre, 185 cm und 95 Kg sehr sportlich & trainiert, habe Tattos, Loyalität, Ehrlichkeit, Treue, das bin ich. Bin total funny & direkt. Bist Du nicht auf den Mund gefallen, dann bist Du bei mir richtig. Trau Dich & schreib mir

**Chiffre 122010**

**Ich 35** noch bis Anfang 24 in Norddeutschland in Haft, suche eine Sioe (25 bis 45). Meine Interessen sind Autos und Musik. Wenn Du ehrlich und vielleicht ein wenig crazy bist, dann melde Dich

**Chiffre 122011**

**M 37/175/65 Kg** (Asiate) ohne Familiäre Anbindung,

bin noch bis Mai 2022 in Haft suche eine nette Sie 18-35 in NRW die mir nach der Haft hilft wieder Fuß im Leben zu fassen. Bin ausgebildeter Beton- und Stahlbetonbauer habe sehr viel Humor ich liebe es mich zu Unterhalten und spazieren zu gehen, lesen usw ich koche sehr gerne Bitte mit Bild mehr möglich Freue mich auf Zuschriften.

**Chiffre 122015**

**Es heißt**, es werde eine lange Dürre kommen. Warum nicht zu mir? Wenn Du zwischen 45 & 60 J. mit Herz und Humor, Dich nicht an meiner wenig charmanten Einleitung störst, aufgeschlossen und nicht auf den Mund gefallen bist, könntest Du bei mir genau richtig sein. Ich 52/181/112 kg und schon ge- aber nicht verbraucht ehrlich, keine übertriebene Schönheit, zuverlässig, etwas durchgeknallt und ein Kuschelbär mit ein paar ungewöhnlichen Vorlieben. Freu mich über Post.

**Chiffre 122018**

**Er 41 Jahre, 179 cm, 69 Kg**, sucht Sie zwischen 25-35 Jahre. Du solltest schlank und ehrlich sein. Bin derzeit in U-Haft in Berlin Moabit. Zuschriften bitte mit Foto, aber kein muss. Warte auf Post.

**Chiffre 122020**

**Sven, 40 Jahre** jung, sucht Dich, eine Partnerin die ger



**ER SUCHT SIE**

ne mit mir die Zukunft wie das Leben teilen will. Bist Du zwischen 30-40 Jahre, dann meld Dich bei mir. Ich bin derzeit in Hamburg in Haft und das noch bis Sommer 2022. Warte auf Post.  
**Chiffre 122025**

**Sebastian aus Sachsen** sucht hier eine längerfristige und tiefgründige Brief-



freundschaft und mehr.... Meine Entlassung ist erst (ohne Witz) 2044. Ein Kontakt mit mir wird jedenfalls nicht langweilig und etwas in der Birne habe ich auch. Wer nicht wagt, gewinnt nicht. Traut Euch.  
**Chiffre 122027**

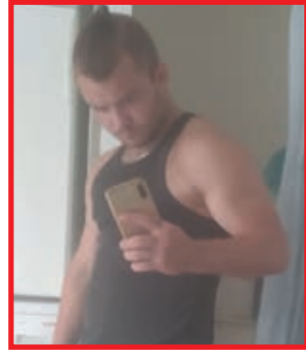
**Dome 30/188 groß** und bin derzeit in Hünfeld (Hessen) in Haft. Suche nette Frau zw. 20-40 Jahre mit Humor und Lebensfreude. Bin ein lustiger großer stämmiger Typ mit blonden Haaren und grünen Augen und der Leidenschaft für das besondere etwas.  
**Chiffre 122028**

**Rene 25 Jahre** schlank und zart, schreibe gern und bin bis 2023 in Bayern in Haft. Suche auf diesem Weg BK, auch vielleicht mehr. Bist Du eine liebevolle Frau mit Herz zwischen 19 und 34, dann melde Dich bei mir. gern mit Bild aber kein muss.  
**Chiffre 122029**

**Anton (35/174/85)** z.Zt. in

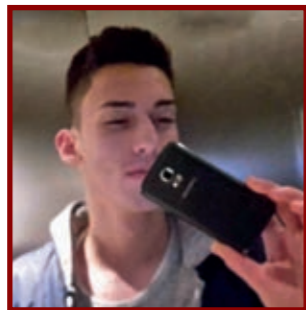
Haft in NRW. möchte auf diesen Weg eine Frau kennenlernen, die im selbigen Alter (+/- 10 J.) ist. Wenn Du auch Interesse hat, dann melde Dich bei mir. 100% AW  
**Chiffre 122030**

**Er 24, halb Russe, halb Deutsch, auf Therapie (Maßregel), 167 cm, 80 Kg, sportlich, sucht weibliche**



**che Kontakte für Briefkontakt oder sich zu verlieben (18-35 J). Wenn möglich mit Bild, doch kein muss. 100% Antwort von mir..**  
**Chiffre 122031**

**Er 24, mit Deutsch-Tunesischen Wurzeln, z.Zt auf The-**



**rapie, sehr sportlich, 184 cm und 78 kg, sucht eine nette Sie zum schreiben oder mehr.**  
**Chiffre 122032**

**Hallo, ich Andreas (54/183** geschieden) derzeit noch bis 2023 in Niedersachsen in Haft, suche dich zum Aufbau für einen gemeinsamen Neuanfang. Gibst Du mir eine Chance? Bin treu, verständnisvoll, humorvoll, liebevoll und hilfsbereit. Würde mich über eine Zuschrift, egal ob

Du auch in Haft bist oder nicht, sehr freuen. Trau Dich.  
**Chiffre 122035**

**Wir, 30 u. 27 Jahre,** Pole & Tschetschene, noch bis Mitte 2022 in Haft, beide mit sportlichen Interessen suchen gleich gesinnte Frauen die noch etwas Respekt und Loyalität verstehen. Du fühlst dich angesprochen, dann melde Dich bei uns  
**Chiffre 122041**

**Hey Mädels,** ich bin der Alex, 33 Jahre, 173 cm und sitze derzeit in Willich ein. Meine Hobby sind 1.FC Köln, Musik hören, Briefe schreiben und die Natur. Du solltest zwischen 18-35 Jahre sein. Außerdem solltest du ehrlich und liebevoll sein, und Humor mitbringen. Aussehen spielt für mich keine Rolle. Habe ich dein Interesse geweckt? Dann schreib mir  
**Chiffre 122043**

**Hey, mein Name ist Nils, 28** Jahre jung, 187 groß, fröhlich, aufgeschlossen und freue mich auf das Leben außerhalb der Gefängnismauern. Auf diesem Wege suche ich eine nette sympathisch aufgeschlossene Sie zum Gedankenaustausch mit Zukunftsperspektive. Ein Foto wäre nett, aber keine Bedingung. Ich freue mich auf deine Zuschrift.  
**Chiffre 122047**



**Alexander, 48 Jahre jung**

Schlank, ehrlich und treu, sucht Sie für die Zukunft. Bin derzeit in Offenburg in Haft. 2023 soll der Urlaub beendet werden. Falls Du Lust hast auf eine Beziehung, so schreibe mit. Foto wäre toll, doch kein Muss.  
**Chiffre 122050**

**Hey, ich bin Chris,** ich bin 31 Jahre, 180 groß und bin noch längere Zeit in Bayreuth in Haft. Deshalb suche ich eine nette Sie für BK oder was sich ergibt. Humor, Ehrlichkeit und andere Charakterlichen Eigenschaften sollten keine Fremdwörter sein. Ich freue mich über jeden Brief und antworte zu 100%. Freu mich auf Post.  
**Chiffre 122056**

**Er 43/188/78** sucht eine süße Single Frau mit schönen Augen und festen Absichten in und nach der Haft. Bin Single, lustig spontan und direkt und trage viel Ehrlichkeit mit mir herum. Treue Herzlichkeit, Reiselustig und sportliche Aktivität, dass bin ich. Willst Du mehr erfahren? Dann melde Dich bei mir.  
**Chiffre 122058**

Ich, m 33, suche se 25 - 35 für Briefkontakt. Ich bin humorvoll, loyal, hilfsbereit und treu. 1,78 cm / 73 kg, braune Augen und Haare, spiele leidenschaftlich Gitarre. Höre gern Metal und Rock, lache sehr gern und lebe ohne Vorurteile. Wichtig sind mir die inneren Werte. 100% Antwortgarantie.  
**Chiffre 122067**

**Er, 32 Jahre,** Single, 186 groß, durchtrainiert, Blaue Augen. Bin Looyal, humorvoll, und eloquent. Gesucht wird eine Frau zum schreiben o.a kennenlernen. Herkunft und Aussehen egal.  
**Chiffre 122074**

**ER SUCHT SIE**

**Hey, ich heiße Andrey,** bin 30 Jahre, 180 cm groß und 80 kg schwer. Bin sportlich, ehrlich und liebevoll. Ich suche eine nette Sie, die gerne schreiben möchte. Mehr ist nicht ausgeschlossen. Sitze noch bis Mai 2024 in der JVA Bruchsal. Ich freue mich auf Zuschriften. 100% Antwort. Bis bald.  
**Chiffre 122077**



**Ich bin Alfred,** 56 Jahre, 187 cm groß und 90kg schwer. Vom tristen Alltag gelangweilt suche nette sie (Alter egal) für BK. Bist du aufgeschlossen, humorvoll und ehrlich, und kannst du aufgeschlossen über dies und das schreiben, dann ran an das Papier und lass uns sehen, was dabei rauskommt. ich spiele Gitarre und bin sehr sportlich. Freue mich auf deinen Brief.  
**Chiffre 122078**



**Loyalere Junge,** von der alten Schule (Marc, 28,187, 75kg). Auf diesem Weg suche BK zu einer loyalen und ehrlichen Frau. Loyalität heißt für mich vertrauen können. Ehrlichkeit, respektvoller Umgang, aufeinander stolz sein, für einander da sein, in guten wie in schlechten Zeiten. Ich werde zu 100% auf jeden Brief antworten. Gefällt dir, was ich geschrieben habe und du möchtest mit mir eine BK aufbauen, dann würde ich mich sehr auf einen Brief von dir freuen.  
**Chiffre 122079**

**Volkan, 29, z. Zt. JVA Saarbrücken, suche eine ehrliche**



**Ich für DICH.** Ich bin Rosario, 32/1,80/90kg/Deut-Italo. Ich bin zuverlässig, loyal und auf hohem Niveau humorvoll. Ich liebe Sport, Essen und Partys. Was ich habe, was anderen Typen fehlt?

**Volkan, 29, z. Zt. JVA Saarbrücken, suche eine ehrliche**

**und loyale Südländerin mit der ich deepe Gespräche führen und über den Alltag Gedanken teilen kann. (TE: März '23). Bei Interesse melde dich. Caney. Hadi bye.**  
**Chiffre 122083**



**Teddybär sucht Kannichen.** ich bin 42, 1,89 m und bin im SOZ Kassel. Liebevoller warmherziger er mit Köpfchen und Humor sucht sie. Die Chemie muss passen für einen liebevollen Briefwechsel. Es kann auch mehr werden, da ich singel bin. 100% Antwort. Vielleicht passiert etwas sehr schönes. Stift in die Hand und let's go.  
**Chiffre 122084**

**Ich für DICH.** Ich bin Rosario, 32/1,80/90kg/Deut-Italo. Ich bin zuverlässig, loyal und auf hohem Niveau humorvoll. Ich liebe Sport, Essen und Partys. Was ich habe, was anderen Typen fehlt?

**Ich bin 1,73m, 65 kg, 40** Jahre und habe dunkelblondes Haar. Suche auf diesem Wege eine sympathische, ehrliche, humorvolle Frau die auch ab und zu crazy ist, für eine mehrseitige interessante Brieffreundschaft. Foto=Foto; 100% Antwort.  
**Chiffre 122130**

Schreibe mir und Finde es heraus. 100% Antwort.  
**Chiffre 122085**

**Ich 33, Deutscher, suche**



eine nette Frau im Alter von 28-38, für einen Briefkontakt (oder auch mehr). Du sollstest sportlich und ein Familienmensch sein.  
**Chiffre 122094**

**Rainer 45 J,** mehrere Piercings, ehrlich, treu, mit viel Humor. Fahre gern Fahrrad und schwimme gern. Suche nette gepiercte junge Frau zwischen 25-45 J. für Briefkontakt und vielleicht eine gemeinsame Zukunft. Beantworte jeden Brief mit Bild zu 100%. Ich freue mich auf eure Zuschriften.  
**Chiffre 122095**

**Oliver, 34J/1,87/ 94 kg,** bald geschieden, zwei Söhne, suche eine Frau 26-35J. (vielleicht aus Ostfriesland), die mit mir das Leben teilen möchte. Sie sollte wissen, was sie möchte. Sitze bis ca. Feb. 2023 in der JVA Meppen. Freue mich auf eine Antwort.  
**Chiffre 122096**

**Anton 34/174/80,** suche eine Frau bis 40 Jahre für eine Bekanntschaft  
**Chiffre 122097**

**Hey Mädels,** bin 32 J, aus Sachsen, z.Zt. in MRV Leipzig mache Therapie nach §64 bis 2025. Suche eine Frau 25-40J. Bin ehrlich, treu, sportlich, relativ gutaussehend, kuschele gern, höre gern Rap und habe ne kleine Macke! Wenn du dich

angesprochen fühlst, dann melde dich doch gern mit Bild aber kein muss, denn Aussehen ist nicht alles.  
**Chiffre 122098**

**Chris, 33/174/71,** blaue Augen sportliche Figur, aus Bayern. Suche eine nette Sie 22-40 J., die Lust hat die Zeit in der Haft anderweitig zu nutzen, um mit mir ehrlichen, humorvollen, loyalen Typen zu schreiben. Tätowierer & Musiker (Rap). Bin noch bis ca. 12.2023 in Haft

**Chiffre 122099**

**Er, 32 Jahre,** Single, 186 groß, durchtrainiert, Blaue Augen. Bin Looyal, humorvoll, und eloquent. Gesucht wird eine Frau zum schreiben o.a kennenlernen. Herkunft und Aussehen egal.  
**Chiffre 122074**

**42 Jahre, 168 groß, 65 Kg im Maßregelvollzug mit Ausgängen. Was suchst Du? Gedichte, Fotos, erotische Texte, gezeichnete Bilder, Pakete, Besuche oder einfach nur lange sinnliche Briefe? Du kannst alles haben. Trau Dich schreib mir.**  
**Chiffre 122129**

**Ich bin 1,73m, 65 kg, 40** Jahre und habe dunkelblondes Haar. Suche auf diesem Wege eine sympathische, ehrliche, humorvolle Frau die auch ab und zu crazy ist, für eine mehrseitige interessante Brieffreundschaft. Foto=Foto; 100% Antwort.  
**Chiffre 122130**

# Wo werde ich wohnen?

## Unser Angebot

### Betreutes Wohnen

### in unseren Übergangshäusern

### in unseren Wohngruppen und

### in unseren trägereigenen Wohnungen

#### Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen

Tel. 0 30/346 665 85, 628 049 30  
Fax 0 30/413 28 18 und 626 85 77

E-Mail: info@carpe-diem-berlin.de  
Internet: www.carpe-diem-berlin.de

#### Übergangshaus

Alt-Friedrichsfelde 93  
10315 Berlin-Lichtenberg  
Tel. 346 665 85 (Zentralnummer)  
413 94 62, 413 83 86  
419 38 224  
Fax 413 28 18

#### Übergangshaus

Delbrückstraße 29  
12051 Berlin-Neukölln  
Tel. 628 049 30 (Zentralnummer)  
628 049 31, 628 049 32  
629 838 14, 626 073 92  
Fax 626 85 77



CARPE DIEM  
Nutze dein Leben!

CARPE DIEM

#### BRIEFKONTAKT

Mein Name ist Ali A. bin bis 2029 in Haft in Bruchsal. Ich bin hier sehr einsam und suche auf diesem Weg Briefkontakt zu einer netten Frau, wenn es ihr genauso geht. Ich bin im mittleren Alter. Alles weitere in einem Brief.  
Chiffre 122002

Thomas aus NRW, 38 Jahre, 180cm, 85 Kg, geschieden, blaue Augen. Bin humorvoll und an Intellekt mangelt es nicht. Suche eine nette Dame zum kennenlernen, BK oder gemeinsamen Interessenaustausch. Du solltest zwischen 30-50 Jahre alt sein. Wichtig ist mir ein regelmäßiger Langzeitkontakt. Greift zu Stift und Papier und schreibt mir.  
Chiffre 122004

Ich, Gangster aus Leidenschaft, aus dem Nahost, habe Bock auf einen Briefwechsel. Du solltest unter 30 Jahre und weiblich sein. Ich bin Sportfanatiker und hoffe auch Du bist sportlich.. Über Post würde ich mich freuen.  
Chiffre 122013

M(35 Jahre) sucht Leute für spannenden BK und später vielleicht mehr. Meine Interessen liegen im Bereich Reisen, Musik, Kino...Allerdings kann ich mich für alle möglichen Themen begeistern. Wenn Ehrlichkeit und Treue kein Fremdwort ist. Freue mich auf eure Post, dass Geschlecht ist egal.  
Chiffre 122016

SoSo, Amerikaner. 25 J, 185 cm, 82 Kg, seit 3 Jahren in Bayern in Haft Komme aus Kalifornien

und suche spannenden BK mit Frauen bis 40 Jahre.  
Chiffre 122023

Ich 22J./176/75 sportlich aktiv, ehrlich, Loyal, sitze derzeit im Maßregelvollzug Bad Emstal bis Anfang 2022 und suche eine Sie für Briefkontakt und eventuell mehr.  
Chiffre 122026

Philipp, 22 Jahre, 1,88 m. Suche nette Frauen von 18-30 zum schreiben um den Alltag im Vollzug zu verstehen. Ich suche ausschließlich Kontakte die ebenso interessiert sind an nette und humorvolle Briefkontakte, also bitte meldet Euch bei mir.  
Chiffre 122046

Südländer, 32 Jahre, 178 cm groß, 77 Kg leicht, mache gerade Urlaub auf Staatskosten. Suche auf diesem Wege eine nette Bekanntschaft die mich versteht und akzeptiert, insbesondere meine Situation wie Sie ist. Ich suche daher kein einmaligen, sondern regelmäßigen Kontakt der mich in meinen Urlaubstagen begleitet. Ich beantworte jeden Brief und mit Freude.  
Chiffre 122049

Marko, 176 cm groß, 41 Jahre jung, sucht Briefkontakt zu aufgeschlossenen Frauen, mit denen man sich noch normal schreiben kann. Bin kein Adonis oder der Playboy aus dem TV, sondern ein normaler Mann mit normalen Verstand. Wenn Du nicht dein Fernschidol, sondern den Mann von nebenan kennenlernen möchtest, dann melde Dich bei mir.  
Chiffre 122059

Werner 75, suche eine sie, die Lust hat mir zu schreiben. Da ich noch etwas länger in diesem Hotel bleibe, würde ich mich über eine Antwort

sehr freuen. Traue dich, ich beiße auch nicht. Ein Bild wäre nett aber ist kein muss.  
Chiffre 122076

M sucht W, 27, Libanese aus NRW, bin tätowiert & sportlich. Suche BK zum Zeitvertreib. Foto kann, muss aber nicht. Freue mich über eure Post und antworte zu 100%. Bildertausch im Nachhinein. Mehr über mich verrate ich "privat".  
Chiffre 122108

M sucht W ab 18 für BK und mehr. Ehrlichkeit, Offenheit und Loyalität wird geboten und erwartet. Stehe zu meiner Vergangenheit. Weist du die Attribute auf und suchst einen Neuanfang? Bitte mit Foto.  
Chiffre 122106

Thorsten 44/180/84, dunkelblond, blaue Augen, bis Mitte '24 in Haft. Suche nette sie für Bk, später mehr nicht ausgeschlossen. Bin liebevoll, lustig u. spontan, sitze auch gern auf dem Sofa. Würde mich freuen dich kennenzulernen. Schreib doch einfach, ich verspreche zu antworten.  
Chiffre 122107

M/30/187/90, Syrer. Suche süße ehrliche liebe sie für tiefgehende Themen. Lass

uns zusammen lachen. Mit oder ohne Foto, Antwort 100%.  
Chiffre 122110

Sympathischer er, in Haft, sucht BK. Du kommst aus der JVA Heimsheim oder Heilbronn und suchst Briefkontakte oder Freundschaften? Dann traue dich und schreibe ganz zwanglos. Garantiere 100% Diskretion. Ciao  
Chiffre 122111

M, 53, schlank, graublaue Augen, kurze schwarze Haare, geschieden, kinderlos, suche für BK W 35-40, schlank, bis 160 cm, Nichtraucherin, mit oder ohne Kinder, aus ganz D. Nationalität egal. Bild wäre nett. Freue mich auf zahlreiche Zuschriften.  
Chiffre 122112

Hey, ich bin der Stefan, 36 Jahre, 171 cm, 88 Kg leicht, und auf der Suche nach netten Leuten zum schreiben, Geschlecht und Alter egal. Bin ehrlich, solo, kennenlernen f. BK oder später Beziehung? Freu mich auf jede Zuschrift 100% beantworten.  
Chiffre 122126

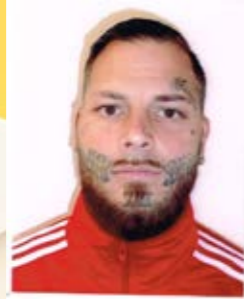
Nicht Insasse sucht Briefkontakt. Du möchtest nach der Haft wirklich neu anfangen? Ich suche eine Frau und Partnerin die in Zukunft aufrecht durchs Leben gehen möchte. Dein Vorleben oder ob du Kinder mitbringst spielt hierbei eine untergeordnete Rolle. Ich habe keine Vorurteile. Nimm einen Stift in die Hand und Trau dich.



Chiffre  
122125



Ich bin 32 Jahre, 180m groß und 94 Kg leicht. Suche auf diesem Wege netten Kontakt zu Frauen zwischen 23-35 Jahren. Ich befinde mich derzeit in der JVA Freiburg (Breisgau). Ich komme ursprünglich aus Brasilien und freue mich deshalb auch auf Briefe auf Portugisisch. Ich bin stark tätowiert und muskolös gebaut. Ich antworte zu 100% auf jeden Brief - bevorzugt jedoch mit Bild. Traut Euch.



**Chiffre 122128**

Ich, Lukas (23 J.) 1,93m, blond mit blauen Augen, sportlich und Musik interessiert

**SUCHE**

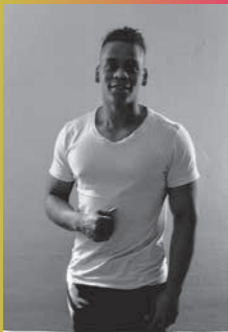
nette junge Frau von 19 - 40 Jahre zum kennenlernen. Du solltest ebenfalls gut aussehen und sportlich sein, zudem solltest Du humor- und liebevoll sein.

Derzeit verbüße ich leider noch eine Haftstrafe in Dresden, Ende absehbar. Ich freu mich von Dir zu hören, Antwort bekommst Du.

**Chiffre 122132**

**Loco Latino sucht seine Bonni Bonita**

Ich habe 2022 womöglich mein Haftende und komme aus Ulm. Ich würde mich freuen, wenn ich eine nette Begleiterin auf meinem Weg in das neue Leben an meiner Seite hätte. Bin Romantiker der alten Schule. Meld Dich, ich freu mich schon



**Chiffre 122131**

**SIE SUCHT IHN**

**Fränkisches Perlhuhn, 39 Jahre, sucht reifen Maiskolben für gemeinsame Popkompartys. Bist Du schlagfertig und nicht auf den Mund gefallen, trotzdem niveau- und respektvoll und mit beiden Beinen im Leben stehend. Dann Kneif die Arschbacken zusammen und schreib mir...**  
**Chiffre 122019**

**Hi, ich bin Christiana.** Bin ein großes blondes und gutaussehendes Mädels. Ich suche einen Mann. Dabei ist mir das Aussehen, das Alter und die Nationalität egal. Wenn Du auch Lust auf ein Abenteuer hast, dann lass Dir von mir die Zeit versüßen und melde Dich bei mir. Ein Foto wäre sehr lieb. Also dann mal los und fang an zu schreiben, ich warte auf Post.

**Chiffre 122039**

**18 Jährige Südländerin, 160/45 Habe noch eine lange Haftzeit vor mir. Ich suche auf diesem Wege angenehme Briefpartner die noch wissen, wie man charmant und gepflegt mit einer Frau zu kommunizieren hat. Du solltest nicht älter wie 35 Jahre sein und das Herz am rechten Fleck haben. Ich warte freudig auf deine Post.**  
**Chiffre 122051**

**Nette lustige Frau aus der JVA Schwäbisch Gmünd sucht Ihn für tollen langen BK. Hast Du Lust mir zu schreiben, dann melde Dich. Rückporto für den ersten Brief bitte beilegen. Foto wäre toll aber kein muss. Hoffe bis bald, ich beiße nicht**  
**Chiffre 122052**

**Abenteuerlustiges rebellisches Gitterkätzchen in den Fängen der bayerischen Justitia. (50+) liebevoll, aufgeschlossen mit Herz und Charm, wünscht sich in Freiheit lebenden ungebundenen, sportlich schlanken, weltoffenen, großzügigen, humorvollen, toleranten, finanziell unabhängigen, vorurteilsfreien Herrn, der mit meiner Inhaftierung kein Problem hat, mich unterstützt den harten Weg gemeinsam mit mir, aufrecht und liebevoll, zu gehen.**  
**Chiffre 122068**

**Hey, ich bin Sabrina, 32 Jahre und stolze 1,69 cm groß. Ich bin auf der Suche nach einem längerfristigen Briefkontakt. Ich bin humorvoll, etwas crazy, schreibe gern lange Briefe, backe und koche gerne und liebe die Natur. Bist Du interessiert, dann schreib mir doch einfach**

**Chiffre 122113**

**Sultan! Hi, Ich heiße nicht Sultan, aber alle nennen mich so. Habe noch 5 Jahre vor mir. Wer schreiben möchte, soll einfach schreiben, wenn nicht, dann halt nicht. Bin Südländerin, komme aus Niedersachsen, der Rest könnt Ihr per Post erfahren.**

**Chiffre 122114**

**GITTERTAUSCH**

**Suche Tauschpartner** aus Baden-Württemberg. Bin z.Z in Niedersachsen (Raum Hannover). Über deine Post würde ich mich sehr freuen, so das wir den Tausch recht bald besprechen können.

**Chiffre 122053**

**Tauschpartner gesucht** der nach Diez (Rheinland-Pfalz) möchte. Haftplatz in NRW (Aachen, Werl) oder in Hessen (Schwalmstadt) aus familiären Gründen gesucht. In der JVA Dies Du viele Sportmöglichkeiten, sowie gute Therapie und Arbeitsangebote. Auch der OVA ist gleich in direkter Nachbarschaft. Wenn Du also auch gern tauschen willst, dann melde Dich bei mir. Ich werde dann im Wege des Kontakts alles einleiten, so dass die Behörden schnell zustimmen können.

**Chiffre 122133**

**ER SUCHT IHN**

**Nikeboysucht Nikeboy oder Adidasboy zw. 18-45 J. Bin 32 dev./dom. Boy suche festen Partner mit gleicher Vorliebe für Sneaks u. Soxs. Du darfst gerne Tattoos u. Piercings haben, stehe drauf. Du hast Herz und Verstand und bist alleine, so lasse uns gemeinsam glücklich werden. Melder Dich gern mit Bild, aber kein muss. Meldet Euch**  
**Chiffre 122040**

**Ich suche Jungs** von 18-30 Jahre, die so wie ich, schlank und sportlich sind und sich durch Briefe den Haftalltag etwas Versüßen möchten. Bin Anfang 30, 185/72 Kg und bin in Bayern bis Ende 2023 inhaftiert. 100% AW.

**Chiffre 122061**

**Ich 43 Jahre, 185/93** suche einen Ihn der zw. 20-43 J. alt ist. Er sollte aktiv und passiv sein. Ehrlichkeit treue und liebevoll, ist mir sehr wichtig. Möchtest Du mit mir eine gemeinsame Zukunft erleben? Dann meld Dich doch bei mir. Bin derzeit in Sachsen in Haft bis 3/2024

**Chiffre 122066**

**Tom, 45 J,** suche auf diesem Weg nette Jungs zw. 18-35 Jahre für eine Brieffreundschaft und ehrliche Briefkontakte, gern auch mit Bild.

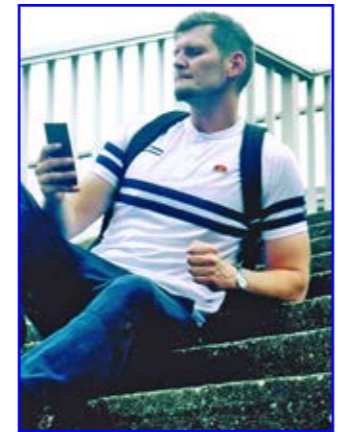
**Chiffre 122120**

**IN LETZTER SEKUNDE**

**Suche ehrliche Kontakte** in der JVA Heimsheim. Wenn Du Interesse an einem offenen Gedankenaustausch hast, und zudem noch lan-

ge inhaftiert bist, dann melde Dich bitte bei mir  
**Chiffre 122054**

**Berg-Junge,** der die schweizer Alpen liebt, mit Waschbrettbauch, gerne fotografiert und auf Reisen ist, von Beruf Unternehmer mit Herz und Verstand sucht Mann oder Frau bis 37 und sportlich. Bis Oktober 2022 in Haft in Bayern. Ich hoffe, du meldest dich. Ich bin 192/90/



bi mit blauen Augen. Wichtig sind Werte: Ehrlichkeit, Romantik und Respekt. Bis bald und viel Spaß beim Schreiben (gerne aus Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Hessen. Du lebst in der Schweiz oder Österreich? Auch super!

**Chiffre 122069**

**Bengel sucht Engel:** 33 jähriger sucht Engel 25-40. Du solltest wie ich, as du im Leben hast und möchtest. Wenn du, wie ich auch auf Latex & Leder und leichten SM stehst, würde ich mich sehr freuen von dir zu lesen. Bis bald. Ich antworte zu 100%, ich freue mich auf Post.  
**Chiffre 122070**

**Hi, ich bin der Alex,** 32 alt. Bin ein sehr lebenslustiger Mensch. Immer gut drauf mit viel Humor.

Suche auf diesem Weg weiblichen Briefkontakt. Wenn ich dein Interesse geweckt habe, melde dich.

**Chiffre 122075**

**Ich, fast 50 Jahre,** 1,72 groß, schlank, suche eine Frau, die weiß, was wichtig ist. Ich höre gerne zu, schreibe gerne und freue mich über alles mit dir zu schreiben. Dein Alter, Figur und usw. sind mir egal. Herz ist Trumpf. Antwort auf jede Zuschrift garantiert.

**Chiffre 122101**

**Princess, brennt in dir** noch das Feuer? Woher du kommst ist egal, wenn du weißt, was du willst. Bist du extrovertiert und extravagan? Deine verwegenen Träume werde ich nicht zügel. Sei crazy, tabulos und mutig. Ich liebe die Provokation und Herausforderung. Auf meine Antwort darfst du dich schon jetzt freuen.

**Chiffre 122113**

**Hey, ich bin Michi,** an-



fang 50 und ich suche dich und hoffe dich zu finden. Ich werde alle Briefe und alle Fragen beantworten.

**Chiffre 122121**

**Hallo, ich heiße Shivan,** bin 26/170 cm/ 73 kg. Ich bin Kurde und seit 9 Jahren in D. Bis 02.23 in Haft. Ich suche eine ehrliche Frau fürs Leben. Mein schönster Traum ist eine richtige Familie. Ich

bin lustig, gesellig, treu und lieb. Du solltest zw. 18-35 J sein, liebevoll, offen und ehrlich, und mit beiden Beinen im Leben stehen. Sei mutig und schreibe mir, wenn möglich mit Bild. Ich freue mich auf Deine Antwort.

**Chiffre 122122**

**Hey Ladys, ich bin m, 26,183, 90, suche eine nette & humorvolle sie zwischen 20-26. Es ist egal, ob du die harte Welt draußen oder drinnen verbringst. Ich muss leider noch ein bisschen "Urlaub" auf Staatskosten machen und das leider im Polizeistaat Bayern. Würde mich über ne Antwort mega freuen. Ein Bild von DIR wäre mega schön, aber kein muss. Antworte auf jeden Brief.**  
**Chiffre 122123**

**Mann mit Hirn sucht Herz mit Frau,** welche für Brief- und Gedankenaustausch bereit ist. Die Eckdaten und vieles Mehr gibt es per Brief. Voraussetzungen gibt es keine. Nur zu, die die waagen, gewinnen.

**Chiffre 122124**

**30 jähriges (männlich) Kraft und Romantikpaket in preussischer Festungshaltung in Berlin hat Sehnsucht nach einem Burgfräulein (20-40 Jahre) um gemeinsam den Postkutscher zu beschäftigen. Ich bin 1,85 m groß und halte bereits Ausschau nach Dir. Nun sei es an Dir, hole Maid, deine versteckten Schriften an mich zu richten. Ich habe bereits meine Feder und Tinte bereitgestellt. Näheres zu mir in unseren ersten Korrespondenzen. Ich bin in freudiger Stimmung auf deine Post**  
**Chiffre 122127**



# Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

## Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

**der lichtblick**

Seidelstraße 39


D-13507 Berlin

Antwortbriefe

bitte wie folgt versenden:

**Wichtig:** Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **85 Cent-Briefmarke** beizulegen!

1). **Euren Antwortbrief auf eine Chiffre-Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre-Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.**



**Achtung!!!**  
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2). **Absender: Max Mustermann**  
Musterstr. 87  
74535 Musterstadt


Auf diesen Brief **keine** Marke kleben

**Chiffre 118023**



3). **Max Mustermann**  
Musterstr. 87  
74535 Musterstadt

An die **lichtblick-Redaktion**  
Seidelstr. 39  
13507 Berlin



# IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Redaktionsgemeinschaft der lichtblick  
(bestehend aus Insassen der JVA-Tegel)

**Verantwortlicher Redakteur:**  
Andreas Bach (V.i.S.d.P.)

Die Redakteure sind Mitglieder im DPV.



**Druck:**  
Spree-Druck, Wrangelstr. 100,  
10997 Berlin Tel: 030-616757

**Postanschrift:** "der lichtblick"  
Seidelstraße 39  
D-13507 Berlin

**Telefon:** (030) 90 147 - 2329  
**Telefax:** (030) 90 147 - 2117

**E-Mail:** redaktion@lichtblick-zeitung.org

**Internet:** www.lichtblick-zeitung.org

**Spendenkonto:**  
sbh-Sonderkonto: der lichtblick  
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00  
BIC (Swift): DEUTDEDB110

**Auflage:** 7.500 Exemplare

**Allgemeines:**  
Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

**Eine Zensur findet nicht statt!**

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

**Reproduktion des Inhalts** (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

**Für eingesandte Manuskripte,** Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

**Eigentumsvorbehalt:** Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habnahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.



# KNACKIS ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

- Abgeordnetenhaus von Berlin**  
Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0
- Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte**  
Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103
- Ausländerbehörde**  
Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0
- Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats**  
Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351
- Datenschutz und Informationsfreiheit**  
Friedrichstr. 219 • 10969 Berlin ☎ 030/13889-0
- Bundesgerichtshof**  
Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590
- Bundesgerichtshof**  
Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0
- Bundesministerium der Justiz**  
Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0
- Bundesverfassungsgericht**  
Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0
- Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss**  
Platz der Republik 1 • 10117 Berlin ☎ 030/22735257
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat**  
F - 67075 Strasbourg Cedex
- Freiabonnements für Gefangene e. V.**  
Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189
- Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie**  
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256
- Kammergericht**  
Elßholzstr. 30–33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0
- Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.**  
Aquinostraße 7–11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920
- Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer**  
Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0
- Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus** ☎ 030/232514-70
- Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin**  
Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0
- Schufa Holding AG**  
Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0
- Senatsverwaltung für Justiz sowie**  
**Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe**  
Salzburger Str. 21–25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0
- Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen**  
Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800
- Strafvollzugsarchiv VH Dortmund FB 8**  
Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

## ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

- Vorsitzende, TA II und Sicherungsverwahrung: Adelgunde Warnhoff n.N.
- Redaktion der lichtblick, GIV: Sebastian Fuhrmann
- Türkische Inhaftierte: Ferit Çalışkan
- Arabische Inhaftierte: Abdallah Dhayat
- Betriebe, Küchenausschuß und TA VI: H.-M. Erasmus-Lerosier
- TA V: Dr. Heike Traub

# BERLINER VOLLZUGSBEIRAT

www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LADS
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal, Ingrid Meyer	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
N.n	Vors. AB JAA
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Elke Brachaus	Senat Bildung, Jugend, Familie
Dr. Florian Knauer	Wissenschaft
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmensverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	Medien
n.N	ärztliches BVB-Mitglied

## ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA-TEGEL

	<b>Besucherzentrum - Tor 1</b>
<b>Mo. + Di. Arbeiter</b>	13.15 Uhr bis 19.15 Uhr
<b>Sa. + So.</b>	ab 15.15 Uhr
	1. und 3. Wochenende im Monat geöffnet
	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	☎ 90 147-1560

	<b>Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten</b>
<b>Mo. + Di. Fr.</b>	13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
	9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
	☎ 90 147-1534

	<b>Briefamt / Paketabgabezeiten</b>
<b>Mo. + Di. Fr.</b>	13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
	09.00 Uhr bis 10.00 Uhr
	☎ 90 147-1530

## BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

**Zahlstelle der JVA-Tegel**  
IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00  
BIC: PBNKDEFF100  
Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

## EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

<b>Mo. - Do. Fr.</b>	08.00 Uhr – 16.00 Uhr
	08.00 Uhr – 14.00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!	

## TELIO ☎ 01805 - 123403

**Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel**  
Kto.-Inh.: Telio  
IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78  
BIC: HASPDEHHXXX  
Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief o. Eurer Kontokarte steht)

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie!

Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

der lichtblick

sbh-Sonderkonto: der lichtblick

IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00

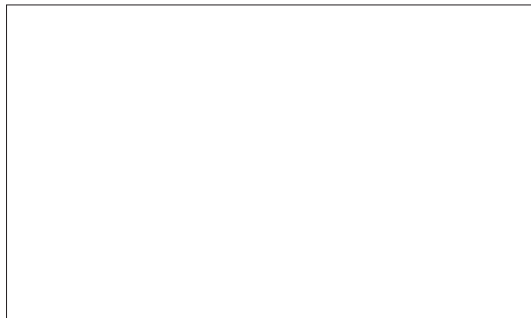
BIC (Swift): DEUTDEDB110

**der lichtblick** ist die weltweit auflagenstärkste Gefangenenzeitung, unzensuriert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel verantwortet. Der Bezug ist kostenlos - Spenden machen dies möglich.

Auch deine Spende als Leser, kann dazu beitragen, den lichtblick zu unterstützen.

Wir bieten Euch regelmäßig interessante Themen rund um den Strafvollzug und Euren Rechten, sowie sozialen und auch politischen Themen.

**Bitte spendet, auch wenn es nur ein paar Euros sind. Danke.**



spree (druck

[www.spreedruck.de](http://www.spreedruck.de)

Wrangelstr.100-10997 Berlin

030 - 6167570

Diese Ausgabe ist ein "Kreuzberger" Druckerzeugnis von: